

**MITTEILUNGEN  
DER FORSTLICHEN BUNDESVERSUCHSANSTALT  
WIEN**

(früher "Mitteilungen aus dem forstlichen Versuchswesen Österreichs")

164/IV/1. Heft

1990

---

**DOKUMENTE UND MATERIALIEN  
ZUR GESCHICHTE DER  
WILDBACH- UND LAVINENVERBAUUNG IN ÖSTERREICH**

TEIL 1

ODC: 902:116.2:384:903

**DOCUMENTS AND MATERIALS  
ON THE HISTORY OF  
TORRENT AND AVALANCHE CONTROL IN AUSTRIA**

PART 1

von  
Herbert KILLIAN

Herausgegeben  
von der  
Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien

BM  
*Das Lebensministerium.*  
L A N D  
F O R S T  
W A S S E R

Copyright by  
Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Printed in Austria

ISBN 3-7040-1090-1

Herstellung und Druck  
Forstliche Bundesversuchsanstalt  
A - 1131 Wien

## V o r w o r t

Die Geschichte der österreichischen Wildbach- und Lawinerverbauung erstreckt sich nicht nur vertikal über mehr als ein Jahrhundert, sondern ragt, wie aus den vorangegangenen Mitteilungsbänden ersichtlich, auch horizontal in die verschiedensten Bereiche der Verwaltung, in mehrere Berufssparten, ja selbst in die Landes- und Bundespolitik hinein. Schon mit der Gründung der forsttechnischen Abteilung waren mehrere Ministerien, Landtage und schließlich der Reichsrat befaßt. Und in jüngster Vergangenheit war die Wildbach- und Lawinerverbauung ein Thema bei der Neuverteilung der Umweltschutzkompetenzen zwischen Bund- und Ländern.

Aufgrund dieser Komplexität war es notwendig verschiedene Archive zu durchforschen, wobei eine Fülle von noch nicht ausgewertetem Aktenmaterial gesichtet werden mußte. Etliche wichtige Quellen konnten aber nur ansatzweise in den Text aufgenommen werden, weshalb es gerechtfertigt erschien, einige davon vollständig oder auszugsweise in einem eigenen Band zusammenzufassen. Denn in einigen Fällen ist es von Bedeutung nicht nur wenige Sätze sondern den gesamten Inhalt eines Aktenstückes zu kennen, um die historische Entwicklung besser zu verstehen.

Über die organisatorische Entwicklung der forsttechnischen Abteilung vermitteln 18 Karten erstmals ein deutliches Bild. Weiters wurden verschiedene Verzeichnisse zusammengestellt, so etwa alle einschlägigen Gesetze von 1749 - 1987. Auszüge aus verschiedenen Berichten, Protokollen, Resolutionen, Gesetzentwürfen, Erlässen und dem aufschlußreichen Vortrag des Ackerbauministers an den Kaiser, weiters Verzeichnisse der akademischen Mitglieder der forsttechnischen Abteilung sowie der einschlägigen Literatur, aber auch Tabellen, Graphiken und eine Zusammenstellung der aktenkundig gewordenen Argumente für und gegen eine Verländerung der Wildbach- und Lawinerverbauung runden das historische Bild ab und geben dem interessierten Leser einen tieferen Einblick in die sehr wechselvolle Geschichte der forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung. Möge diese Quellensammlung Antwort auf so manche Frage aber gleichzeitig auch Anregung zu weiteren Forschungen geben.

Wien im Mai 1990

H. Killian



## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Vorwort .....	3
Nr. 1	"Kurzgefaßter Begrif Zerschiedener, zu Verhütt= und Anwendung all ferneren= durch Wasser=GÜß androhen-denB Schadens, angemessenen Vorsorgs= und Rettungs=Mitteln" .....	7
Nr. 2	Gubernialdekret vom 9.5.1788 .....	10
Nr. 3	Fragen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer betreffend die Wasserverheerungen im Jahre 1851 in Beziehung zur Forstwirtschaft .....	16
Nr. 4	Kundmachung über das "Programm zur Preisbewerbung für Aufforstung öder Hochgebirgsflächen" vom 26.7.1853 .....	19
Nr. 5	Antrag des Professors von Guttenberg .....	21
Nr. 6	"Bericht des k.k. Forstcommissärs Hugo Rotter an Se.Excellenz den Herrn Statthalter für Tirol über das Verhalten des Waldlandes bei den 1882er Hochwasser-Catastrophen in Bezug auf den Wasserablauf, sowie die Bildung von Muhrbrüchen und Abrutschungen" .....	23
Nr. 7	Bericht des k.k. Forstinspektors Johann Rieder in gleicher Angelegenheit .....	26
Nr. 8	Resolutionen des ständigen Ausschusses der Landeskommission für die Regulierung der Gewässer .....	28
Nr. 9	"Bericht des k.k. Landescultur-Inspectors Franz Zoepf, an Se. Excell. den Herrn Ackerbauminister, über die gelegentlich der Bereisung der von den vorjährigen Ueberschwemmungen in Tirol betroffenen Gebiete gemachten Wahrnehmungen und darauf begründeten Vorschläge" (Auszug) .....	29
Nr. 10	Fragen und Resolutionen der am 10.8.1883 zu Villach versammelten österreichischen Forstwirte .....	33
Nr. 11	Mitglieder der Landeskommission für die Regulierung der Gewässer in Tirol .....	35
Nr. 12	Unterausschuß des Verfassungs-Ausschusses zur Beratung der Vorlagen 324 u. 327 des Bundesverfassungsgesetzes .....	36
Nr. 13	Verzeichnis der Abgeordneten von Interpellationen bei Hochwasserschäden .....	38
Nr. 14	Literaturverzeichnis. Auswahl der österreichischen Literatur von 1779 - 1984 über die Geschichte der Wildbach- und Lawinenverbauung .....	47

Nr. 15	Verzeichnis der einschlägigen Reichs-, Bundes- und Landesgesetze für die Wildbach- und Lawinenverbauung, das Wasser- und Forstrecht in Österreich in chronologischer Reihenfolge .....	70
Nr. 16	"Geschäftsordnung für die Plenarsitzung der Landeskommission für die Regulirung der Gewässer" .....	112
Nr. 17	Verordnung des k.k. Ackerbauministeriums zur Gründung der k.k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung .....	114
Nr. 18	Erlaß des k.k. Ackerbauministeriums an die k.k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung in Villach ....	118
Nr. 19	"Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen" .....	119
Nr. 20	Entwurf des Ackerbauministeriums vom 19.2.1883 für ein Gesetz "betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr der Gebirgswässer" .....	126
Nr. 21	Vortrag des Ackerbauministers Julius Graf Falkenhayn an den Kaiser .....	133
Nr. 22	"Bericht des Ausschusses zur Beratung des Gesetzes, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer" .....	137
Nr. 23	Entwicklung der Organisation für Wildbach- und Lawinenverbauung .....	142
Nr. 24	Gliederung der Aufgabenbereiche der Gruppe V C .....	146
Nr. 25	Gliederung der Sektionen der Wildbach- und Lawinenverbauung ...	147
Nr. 26	Karten über die organisatorische Entwicklung der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich .....	161
	Personenverzeichnis .....	180

**"Kurtzgefaßter Begrif Zerschiedener, zu Verhütt= und Anwendung all ferneren= durch Wasser=Güß androhenden Schadens, angemessenen Vorsorgs= und Rettungs=Mitteln.**

Erstens: Sollen die, denen sogenannten Wild=Bächen nächst=angränzende Gemeinden, alljährlich mit Eintritt des Frühling, oder doch sobald der Schnee und Eis geschmolzen, ingleichen auch wo, und so oft als es nöthig, zu anderer= und besonders der Herbst=Zeit, derley gefährliche Bach=Rünste von dem schädlichen Gestäudach, und Steinen zu säubern, selbe in zugänglicher Weite, und Tiefe zu erhalten, dann auch die, gegen dem Thal sich hineinwärts äussernde besorgliche Einbrüche, aller Orthen best=möglichst zu verfahren, mithin dem Wasser fortan seinen ungehindert offenen Runst, und ungehemten Lauf, soviel nur immer thunlich, zu verschaffen, beeyeret seyn; Wessentwegen die, hin= und wider in denen Bächen, ehedessen einzusetzen angemäße, schädliche Wasser=Gebäu und Würffe sogleich aus dem Grund, vollends abzutun, und künftig bey gemessen unausbleibiger Straf, um so gewisser zu vermeiden nothfallen, als anmit das Wasser nur in Unruhe gebracht, und endlich zum Ausbrechen, folgsam zum Ueberschwemmen der Güter veranlasset werden muß. Zu welchem Ende, und desto sicherer Befolgung,

Andertens, sonderbar bey denen=derley mehr andringenden Muhr= und Wasser=Gefahren, unterworfen= und bloßgestellten Gemeindschaften, ein eigner Bach=Aufseher, mit jährlich geringer Solds=Aussteckung anzustellen ist, welcher die Bach=Thällere von Zeit zu Zeit druchstreichen, besichtigen, und die Bachrünste, soviel er mit eigner Hand allein zu bewürcken vermag, von dem Unrath fleißig reinigen, sobald aber seine Arbeit nicht mehr zureichet, die verhandene Noth denen Gemeinds=Vorsteheren ungesaumt anzeigen solle, damit sie mittels Beyschaffung erforderlicher Werckleuth, oder anderer Mithelfferen, den besorglichen Schaden zeitlich verhütten können, wie dann auch

Drittens: In denen gebrüchig= und gefölligen Orthen, hin= und wider, mittelst Schlagung Lärchener Stecken, welche sodann mit Pürch= oder Oehrlernen Aesten, und Stämmen, gleich einem Feld=Zaun auf ein= und anderen Schuh hoch, ordentlich eingeflochten, auch mit etwas Gräß, und Grund verschlagen werden müssen, das Nachsitzen des marb= und roglechten Grunds zu verhüten, zumahlen dieses von dem Einbruch befestigte Erdreich, zu künftiger noch mehreren Sicherheit, mit gutfruchtbaeren Laubholz, als Pürchen, Oehrl, und anderen derley Sammen, so aus ihren weesentlichen Eigenschaften vor anderen Gehöltz einen schleunigen Ansatz, und Wurtzl in Grund fassen, zu besäen ist.

Viertens: Hat man in denen Muhrig= und Schnee=Lähnggefährlichen Orthen, nach Unterschied deren Umständen, all weiteren Holtzschlag, eintweder gäntzlich, und zwar bey schwärer Straf zu verbieten, oder doch wenigstens nach, durch sein Behörde ergehend vorläuffiger Erkenntnuß, und zwar keineswegs Schlacht= und Mayß= sondern nur Spiegl=weis zu gestatten, und zugleich an denen Muhr=brüchigen Orthen, wo dermahlen kein Holtzwachs befindlich, mittelst der Erden=Aufbeck= und Besäung, dessen Einpflantz= und Erzüglung auf allthunliche Weis zu bewürcken, um eines Theils durch Anvurtzung den brüchigen Grund von Nachsitzen zu verhalten, und andern Theils zugleich den Ablauf deren Grund=Lähnen, und Muhr=brüchen ersprießlich zu verwehren.

Fünftens: Solle das Steingraben, Brechen, und Sprengen, in denen gäh= und abschüßigen Gebürgen, soviel möglich, vermieden, oder doch mit aller Behutsamkeit vorgenommen werden, massen andurch der Grund gerügelt, neue Oefnungen gemacht, und dem schwären Platz=Regen oder Schnee=Wasser, die Gelegenheit zum Einsitzen gegeben, auch nach und nach zu neuerlichen Brüchen, und Muhr=Gängen, gleichsam der Weeg gebahnet wird.

Sechstens: Werden an mehrley Orthen sehr schädliche Wasser=Einkehr= und Leitungen, öfters eine gantze Stund weit, mittelst in Grund aufgeworffenen Wählen= oder schlechten Rinnen, um ein, oder andere Wiesen, oder Berg=Mad, anmit den Sommer hindurch befeuchtigen zu können, geführt, welche insgemein schlecht versorgt seynd, mithin den Anlaß geben, daß, da sie nicht genug-sames Wasser halten, solches bey dem Durchfluß zuruck bleibe, wo sodann bey ungefehr im Sommer entstehenden Hochgewitter die Wähle, und Rinnen geschwället, durch deren Ueberlaufung gantze Bezürch überschwemmet, der Wasen=Boden in gebrüchigen Gebürg unterspielet, das herumstehende Holtz in denen Wurtzen von Grund abgelediget, mithin dessen sucessiver Umsturtz, und endlichen, da das Terrain keinen weiteren Aufenthalt haben kan, mehrfältig nachsitzende Dracken, und Grund=Brüche, mit disen aber hi= und wider leydige Vermuhr= und Ueberschwemmungen deren Gütern verursachet werden. Welchemnach also derley schädliche Wasser=Leitungen ohne weiters abzustellen, oder wann gestalter Dingen nach, selbe ohne Nachtheil geduldet werden können, allenthalben vor dem schädlichen Versitzen, oder Ausbruch des Wassers genüglich zu versorgen, zu dem Ende auch ein Wasser=Wahl=Hirt auf Unkosten der Gemeinde anzustellen, und demselben die fleißige Obsicht einzubinden ist.

Siebendens: Verursachen die in denen Gemeinds=Waldungen allzuhäuffig gebrauchende Holtz=Risen mehrfältige Muhr=gäng, Ueberschwemmungen, und anmit sehr grossen Schaden, massen das auf denenselben mit Gewalt, und zwar gemeinlich bey offenen Boden anlassende grobe Stamm=Holtz, nicht allein Grund und Boden erschütteret, und mit sich nihmet, sondern auch noch vielfältig, die, in selben befindliche Stein ausschlaget, und anmit gleichsam eine gantz neue schädliche Wasser=Risen eröffnet. Es seynd dahero sothane meistens nur zur Particular-Kömmlichkeit ausgesehene= denen Gemeinden aber überhaupts nachtheilig=fallende allzuvielle Holtz=Risen, so weit es immer thunlich, abzuschaffen, massen zu derley Holtz=Ausrisen, ein= oder höchstens zwey Orthe allerdings wohl zureichen mögen, und der Unterthan, in Bedenckung der sich= und dem Publico andurch zuziehender Gefahr, die etwas leichtere Bequemlichkeit, sein Holtz, bey bishero zum privat Interesse willkürlich errichteten mehreren= auf der ihme nächst=gelegenen Risen, herbey zu bringen, gerne entrathen wird.

Achtens: Sollen jene Gemeinden, und Particularn, welche bisnunhero, bey Verkauffen ihren eigenthumlichen Waldungen, sich deren, auf denen Wild=Bächen hin= und wider aufgestellten Clauß= und Wasser=Gebäuen bedienet haben, hinkünftig, nachbey seiner betreffenden Gehörde, so erhaltender Holtz=Verkauffungs=Erlaubnuß, dahin bedacht sey, anstatt derley gefährlich= und zugleich kostbaren Wasser=Clauß=Gebäuen, zu Ausbringung des Holtzes die Wasser=Risen einzuführen, mittels deren Gebrauch man keinen Schaden an Gütteren, oder auch keine Muhr=Gefahren zu besorgen hat. Und ob zwar die Aurisung des Holtzes auf der Wasser=Risen etwas langsamer, folgsam mit mehreren Kösten als auf der Triffung desselben, mittels der Wasser=Clausen herbey zu bringen, so erforderet doch die Erbauung eines würcklichen Claus=Gebäu, dann die Raum= und Verarchung des Claus=Bachs nahmhaft mehr und grössere Unkosten, als eine Wasser=Risen. Beynebens wird das Holtz auf der Wasser=Risen gantz ohngeschädigt. und ohne Abgang ausgebracht. hingegen mit der Clausen

zerstossen, dahero (und bevorab auf dem Fall, da dise Clausen=Gebäu in Grund nicht genugsam versicheret seyn, oder das Thal von denen besorglichen Einbrüchen nicht nothdurftiglich versorget sich befindet) ohngemein grosse Ueberschwemmungen und Schäden, an Gütteren hieraus zu erfolgen pflegen.

Gegeben Ynsbrugg den 12. April 1749."

Quelle: WÖRZ Johann Georg, Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg, nach Materien gesammelt, und in diesen chronologisch dargestellt, Seite 202 - 206

Gubernialdekret  
vom 9.5.1788

"Die ungeheuern Verwüstungen und Zerstörungen, welche die von den Gebirgen herabstürzenden Wildbäche, durch ihre häufigen und plötzlichen Ergiessungen in unserm aus so vielen schmalen und tiefen Thälern bestehenden Lande verursachen, sind von solcher Art, daß sie nicht allein eine angestrengte und ununterbrochene Aufmerksamkeit von Seite derjenigen erheischen, deren wesentliche Pflicht und Obliegenheit es ist, für das Wohl der Unterthanen zu wachen; sondern auch jeden einzelnen Einwohner laut auffordern, die ertheilten Vorschriften genau zu befolgen, und so viel es in jedes Kräften stehet, zum Besten des Allgemeinen thätig mitzuwirken; um hierdurch Verheerungen vorzuzukommen die um so schrecklicher sind, da sie seit einiger Zeit wirklich immer mehr um sich greifen, und es folglich umso nothwendiger machen, alle jene Mittel, welche Grundsätze und Erfahrung an die Hand geben, mit beharrlichem Eifer anzuwenden, damit dieser Landesplage noch in Zeiten Schranken gesetzt werden möchten.

Um nun die vorzukehrenden Mittel gründlich beurtheilen und anwenden zu können ist vor allem nothwendig, die Ursachen dieser fürchterlichen Verwüstungen gleichsam als die Grundlage der Krankheit aufzusuchen und mit derselben sich genau bekannt zu machen, alsdann aber erst zu ihrer Abwendung vorzuschreiten.

Die vielen Wildbäche, welche nach der gewöhnlichen Masse des Wassers die sie in sich halten, beurtheilt, äusserst klein und unbedeutend sind, werden dennoch eine der vorzüglichsten Hauptursachen der schrecklichsten Verheerungen. Bei anhaltendem Regen und jäh einfallendem warmen, eine Menge Schnee auf einmahl schmelzenden Winde, wachsen diese Bächlein zu grossen Flüssen an, deren Gewalt eben hierdurch desto reissender werden muß, da sie nicht allein meistens ein schmales Bett, sondern auch wegen der gebirgigen Gegend, ungeachtet sie dieselben oft schlangenförmig durchwandeln, dennoch einen starken Fall haben. Sie greifen demnach die Berge an, reissen Erde, Schotter, Steine, Stöcke, ja ganze Bäume mit sich fort, und wenn sie mit der durch diesen Zuwachs vermehrten Gewalt die auf den meisten Bergen bis auf eine gewisse Höhe sich befindenden urbargemachten Aecker verheeret, Strassen und Brücken zerrissen, Häuser und Wassergebäude zertrümmert haben, stürzen sie sich in die tieferen Gegenden, lassen dort erst die Beweise ihrer angerichteten Verwüstungen fallen, und geben hierdurch abermals Gelegenheit zu neuen Verwüstungen der in der Ebene liegenden fruchtbaren Felder und Wiesen.

Diese angeführte Hauptquelle von so vielem entstandenen Unheile hat noch manche andere in ihrem Gefolge. Jeder Mensch suchet nämlich nach einem erlittenen Schaden, einem ähnlichen der wiederkommen könnte wenigstens für die Zukunft vorzuzukommen; findet er auch nicht das rechte Mittel, oder ist er nicht vermögend das richtig von dem ihm erkannte auszuführen, so hilft er sich doch so gut als er kann, und auf so lange als es ihm möglich ist. So hat ein Theil jener Einwohner sich betragen, welche da sie die Wildbäche, durch welche sie zu Schaden gekommen sind, von dem Orte angefangen wo solche das unbebaute Gebirge verlassen, oder wo sie nicht mehr durch Felsenwände eingeschlossen sind, dieselbe rechts und links mit einer starken Mauer eingeschlossen, und ihnen hierdurch ein für die bei der Anschwellung mit sich führende grössere Masse Wassers zureichendes Bett angewiesen haben. hier-

sich verminderte, ließ solcher den mit sich geführten Schotter, die Steine und Bäume liegen, das Bett erhöhte sich, und die Unternehmer sahen sich bald genöthigt die gemachte Mauer zu verstärken, und nach und nach äusserst zu erhöhen; und sind sie auch bisher hierdurch von den Verwüstungen verschont geblieben, so war ihr Schaden dennoch immer sehr beträchtlich, da solche Werke ansehnliche Summen Geldes kosten.

Erstaunen muß man, wenn man die Höhe des Betts der auf eine solche Art behandelten Wildbäche ansieht. Bei Schwatz und Botzen braucht der Fuhrmann wirklich einen Vorspann, wenn er über die dortigen Bäche hinüberfahren will, und fürchterlich ist das Bild jener Verwüstungen, welche unfehlbar sich ereignen müssen, wenn nur ein Theil dieser Mauern jemahls einstürzen sollte. Ließe sich diesem Unglücke aber auch wirklich durch Vorsicht, Geld und Kunst noch auf eine lange Zeit zuvorkommen, so würde dennoch jederzeit die Frage unbeantwortet bleiben, was wird, was kann, wenn sich das Bett des Bachs nach jedem grossen Wasser erhöht, endlich zuletzt daraus entstehen?

Die Art und der Zustand der hiesigen Gebirge sind ebenfalls Hauptursachen der jährlich sich ereignenden Verheerungen; und die Wildbäche vor sich ohne von diesen Umständen begleitet zu sein, würden allein nie so schrecklich wüthen können.

Einige der hiesigen Gebirge mögen schon seit ihrer Entstehung oder doch wenigstens durch undenkliche Zeiten kahl gewesen sein. Die an der Oberfläche sich befindlichen Theile sind durch den Lauf der Jahre mürbe geworden, und bei dem ersten Anprellen des Wassers gegen dieselbe fallen nach und nach diese mürben Bestandtheile in dasselbe hinein, und werden von solchem fortgeschleppt.

Aber auch nicht selten hat die Unvorsichtigkeit unserer Vorältern, der das Gebirge bedeckenden Erde in vielen Gegenden die Haltbarkeit benommen, wodurch also die Wässer im Stande gesetzt wurden, die Berge selbst anzugreifen, und zwar anfangs Erde, nachhin aber Schotter und Steine mit sich fortzureissen.

Die Gelegenheiten, bei welchen unsere Vorältern so unvorsichtig vorgegangen sind, waren mannigfaltig, als zum Beispiel: Die Wälder wurden nicht mit der erforderlichen Vorsicht entweder nieder= oder ausgehauen; in einigen Gegenden wurde auf keinen Nachwachs gedacht, und der von den Bäumen als seiner natürlichen Schutzwehre entblöbte Berg ward dadurch den herrschenden kalten Nordwinden preis gegeben; die Erde, welche ihre Haltbarkeit durch die Wurzeln der nachwachsenden Bäume erhalten hätte, mußte nun von dieser Verbindung entblöbt, ihrem eigenen Gewichte bei dem mindesten Anfall weichen, und in tiefere Gegenden hinabsinken.

Die Hilfe, welche hier oder da vielleicht in Zeiten hätte verschaffet werden können, wurde vermuthlich von darum nicht angewandt, weil man die Ursache des Uebels nicht kannte. Steine und Schotter zum Baue der Häuser, vielleicht auch der Strassen wurden dort hergenommen, wo solche am bequemsten zu haben waren; der unterste Theil der Berge wurde angegriffen, und der obere Theil verlor hierdurch vor sich seine Festigkeit und seinen Zusammenhang. Das Holz aus den höheren Theilen der Gebirge mußte in die Thäler gebracht werden, man bediente sich hierzu der natürlichen Abhängigkeit des Berges nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht; nun sinken die mürben Theile nach, und richten unersetzlichen Schaden an.

helfung ein wichtiger Gegenstand des eifrigsten Bestrebens jedes für das Wohl des Landes gutgesinnten Bürgers sein muß.

Die Ausfindung der Mittel um diese Abhilfe in so weit es möglich und ausführbar ist, zu verschaffen, ist also die Absicht der in dem Folgenden an die Hand lassenden Vorschläge, und der deshalb anzustellenden Versuche.

Schwer ja unmöglich ist es zwar, solche bestimmt für jedes Ort, wo dergleichen unheilbringende Ursachen bestehen, hier auseinander zu setzen. Es werden also die folgenden Angaben nur als Vorschläge erscheinen, und sowohl den Kreisämtern, Gerichten, und Gemeindevorstehern als auch jedem einzelnen Privaten überlassen bleiben, die in einem jeden Falle, wo eine Hilfe erforderlich ist, eintretenden Lokalumstände genau zu prüfen; die hier machenden Vorschläge mit solchen reif überdacht zusammenzuhalten, und sodann jene Mittel auszuwählen, welche der Lage des Orts und den übrigen begleitenden Umständen und Verhältnissen am anpassendesten sind.

Das Ziel, nach welchem man zu trachten hat, ist zweifach, nämlich erstens: die Verminderung der an so vielen Orten so oft sich ergebenden Beschädigungen dort, wo es thunlich ist; und zweitens: die Vorsorge, daß solche Uebel nicht um sich greifen und in mehrere Gegenden sich verbreiten.

Die hierzu in Vorschlag bringenden Mittel sind folgende, als:

Erstens: Wenn Wildbäche Gegenden durchkreuzen, bei welchen nicht verhindert werden kann, daß solche Schotter, Steine oder Hölzer mit sich schleppen, so dürfte es Hilfe bringen wenn

- A. der Bach in hölzerne Rinnen (hier zu Lande Schußtennen genannt) geleitet und fortgeführt wird; so z.B. ist es hinlänglich bekannt, was der Rotholzer Bach im Unterinnthale für Verheerungen angerichtet hat, und nun ist er durch seine Unschädlichkeit ein überzeugender Beweis von der Nützlichkeit dieses Mittels.
- B. Die Menge Holz, welche diese Anstalt erfordert, wird solche in machen Orten nicht ausführbar machen; es dürfte also die nämliche Wirkung zu hoffen sein, wenn die Seitenwände mit Steinen versichert, und nur das Bett des Rinnsals mit Holz belegt wird.
- C. Auch dabei würde vielleicht eine Holzersparung sich erreichen lassen, wenn man da, wo das Wasser einen hinreichenden Fall hat, das Bett auf eine vorsichtige Art dergestalt mit Steinen ausmauert, daß keine Ungleichheiten oder Fugen bestünden, und nur dort wo der Fall geringer ist, oder in gewissen Entfernungen, das Bett mit Holz in der Länge von ein- oder höchstens zwei Brettern (Latten) belegt würde, um den Schotter, die Steine u.s.w. (das grobe Zeug) welche das Wasser mit sich führt, durch die mehrere Glätte, die das Holz vor dem Steine besitzt, desto sicherer hinabrollen zu machen. Allerdings scheint die Hoffnung nicht ungegründet, daß dort, wo dieses Mittel sich anwenden läßt, für die Zukunft wahre Hilfe verschaffet werden könne.
- D. Ueberhaupt aber ist darauf zu sehen, daß den Wildbächen ein angemessenes, hinlänglich breites Bett verschaffet werde; solche auch so viel als möglich, gerade gezogen, und ihnen so wie sie die Berge verlassen, also gleich, auch allenfalls durch Wehren wenn es erforderlich sein sollte, jene Leitung gegeben werde, welche nach der Lage und dem Urtheile der

Zweitens: Wenn Bäche theils durch öftere Anschwellungen und theils durch die von den Landeseinwohnern getroffenen Veranstaltungen um sie in ihrem alten Rinnsale zu erhalten, ein so hohes Bett bereits überkommen haben, daß solches höher als das rechts und links liegende Land ist, so dürften vielleicht folgende Vorkehrungen an manchen Orten rathsam sein, als:

- A. Einige Zeit vorher als gewöhnlich die Gewässer anzuschwellen pflegen, ist das grobe Zeug, welches in dem Rinnsaale liegt, locker zu machen, und sind besonders die grossen Steine, welche eingesandet wären, hinwegzuschaffen; kommt sodann das grosse Wasser, so sind so viele Leute, als hierzu erforderlich und es thunlich ist, aufzubringen, diese haben die Steine, Schotter, und dergleichen durch schickliche Werkzeuge beweglich zu machen, und hierdurch dem Wasser die Gelegenheit zu verschaffen solche hinwegzuführen; vorzüglich ist hierbei der Bedacht darauf zu nehmen, daß diese Arbeit immer am Ausflusse des Baches zuerst angefangen werde. Leute, die in diesem Geschäfte viele Erfahrung haben, versprechen sich hiervon die besten Folgen, und es dürfte in einer Gegend des Landes dieser Antrag noch in diesem Jahre wirklich in Ausführung gebracht werden. Sollte er auch bei der ersten Unternehmung keine vollkommen gute Wirkung haben, so ist doch gar nicht zu zweifeln, daß öftere Wiederholungen solche verschaffen werden.
- B. Wenn etwan an manchen Orten dieses Mittel nicht anwendbar wäre, so dürfte vielleicht daselbst die Räumung bei kleinem Wasser wenigstens der künftigen Erhöhung des Bettes zuvorkommen. Eine Veranlassung, welche dort wo sie thunlich ist, um so mehr anempfohlen werden muß, da diese Arbeit, wenn sie nach jedem grossen Wasser geschieht, und von allen, denen daran liegt, dabei mitgewirkt wird, zuweilen in wenigen Tagen geendigt werden kann.
- C. Zwar in wenigen doch in einigen Orten scheint es thunlich zu sein, in dem eben bemerkten Falle dem Bache ein anderes Bett anzuweisen. Jedoch ist hierbei nur mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, und bei der deshalb vorzuziehenden Beurtheilung eines solchen Unternehmens ist immer ein erfahrener Ingenieur beizuziehen. Wo nun dieses geschieht, da wäre das Bett des Baches auf die bei dem ersten Punkte angemerkte Art zu behandeln.

Drittens: Wenn die Berge auf ihrer Oberfläche von so mürber Art sind, daß Erde, Schotter, Steine und dergleichen bei jeder Veranlassung in die tiefer liegende Gegend herabrollen, so scheinen folgende Mittel zwar nicht allgemein, doch an vielen Orten die Wirkung hervorzubringen, daß solche ihre Festigkeit wieder erhalten, als:

- A. Die Verpflanzung dieser Berge mit allerlei Baumarten. Die Gattung des Holzes muß zwar nach der Eigenschaft des Grundes gewählt, jedoch immer darauf gesehen werden, daß bei einer vornehmen könnenden Auswahl unter mehrern Gattungen, jene welche bald und viele Wurzeln schlagen, vorgezogen werden; damit die Erde ihre Verbindung, folglich jene Festigkeit erhalte, welche ihr Hinabsinken zu verhindern vermögend ist.
- B. Ist der Berg so beschaffen, daß man besorgen muß, daß entweder die Erde, der Schotter u.s.w. eher herabrollen, als das gepflanzte Holz Wurzeln schlagen kann, oder daß die Bepflanzung mit Holz überhaupt nicht hinreichend sei, um der Erde die Versicherung zu verschaffen, so ist der Fuß des Berges, oder besser zu säen. dessen mürber Theil durch Fußmauern zu

- C. Gleichwie aber öfters das Abhängen der Berge so anhaltend ist, daß zwar durch diese Fußmauer der untere Theil versichert, doch aber das Nachsinken der höher liegenden Theile nicht verhindert wird, so ist in einem solchen Falle die nähnliche Arbeit, wie sie am Fuße des Berges geschehen ist, in gewissen Entfernungen auch in den höheren Gegenden fast auf die Art zu wiederholen, wie es dort, wo hier zu Lande der Weinbau besteht, mit den auf den Bergen liegenden Weingärten zu geschehen pflegt. Man miskennet zwar keineswegs, daß diese Arbeit sehr mühsam ist, allein der hiervon entstehende Nutzen würde reichliche Zinsen abwerfen; auch ist es eben nicht nothwendig, daß ein solches Unternehmen in einem Jahre ganz zu Stande komme, indem es nach und nach bewerkstelliget werden kann.
- D. Wo immer ein solcher Theil des Berges ist, welcher mit einer Fußmauer seine Befestigung erhalten hat, ist derselbe alsogleich mit Baumarten zu bepflanzen, und müssen da wo keine nutzbarere Holzgattungen angesetzt werden können, wenigstens am Rande wo die Fußmauern sind, Stauden und Sträucher gepflanzt werden; damit die Erde durch die Wurzeln ihre nöthige Verbindung überkomme, folglich die Erhaltung der Fußmauer künftig erspart werde.

Viertens: Damit in jenen Gegenden, in welchen diese schädlichen Verwüstungen sich noch nicht ergeben haben, solche auch noch künftig zurück gehalten werden, ist erforderlich:

- A. Daß wenn Schotter, Sand oder Steine zu was immer für einen öffentlichen oder Privatgebrauch, es mag nun zu Strassen oder zu sonst anderen Gebäuden sein, gebraucht werden; solche wenn es nicht die unmittelbare Nothwendigkeit erheischt, niemahls von den Bergen hinweggenommen werden. Sollte es aber nothwendig sein, daß sowohl zu diesem Ende, als auch um Strassenerweiterungen zu machen, oder aus andern wichtigen Ursachen der Fuß des Berges angegriffen werden müßte, so ist zu gleicher Zeit unfehlbar eine Fußmauer, wie es bei Drittens in B. angetragen worden ist, zu errichten.
- B. Bei Anlegung der Holzschläge, so wie bei Abhauung einzelner Bäume, sie mögen durch privat- oder landesfürstliche Forstämter geschehen, ist jederzeit darauf zu sehen, daß keine zu beträchtliche Gegenden, besonders nach der Richtung, wo sie den kalten nördlichen Winden ausgesetzt würden, von Bäumen entblößet werden; hauptsächlich aber ist darauf zu denken, daß an den untern Theilen der Berge, und an jenen, so jäh abhängig dem Angriffe vorbeifliessender Gewässer, sie mögen nun aus wirklichen oder nur von dem anhaltenden Regen entstehenden Bächen bestehen, ausgesetzt sind, immer so viele Bäume gelassen werden, als es erforderlich ist, um für sich das Erdreich fest zu erhalten, und den künftigen Nachwuchs zu sichern.
- C. Wo immer eine kleine Regenrinne, oder ein Bergbächlein ist, oder eine Gefahr besteht, daß ein auch noch so unbedeutend scheinender Bergbruch sich ergeben, oder die Erde weggerissen werden könnte, ist nicht allein kein Holz anzugreifen, sondern da wo kein Holzwachs dermahlen bestünde, wäre vielmehr dasselbe sorgfältig anzupflanzen.
- D. Auf jenen Berghöhen, welche uneben und steil sind, müssen die Aecker nur mit äusserster Behutsamkeit und Sorgfalt angelegt werden, um dadurch das Nachsinken der Erde und der locker werdenden Steine zu verhindern.

lichkeit dabei eintreten, daß sie schädlich werden könnten, so sind solche gehörig zu versichern. Die Mittel hierzu können nur durch die genaue Kenntniß des Orts und der Gegend anhanden gelassen werden; doch kann die Anwendung derselben nie viele Arbeit, oder vieles Geld erfordern, da nur hier und da kleine Versicherungen an den Seitenwänden oder die Zurichtung der Riessen, durch welche das Anprellen der herabrollenden Bäume verhindert wird, und dergleichen Vorsichten hinreichend sein dürften.

Vielleicht würde es auch hin und wieder thunlich sein, daß das Holz von den Bergen im Winter vermittelst der Riessen zu einer Zeit herabgebracht würde, wenn die starke Kälte der Schnee fest und beinahe zum Eis gebildet hat.

- F. Hauptsächlich soll aber jede Gemeinde ihren Bezirk wenigstens einmahl des Jahrs besichtigen. Insbesondere aber hat dieselbe nach abgelaufenem grossen Gewässer darauf zu sehen, ob es an einem oder dem andern Orte nicht etwan die Berge angegriffen habe, wodurch das Nachsinken der oberhalb liegenden Erde hervorgebracht werden könnte; und wäre dieses geschehen, so ist alsogleich auf eine der oben angeführten Arten Hilfe zu schaffen. Je früher solche geschieht, mit desto wenigern Kosten würde sie verbunden, und desto sicherer wirkend würde sie sein. Nur einige, bloß wenige Tage währende Arbeiten (Tagschichten), und kleine mit den immer in solchen Fällen vorfindenden Steinen geschehen könnende Versicherungen der beschädigten Theile werden öfters durch Verwüstung zuvorkommen, welche später zuweilen durch jahrenlange Arbeiten kaum mehr zurückgehalten oder ihr abgeholfen werden könnte.
- G. Endlich ist bei jenen Bächen so wie auch bei den Flüssen, welche zu den Holzschwemmen (Holztriften) verwendet werden, die möglichste Sorgfalt anzuwenden; und obschon durch die grösseren Herbstwässer das Holz geschwinder fortgebracht wird, so ist doch auch die Gefahr wegen den öfters in den Gebirgen früher fallenden, und folglich leicht wieder schmelzenden Schnee, ungleich grösser. Daher es am rathsamsten sein dürfte, die Holztrifte wo es thunlich ist, in jener Jahreszeit anzuordnen, in welcher gewöhnlicherweise die Ueberschwemmungen am seltensten sind. Zu jeder Jahreszeit aber scheint es unumgänglich nothwendig zu sein, daß die Vorsehung getroffen werde, daß nach Maß als das Holz in die Trifte eingeworfen wird, solches am Rechen wieder ausgezogen werde; damit ja nicht zu viel Holz dort liegen bleibe, und solches bei unvermutheten Ueberschwemmungen die Gefahr und den Schaden vergrössere...

Innsbruck, den 9ten Mai 1788.  
Wenzel Graf von Sauer, Gouverneur"

Quelle: Tiroler Landesarchiv, Gubernium, Normalien Polizei, Pos. 102, Faszikel 3840, Verordnung vom 9.5.1788, Nr. 6698, Polizei

Fragen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer  
betreffend die Wasserverheerungen im Jahre 1851 in Beziehung  
zur Forstwirtschaft

1. Wäre der örtlich angerichtete Schaden an Gebäuden, Feldern, Wiesen und Wäldern kurz zu schildern, wobei anzugeben wäre, durch welche Gewässer der Schaden angerichtet wurde; ferner, ob derselbe durch Verschüttung, Ueberlagerung der Grundstücke mit Schutt, Sand und Steinen, oder anderen Gegenständen, ob er durch Wasserrisse an Gründen und Bauwerken, oder Unterwaschung der Flußufer geschehen ist?
2. Wären die Flußgebiete eines jeden Hauptthales, aller Seitenthäler und der Gräben oder Gießbäche, von dem Punkte aus, wo dieselben in das Wasser des Hauptthales einmünden, zu beschreiben, wobei es wünschenswerth wäre, wenn der beiläufige Flächeninhalt, die Begränzung derselben nach allgemein bekannten Fixpunten angegeben würde, damit daraus ein Schluß gezogen werden kann, ob unter allen Umständen nothwendig eine Ueberschwemmung erfolgen mußte, oder ob äüßere Ursachen beigetragen haben, daß die Wasserverheerung geschehen ist.
3. Wäre die physische Beschaffenheit der einzelnen Thalgebiete nach ihrem Hauptcharakter: ob sie Hochebenen und steile Abhänge, oder abgerundete Gebirgszüge, die vom Fuße bis in die Höhe des Gebirgsrückens continuirlich sanft, mäßig, steil oder prallig ansteigen, und ebenso in die Seitengräben oder Bergeinschnitte aufsetzen, anzugeben. Hierbei wäre es zweckmäßig, das beiläufige Verhältniß der Flächen, je nachdem die ebene, sanft ansteigende, steile oder prallige Lage vorherrschend ist, in Bruchtheilen zum Ganzen auszudrücken. Ferner wären die Hauptgebirgsarten anzugeben, aus welchen das ganze Thalgebiet besteht, welche Cultursart in Ansehung der Flächenausdehnung die vorherrschende, und in welchem beiläufigen Flächenverhältnisse die verschiedenen Cultursarten, d.h. bloß die vier Unterscheidungen: Feldgründe, Wälder, Alpen u. Weiden, dann kahles Gestein, gegen einander stehen?
4. Wäre der wirtschaftliche Zustand der in den einzelnen Thal- und Seiten-graben=Gebieten vorkommenden Wälder zu beschreiben, ob nämlich eine zur Devastation führende Gebarung mit denselben beobachtet worden, ob ein unregelmäßiger oder geordneter Femmelbetrieb, ob kahler Abtrieb oder Dunkelschlagwirthschaft geführt wird. Ob ferner, im Falle des kahlen Abtriebes, gebrandelt und die Schlagflächen eine zeitlang zum Fruchtbaue verwendet, oder sogleich wieder aufgeforstet werden.
5. Wäre das Forstculturwesen zu schildern, und hierbei offen anzugeben: ob dasselbe im Umfange des Thalgebietes entsprechend besorgt, oder zum Theile, oder ganz vernachlässiget werde, und welche Ursachen dieser ganzen oder theilweisen Vernachlässigung zum Grunde liegen.

Im ersteren Falle wäre anzugeben: ob Pflanzung oder Saat vorherrschend angewandt wird, und im Falle der Saat: ob die Riefen-, Streifen-, Plätze- oder Vollsaat vorzüglich in Anwendung steht.

Hierbei wäre nun auch anzugeben: ob die Culturen gehörig verheegt und während der vorgeschriebenen Zeitdauer geschont, oder ob sie mit Weidvieh und mit welchen Gattungen betrieben werden.

6. Wäre der Belang der forstlichen Nebennutzungen, und zwar vorzüglich: in welcher Ausdehnung in den betreffenden Wäldern die Viehweide ausgeübt, und in welchem Umfange die Boden- oder Schneidelstreu gewonnen wird, und inwiefern diese drei Kategorien der forstlichen Nebennutzungen das Wasserhältigkeits- Vermögen der Berge zu vermindern geeignet sind, oder es bereits vermindert haben, mit aller Genauigkeit zu schildern.
7. Haben die den Seitenthälern entstürzenden sogenannten Gießbäche, indem sie Bergschutt, Sand, Steine und andere Gegenstände dem Hauptflusse zuführten, die Wassergefahr wesentlich vermehrt oder selbst großen Schaden anrichtet? In was besteht dieser Schaden ?
8. Läßt sich wohl mit Grund schließen, daß wenn ein geordneter Forstwirthschaftsbetrieb in den einzelnen Thalgebieten und speziell in dem Thalgebiete, worauf sich diese Angaben beziehen, geführt, auch die Wasserverheerungen wesentlich vermindert worden wären ?
9. Seit welcher Zeit haben die Wildbäche des ganzen Thalgebietes, oder einzelne sogenannte Gießbäche ihren so außerordentlich wilden und zerstörenden Charakter angenommen ? Oder ist anzunehmen, daß der Grund ihrer zerstörenden Wirkung immer vorhanden war, oder sind sie erst in neuerer Zeit, oder auch erst seit dem Jahre 1848, in Folge der damaligen Wasserverheerungen so schädlich geworden, und welchen Antheil hat hieran das schädliche, ungeordnete Abholzen der Berge und Thaleinhänge ?
10. In welcher Zeit wurde die kahle Abholzung der Thaleinhänge im Bereiche des Wildbaches der Frage bewirkt, und unter welchem Einflusse geschah dieselbe ?
11. Befinden sich Bann- oder Schutzwälder in dem Thalgebiete, worauf sich die Angaben beziehen? Wie groß sind dieselben, welche Lage und was für eine Bestimmung haben sie; unter wessen Aufsicht und Obsorge stehen sie?
12. Werden diese Bannwälder ihrem Zwecke angemessen behandelt, oder geschieht das Gegentheil ?
13. Welche von den beschädigten Gegenden oder Ortschaften liegen directe unter dem Einflusse dieser abgetriebenen oder schlecht behandelten Schutzwälder?
14. Bestehen Schutzwälder in dem Thalgebiete, von welchen angenommen werden kann, daß sie den Thalgebieten während den Catastrophen der Jahre 1848 und 1851 Schutz gewährt haben, ohne gerade Bannwald (d.h. gesetzlich als solcher bezeichnet) zu seyn ?
15. Wird die bloße Bannlegung einzelner, zum Schutze gewisser Objecte, z.B. der Straßen, bewohnter Ortschaften oder der Feldgründe u.s.w., bestimmter Waldungen und Waldflächen an steilen Abhängen oder am Auslaufe der Holzvegetation genügen, um künftige Gefahren durch Wasserfluthen abzuhalten oder zu mindern; oder wird es nicht vielmehr als dringende Nothwendigkeit angesehen werden müssen, das Gesamtforstwesen unter die öffentliche Obsorge zu stellen, damit mit den Wäldern nichts Gemeinschädliches unternommen, dieselben vielmehr ihrer naturgemäßen Bestimmung erhalten, und demgemäß auch der Wirthschaftsbetrieb geordnet werde?

16. Wäre eine allgemeine Charakteristik des Forstwirtschaftsbetriebes aller Thalgebiete, und die in demselben wahrgenommenen Gebrechen, mit Bezug auf den vorliegenden Zweck, zu liefern, deren Gang aus obiger Zwischenbemerkung entnommen werden kann.
17. Wäre nicht gesetzlicher Zwang zur Aenderung des Verfahrens mit den Wäldern im Allgemeinen auszusprechen, oder läßt sich erwarten, daß in Behandlung derselben durch administrative Verfügungen eine entsprechende Aenderung bewirkt werden würde?
18. Besondere Bemerkungen der Herren Berichterstatter von ihrem speziellen Standpuncte, mit Bezug auf vorstehenden Zweck, sind erwünscht.

Vedes, am 24. März 1852

Hieron Ullrich."

Quelle: Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Laibach 1852, Nr. 3, Seite 18 - 19; Nr. 4, Seite 25 - 26

1074

# Rundmachung.

Von der k. k. kaiserlich-königlichen Statthalterei wird das nachstehende, mit dem hohen Erlaße des Herrn Ministers des Innern vom 22. d. M., Z. 17,165, herabgelangte Programm zur Preisbewerbung für Aufforstung oder Hochgebirgsflächen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei Graz am 20. Juli 1853.

## Programm

zur Bewerbung um die von Seiner k. k. apostolischen Majestät durch Allerhöchste Entschliebung vom 9. October 1852 für die Aufforstung oder Hochgebirgsflächen Allergnädigst bestimmten Prämien.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 9. October 1852 — um dem Wirthden zur Wiederbewaldung oder liegender Hochgebirgsflächen der österreichischen Kronländer die Allerhöchste Herrinnung anzuweisen zu lassen, — zur Bildung von Preisen für die gelungensten Aufforstungen die Summe von Gintausend Egid Ducaten Allergnädigst zu widmen geruht.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 22. October 1852 sollen die näheren Bestimmungen über die Preisausgabe durch den Reichsförstern festgesetzt werden, — welcher auch die Preisanschreibung, die Verwertung und Verwahrung der Verlöbten, die nöthige Beweise der Leistungen u. m. zu überreichen, nach seiner Zeit den Vorschlag für Herrinnung der Preise zu erlassen haben wird.

Auf Grundlage der vom Reichsförstern in der allgemeinen Versammlung vom 2. und 3. Mai 1853 gefassten, von dem k. k. Ministerium des Innern am 21. d. M. genehmigten Beschlüsse, wird aus dem Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

### §. 1.

Die von Seiner k. k. apostolischen Majestät Allergnädigst bewilligten Gintausend Egid Ducaten sind für vier Prämien mit à 100, 300, 200 und 100 Egid Ducaten bestimmt.

### §. 2.

Jeder Bewerber eines hiesig geeigneten Grundes, oder mit dessen Zustimmung jeder Andere, kann sich an der Preisbewerbung betheiligen.

### §. 3.

Die Aufforstungsfläche muß in den Höchbergen Böhmen, Mähren, Schlesien und in den ungarisch-ungarischen Karpathen eine absolute Meereshöhe von mindestens 3000, — in den nördlichen Alpen, in den Hochbergen der Steiermark und der nördlichen Hälfte von Steierbergen von mindestens 2500, — in den südlichen Alpen, den Hochbergen des Banats und den südlichen Steierbergen von mindestens 1000 Wiener Fuß haben.

### §. 4.

Die Aufforstung muß sich auf eine zusammenhängende Fläche von mindestens 30 n. A. Joch à 1600 □ Klafter bei horizontaler Messung erstrecken.

Die Inaerhalt der Culturfläche eines vorzunehmenden Schutzes, Freisenparzellen und andere untragbare Stellen werden nicht als Unterbrechungen der Aufforstungsfläche angesehen; dieselben dürfen aber auch nicht in das Bildenmaß der letzteren eingerechnet werden.

### §. 5.

Die Aufforstungsflächen, von denen ein auf derselben etwa früher vorhandenes gewesener Waldbestand erst nach dem Jahre 1833 abgeräumt worden ist, sind von der Bewerzung ausgeschlossen.

Das Vorhandensein von Forststrüctern, räumlichen Gehängen oder verödeten Rodungsflächen, oder, wenn schon Raumpflücken, bildet kein Hinderniß der Bewerzung; diese Gegenstände dürfen auch als Schutzmittel für die Kultur beibehalten werden.

### §. 6.

Der Grad der Verlöbtheit stellt mit der Schulerigkeit der Aufforstung und der Größe der Culturfläche; auch ist unter gleichen Umständen eine höhere Kultur verlöbtheit, als eine theurer.

### §. 7.

Keine Folgerung ist von der Bewerzung ausgeschlossen. Die Wirthschafter hat den Vorzug.

### §. 8.

Die Wahl der Kulturmethode, so wie die Zeit und der Ort der Anpflanzung der Setzlinge, bleibt ganz dem Ermessen der Preisbewerber überlassen.

### §. 9.

Die Aufforstung hat abgesehen von etwaigen Vorbereitungsarbeiten, im Jahre 1856 zu beginnen, und muß der Hauptjahr erst bis zum Schluß des Jahres 1859 vollendet sein. Die Verlöbtheit erfolgt jedoch erst im Jahre 1867, wo die Culturen mindestens im achten Wirthsjahre stehen müssen.

§. 11.

Wer um einen Preis zu concurren gesonnen ist, hat diesel dem Directorium des österr. Reichsforstvereins in Wien, Stadt Nr. 251, noch vor dem Beginn der Cultur, also spätestens bis Ende des Jahres 1855 mittels Einsendung der genau ausgefüllten Tabelle A anzugeben.

Ueber solche Anmeldungs-Tabellen ist für jede Concurrenzklasse besonders vorzuliegen.

Auf Anmeldungen, welche nach Verlauf obiger Frist eintreffen, kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

§. 12.

Die Anmeldungslisten werden von dem Directorium des Reichsforstvereins geprüft, und bei unbedingtem Besitze in das Anmeldungs-Protokoll eingetragen. Der Concurrenz wird von der Eintragung seiner Anmeldung verhältnißig werden.

Mangelfähige Anmeldungslisten werden zurückgenommen.

§. 13.

Jeder Preiswerber ist verpflichtet, in der mit der Anmeldungsliste verbundenen genauem Beschreibung aller beachtenswerther Verhältnisse der Aufforstungsfläche, wo möglich einen benachbarten Gehölzplan anzugeben, dessen absolute Merkshöhe verhältnißig bekannt ist. — Nach ist jeder Anmeldung ein Situationsplan der Unterfläche von solcher Maßstäblichkeit anzuschließen, daß dadurch eine genügende Beurtheilung der Dreiwurfsfläche ermöglicht wird.

§. 14.

Alle Schluß eines Jahres Aufforstungsjahres ist der bis dahin erzielte Umfang, die Art und Weise, so wie der jeweilige Stand der Aufforstung, durch Einsendung der genau ausgefüllten Tabelle B umständlich darzulegen. Nach vollendeter Aufforstung sind mit Schluß jedes zweiten Jahres genaue Anzeigen über den Stand der Cultur, vorzüglich aber über die etwa nothwendig gewordenen Nachbesserungen zu erstatten.

Sämmtliche Zusendungen an den Reichsforstverein haben franco zu erfolgen.

Von dem Anfangs der Anzeigen, deren Prüfung und Befreiung in die Vertheilungs-Protokolle, werden die Preiswerber verhältnißig.

§. 15.

Der Reichsforstverein wird sich durch seine Mitglieder, oder andere von ihm ernannte Vertrauensmänner, an Ort und Stelle von der Preisunternehmung bedingenden Mithilfkeit der Angaben in den durch die §§. 11 und 14 vorgeschriebenen Nachweisen überzeugen.

§. 16.

Unterliegt ein Concurrenz die Vorlage einer der im §. 14 vorgeschriebenen Eingaben, scheidet nach einmaliger Einsendung von Seite des Reichsforstvereins, so wird diese Unterlassung als eine Erklärung betrachtet, durch welche er von der ferneren Theilnahme an der Preisbewerbung zurücktritt.

§. 17.

Jeder Concurrenz, er mag sich schon an der Preisbewerbung selbstständig, oder durch Mithilfkeit in eine zu diesem Zwecke gebildete Gesellschaft beteiligen, kann seine eventuellen Ansprüche auf eine Preisunternehmung entweder vertreten, oder unter Lebenden, auf die dem Besizer eintragsende Art übertragen.

§. 18.

Der Nachfolger ist verpflichtet, sich beim Reichsforstverein von seinem Eintritt in die Preisbewerbung genau anzuweisen, und den Bestimmungen dieses Programmes pächtlich nachzukommen.

§. 19.

Im Laufe des Jahres 1867 werden die bis dahin in Concurrenz gebliebenen ausgefallenen Meldungen im Befehle des betreffenden Preiswörbers von einer durch den Reichsforstverein ernannten Commission an Ort und Stelle untersucht werden. Derselben werden genau, das Formate des Originals bei der Untersuchung und Beurtheilung der Concurrenzblätter, und aller beizuliegenden Verhältniße — vorstehende Instructionen erfüllt werden.

§. 20.

Jeder Preiswerber ist verpflichtet, der Untersuchungs-Commission auf ihre Verlangen über alle mit dem betreffenden Gegenstande in Verbindung stehenden Verhältnisse genaue Auskunft, entweder schriftlich oder mündlich, zu ertheilen. Die schriftlichen Verlangen des Preiswörbers sind dem Untersuchungs-Protokolle beizuschließen, seine mündlichen Erklärungen aber in daselbe anzuschreiben. Nach ist jedem Concurrenz den Recht zu, die Darstellung aller seiner Verhältnisse und Thatfachen, durch welche er sein Interesse zu sichern glaubt, zu Protokoll zu geben.

§. 21.

Gegen die von der Untersuchungs-Commission auf Ermahnung der ihr ertheilten Instructionen gegebenen Erklärungen, protokollarischen Zusammenstellungen, darauf gehörigen Schlußfolgerungen und darüber ist keine Berufung an eine andere, wie immer zusammengesetzte oder gebildete Commission, oder eine wie immer benannte Behörde Statt.

§. 22.

Von Seite der Preiswerber kann aus keiner, wie immer Namen tragenden Ursache ein Aufschubgesuch gemacht werden gegen den Reichsforstverein, noch gegen eine von denselben abgesetzte Commission erhoben werden.

§. 23.

Die durch des k. k. Ministerium des Innern festgesetzten den vier Preisunternehmungen zuerkannten Prämien können nur an jene Personen ausgefolgt werden, welche in den Protokollen des Reichsforstvereins als Bewerber verzeichnet sind.

Wien den 24. Juni 1855.

Vom österreichischen Reichsforstvereine.

## Antrag des Professors Adolf Ritter von Guttenberg.

"Der Forstkongreß stellt an die hohe Regierung das Ansuchen, dieselbe möge dahin wirken, daß bei den voraussichtlichen kommissionellen Erhebungen über die Wald- und Wildbachverhältnisse in den von den Hochwässern des vorigen Herbstes betroffenen Gegenden gleichzeitig von den betreffenden Commissionen auch Erhebungen darüber gepflogen werden, wie sich Waldland einerseits, dann Weideland oder beraster Boden überhaupt, und endlich Oedland während jener Hochwasser-Katastrophen in Bezug auf den Wasserabfluß, die Bildung von Muhrbrüchen und Abrutschungen verhalten habe; ferner, wie sich Quellen und Thalgebiete mit gut erhaltenem Waldstande gegenüber solchen verhalten haben, in welchen der Waldstand ein unzureichender oder durch schlechte Behandlung, Streunutzung u. dgl. herabgekommen ist; und über das Ergebnis dieser Erhebungen dem Durchführungs-Comite des Forstkongresses Mittheilung zu machen."

## Fragebogen.

A. Wie hat sich bei den 1882er Hochwasser-Katastrophen in Bezug auf Wasserabfluß, auf die Bildung von Muhrbrüchen und Abrutschungen, unter ähnlichen, näher anzugebenden Gesteins-, Boden- und Neigungsverhältnissen verhalten:

## I. Das Waldland

1. Laubholz    a mit sehr guter Bestockung,  
                  b mit mittelmäßiger Bestockung,  
                  c mit geringer Bestockung,  
                  d mit vollen Streuschichten,  
                  e mit geringen Streuschichten.
2. Nadelholz unter den bei I sub a bis e angeführten Bedingungen, und f im Gebiete des Krummholzes,
3. Gemischte Bestände unter den bei I sub a bis e angeführten Bedingungen,
4. Wie verhalten sich Altbestände im Vergleiche zu Mittelbeständen und Jungbeständen ?

## II. Das Weideland oder beraster, während der ganzen Vegetationsperiode beweideter Boden:

1. ohne jeder Bestockung
2. mit theilweiser Baumbestockung und
3. mit Gesträuchbestockung ?

## III. Das Wiesland oder beraster und zeitweise beweideter Boden ?

- B. Von welchem Einfluße auf die Wasserabfuhr, auf die Bildung von Muhrbrüchen und Abrutschungen erwies sich das vorherrschende Vorkommen einer oder der andern oben spezifisirten Kulturgattungen unter ähnlichen, näher zu schildernden Gesteins-Boden und Neigungsverhältnissen auf ganze Quellengebiete und
- C. auf ganze Thalgebiete ?
- D. welche Folgerungen lassen sich aus obigen Erwägungen für den Bezirk (Rayon) auf die schützende Eigenschaft des Waldes ableiten und unter welchen speciellen Umständen hat sich eine oder die andere Kategorie von Waldungen besonders bewährt ?"

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Zl. 5a/14, L 1350 ex 1884

"Bericht des k. k. Forstcommissärs Hugo Rotter an Se. Excellenz den Herrn Statthalter für Tirol über das Verhalten des Waldlandes bei den 1882er Hochwasser-Catastrophen in Bezug auf den Wasserablauf, sowie die Bildung von Muhrbrüchen und Abrutschungen." (Auszug)

"Euere Excellenz !

Entsprechend dem von Euerer Exzellenz...erhaltenen Auftrage, erlaube ich mir zur Beantwortung des diesbezüglichen Fragebogens rücksichtlich des Verhaltens des Waldlandes bei den Elementar-Ereignissen im vergangenen Jahre im Drau-, Rienz-, Eisack- und Etsch-Gebiete zu berichten:

In den Wäldern der genannten Flußgebiete fehlen reine Laubholzbestände so zu sagen gänzlich; dasselbe gilt auch rücksichtlich der mit Laubhölzern gemischten Nadelholzbestände, weshalb das Verhalten reiner Laubholzbestände und gemischter Bestände bei der vorjährigen Hochwasser-Catastrophe nicht geschildert werden kann.

Mit Rücksicht jedoch auf das Verhalten einzelner Horste von Laubhölzern und der hie und da längs den Bach- und Flußufern vorkommenden Laubholz-Auen (Schwarzerle, Weidenarten und Esche) kann mit Sicherheit geschlossen werden, dass Laubhölzer im Allgemeinen und jene mit Pfahlwurzeln oder überhaupt reicher Bewurzelung versehenen Laubhölzer ganz besonders zur Bindigkeit des Bodens wesentlich beitragen und geeignet sind, Terrains-Abrutschungen und die Bildung von Muhrbrüchen zu verhindern. ...

Nadelholzbestände mit 'sehr guter' und 'mittelmäßiger' Bestockung widerstanden am besten der ungünstigen Einflußnahme der lang andauernden und ausgiebigen Niederschläge des Vorjahres.

Das Abrinnen des Wassers auf der Oberfläche des Bodens, fand in solchen Wäldern fast gar nicht, oder doch nur in vermindertem Grade und in ungefährlicher Weise statt.

Das Wasseraufnahms- und Zurückhaltungsvermögen in der Humusschichte und der darunter liegenden fruchtbaren Erbschichte war hier das größte und im geraden Verhältniß stehende zur vorhandenen 'vollen' oder 'geringeren' Bodenstreu-Schichte, beziehungsweise zur vollen, oder durch Scheitelung verkümmerten Bestockung der einzelnen Baumindividuen.

In solchen gut bis mittelmäßig bestockten Beständen, mit voller bis selbst geringer Streuschichte, wurden die Wassermengen langsam der Tiefe zugeführt und dadurch naturgemäß das rasche Anschwellen der Bäche und Flüsse erheblich abgeschwächt.

Abrutschungen und eigentliche Muhrbrüche kamen in derartigen Beständen, wenn nicht durch Unterwaschung der Bergfüße und nachfolgendem Einstürzen der Letzteren hervorgerufen, am seltensten und dann am meisten auf schiefrigen Grundgesteine vor.

Nadelholzwaldungen mit 'geringer Bestockung' und naturgemäß auch mit 'geringen Streuschichten' ...zeigten, gegenüber den vorhergenannten im normalen oder doch nahezu normalen Bestockungs- und Bodenstreu-Verhältnis erhaltenen Beständen schon ein weniger günstigeres Verhalten rücksichtlich der Auf-

In solchen Waldungen, gleichwie in Waldorten und Beständen, welche zwar - der vorhandenen Stammzahl nach - noch als mittelmäßig bis gut bestockt zu betrachten sind, jedoch durch Verstümmelung der einzelnen Stämme in Folge der Aststregewinnung in die Kategorie der schlecht bestockten oder mindestens lichten Bestände fallen, war die Wasseraufnahmefähigkeit eine geringe und konnte, besonders in steilen Lagen, ein Abschwemmen des Bodens, hauptsächlich der geringen lockeren Humusschichte, sowie die Bildung von Runsen und Gräben beobachtet werden.

Abrutschungen kamen in solchen Wäldern fast überall vor und war deren Ausdehnung, nach Fläche und Maße, auch hier vom Neigungswinkel der Berglehnen und vorzüglich von der Art des Grundgesteines bedingt und abhängig.

Im 'Gebiete des Krummholzes' beziehungsweise überall dort wo Legföhren und Alpennerlenbestände vorkommen, wurde constatirt, daß solche Bestände Absitzungen und Muhrbrüchen den meisten und zähesten Widerstand entgegengesetzten, in ihnen selbst Muhrbrüche nicht entstanden und besonders diese Krummholzbestände, darunter vorzüglich die Legföhre, die durch die Regenfluthen von den über der Vegetationsgrenze liegenden Alpen und kahlem Gebirge herabgeschwemmten Schottermassen in großer Menge aufnahmen und vielfach zurückhielten, sowie der Erweiterung schon offener Runsen und der Wildgräben die meisten Hindernisse entgegengesetzten und am besten widerstanden.

In sanft ansteigenden und mäßig steilen Berglehnen, ist rücksichtlich des Verhaltens der 'Altbestände' zu 'Mittelbeständen und Jungwüchsen', kein wesentlicher Unterschied beobachtet worden, dagegen haben in steilen und sehr steilen Lagen, Mittel- und Jungbestände ein entschieden günstigeres Verhalten, als die in der Regel lichten Altbestände gezeigt.

In Altbeständen wurden im Vergleiche zu Jung- und Mittelbeständen, unter sonst gleichen Boden- und Neignungsverhältnissen, entschieden die meisten Reusenbildungen und Abrutschungen wahrgenommen, selbst dort, wo die Bergfüße nicht unterwaschen worden waren, was dem durch die schweren Althölzer ausgeübten Drucke auf den durch die atmosphärischen Niederschläge erweichten Boden zuzuschreiben sein dürfte.

Weideland oder beraster während der ganzen Vegetationsperiode beweideter Boden 'ohne jede Bestockung', also die eigentliche Alpenregion und jene Hochlagen, welche durch totale Entwaldung zu Weideland gemacht wurden, ferner steile Lagen, wo die Weide schrankenlos ausgeübt wird, weisen die meisten von der Gasnarbe entblößten Stellen und Runsen auf. ...

Im Schiefergebirge, wo das Grundgestein leicht verwitterbar ist und wo durch übermäßigen Viehtrieb die Gasnarbe vielfach zerstört und der Boden gelockert und losgetreten ist, treten die erwähnten Uebelstände mit verstärkter Heftigkeit auf.

Die Runsen und Gräben vertiefen sich dort mit überraschender Schnelligkeit und der Wucht der in die Tiefe gerissenen Erd-, Stein- und Schottermassen fallen selbst die bestbestockten und widerstandsfähigsten Wälder zum Opfer, wodurch - in Folge unzähliger Verkläusungen und späteren Durchbruches derselben - das Uebel immer größer wird. ...

Ueberhaupt muß schon hier erwähnt werden, daß alle die nachtheiligen Erscheinungen: wie Erdabschwemmungen, Reusenbildung und Muhrbrüche in ganz besonders vermehrter Art und Weise auf den dem Süden zugekehrten Bergab-

Weideland mit 'Gesträuchebestockung' verhielt sich mit geringen, auf lokale Umstände, z. B. übermäßig steile Lage oder zu Tage liegenden Wasseradern u. dgl. zurückzuführenden Ausnahmefällen sehr günstig gegen die Witterungsunbilden und leisteten namentlich die mit Alpenweiden oder mit Juniperus- und Rhododendron-Arten bewachsenen Weideböden jeder Runsenbildung sehr energischen Widerstand, fast in ganz gleicher Weise wie die Krummholzbestände. ...

Obschon... die Ursache dieses Ereignisses, wohl einzig und allein nur in der vollständigsten Uebersättigung des Bodens bis auf den undurchlässigen Untergrund mit Wasser, in Folge der monatelang fast unausgesetzt niederfallenden Regenmenge und des darauffolgenden starken Schneefalles in den Hochlagen mit plötzlich eintretender Schneeschmelze gesucht werden muß und daher nicht einzig den kahlen Höhenzügen oder der vernachlässigten Waldwirtschaft zuzuschreiben ist, - da ja an vielen Orten ganze Waldpartien und zwar ohne Unterschied, ob dieselben gut oder schlecht bestockt waren, abstürzten; - so ist es andererseits nicht zu leugnen, daß den Entwaldungen der Bergrücken und dem gewaltsamen Herabdrücken der Vegetationsgrenze, der übermäßig ausgeübten Viehweide in den Hochlagen und der irrationellen Waldbehandlung im allgemeinen, ein sehr großer wesentlicher Antheil an den vorjährigen Hochwasser-Catastrophen zufällt und zwar schon deshalb, weil dieser naturwidrigen Behandlung der Berg- und Alpenregion es wohl mit zuzuschreiben ist, daß die Verheerungen so außerordentliche schwere und weitreichende geworden sind. ...

Ausgedehnte Weidegebiete ohne jede oder nur theilweise Bestockung, dann licht bestockte Wälder an steilen der Bodenstreu beraubten Berglehnen mit Thonschiefer zum Untergrunde, ebenso alle zum Zwecke der Aststregugewinnung verstümmelten Waldungen ... haben den meisten und schädlichsten Einfluß auf die Bildung von Abrutschungen und Muhrbrüchen, sowie auf den vermehrten und raschen Wasserablauf genommen und muß hier bemerkt werden, dass in jenen Quellengebieten, wo die entnervten Waldbestände noch überdies vielfach parzellirt und mit Ergefährten (Erdriesen) vom Bergesgipfel bis zur Thalsole durchzogen sind, eben die Letzteren die Bildung von Muhrgängen wesentlich förderten. ...

Unter analogen Kulturverhältnissen verhielt sich auf die Bildung von Muhren und die Schotterführung der Bäche am günstigsten das Kalk- und Granitgebirge und am wenigsten günstig das Schiefergebirge, besonders dort, wo der Grundstock des Gebirges aus Thonschiefer bestand, indem im Schiefergebirge eben die meisten Muhrbrüche und Abrutschungen vorgekommen sind. ...

Nach dem oben dargestellten Verhalten der einzelnen Kulturgattungen, haben zusammenhängende, gut bestockte, nicht geschneitelte oder der Bodendecke nicht beraubte Nadelholzhochwaldungen, dann die Krummholzbestände, wo sie bis an die Vegetationsgrenze reichten, die größte Widerstandsfähigkeit gegen Abrutschungen gezeigt.

Die schützende Eigenschaft des Waldes im Allgemeinen und ganz besonders der Jung- und Mittelbestände, welche die Wässer vertheilten und den Schotter zurückhielten, äußerte sich noch vorzüglich darin, dass die unter solchen Wäldern gelegenen Kulturgelände zum großen Theile vor Ueberschüttung mit Geröll und Schotter verschont geblieben sind.

I n n s b r u c k am 6. Dezember 1883.

Hugo Rotter,  
k.k. Forstcommissär"

"Bericht des k. k. Forstinspektor Johann Rieder in gleicher Angelegenheit"

(Auszug)

"Den ... vom hohen k.k. Ackerbauministerium verfaßten Fragebogen habe ich an mehrere Forsttechniker zur Beantwortung aus dem Grunde überreicht, weil die Forstbezirke unter sich rücksichtlich der Gebirgs- und Holzarten differiren ... .

Die Bezirke Roveredo, Riva, Trient und theilweise Borgo bestehen aus Alpenkalk und sind vornehmlich mit Laubholzarten bestockt, während in den Bezirken Cles, Cavalese, Primiero und Tione unter vielfachem Wechsel der Gesteinsarten die Nadelhölzer dominiren ... .

Die einheitlichen Berichte der Forsttechniker der Bezirke Borgo, Strigno, Condino, Cles und Riva, wo Thon, Glimmerschiefer und Kalk vorwalten, bestätigen, daß besonders gut bestockte Niederwälder den größten Schutz gewähren, während auf entblößten Hutweideböden und auf berieselten Bergwiesen Erdbrüche häufiger auftraten.

Wenn man von der Gesteinsart absieht, so richtet sich im Allgemeinen der Schutz, den sowohl Hoch- als Niederwaldungen gewähren, nach dem Verhältnisse der Bestockung und der größeren oder geringeren Bodenstreulage. - Im Hochwald nimmt jedoch die Widerstandsfähigkeit im Verhältnisse zur zunehmenden Abdachung ab, weil hier nicht selten die Langschäftigkeit des Holzes und das spezifische Gewicht in die Wagschale fällt. ...

Entschieden schädlich war das Ueberhalten von Randbäumen an brüchigen Stellen, sowie längs den Wasserläufen. ...

Im Fassa-Thale, dem Quellengebiete des Avisio ... befinden sich in fast sämtlichen Gemeinden ausgedehnte Bergwiesen mit ziemlich vollkommener Berausung. Nachdem die Gehänge durchwegs steil sind, so gelangten ... die Niederschläge mit großer Raschheit zur Thalsole. ... Der rasche Abfluß der Niederschläge und die plötzliche Anschwellung sämtlicher Seitenbäche ... wurde auch in anderen Bezirken ... beobachtet. ... Der ... von 4500 Fuß aufwärts gefallene Schnee schmolz innerhalb weniger Stunden am darauffolgenden Tage unter heftigem Sirokko und so starken Regengüssen, daß in sehr kurzer Zeit die doppelten Niederschläge den Thälern zuflossen. Selbst die bestbewaldeten Höhen waren bei dem Zusammentreffen dieser Umstände nicht im Stande, die Wassermengen ... zurückzuhalten ... .

Nach eigener Beurtheilung und dem bestätigenden Urtheile mehrerer Ingenieure, ... wären die im Jahre 1882 eingetretenen immensen Verwüstungen und Zerstörungen ... zum großen Theile auch dann eingetreten, wenn in den Niederungen pfleglich behandelte Wälder vorhanden gewesen wären, ...

Hiebei muß ich jedoch wiederholt bemerken, daß die Wasserzuflüsse größtentheils aus dem alpinen Gebiete, den Bergwiesen und Alpenweiden ihren Hauptursprung genommen haben, ...

Wäre in jenen Höhen wie vor hundert und mehreren Jahren ein schützender Nadelwald vorhanden gewesen, sicherlich wäre Wald und verfilzte Bodenkrumme

Die Bedeutung des Waldes als Schutzmittel in jeder Richtung ist in der 1882ger Katastrophe nicht zu verkennen ... . Es tritt daher an die Forsttechniker die große Aufgabe heran, innerhalb einer möglichst kurzen Periode im Hochgebirge ausgedehnte Anpflanzungen auszuführen, die gegenwärtige Baumgrenze in den Hochlagen durch energisch zu betreibende Wiederbewaldung auf die von der Natur festgesetzten Grenzen zu bringen, ferner die sogenannten forstlichen Unkräuter in den Hochlagen bestens zu schonen, und schließlich die Wasserläufe mit entsprechenden nur wenig Geld erforderlichen Schutzbauten zu regeln. ...

Trient, den 13. Dezember 1883.

Der k. k. Forstinspektor  
R i e d e r."

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Zl. 5a/14, L 1350 ex 1884

**Resolutionen des ständigen Ausschusses der Landeskommission für  
die Regulierung der Gewässer**

"Der ständige Ausschuß der Landes-Commission für die Regulierung der Gewässer nimmt die beiden vom Mitgliede der Landes-Commission, dem k.k. Forstinspektor Johann Rieder in Trient, und vom Mitgliede des ständigen Ausschusses, dem k. k. Forstinspektions-Commissär Hugo Rotter, verfaßten und vorgelegten Berichte über das Verhalten des Waldlandes bei den 1882er Hochwasser-Katastrophen zur Kenntniß, und erhebt auf Grundlage dieser beiden Berichte nachstehende Resolutionen zum Beschlusse:

I.

Die Bestockung der Hochlagen mit Wald und Erhaltung derselben in möglichst dichtem Schlusse und mit vollen Streuschichten bis zur natürlichen Baum-Vegetationsgrenze und darüber hinaus mit Krummholz - hauptsächlich mit Legföhren und Alpenerlen, dann mit Gesträuchen, wie Alpenrosen, Alpenweiden und Wachholder, - verhindern die Bildung von Runsen, Gräben und das Entstehen von Wildbächen.

II.

Die Entwaldung der Hochlagen und das Ausrotten der Alpengehölze und Sträucher in der eigentlichen Alpenregion hat die Abschwemmung der Nährschichte des Bodens und das Aufreißen des letzteren zu Runsen und Gräben zur unausbleiblichen Folge, liefert solche Hochlagen den verheerenden Einflüssen von Elementarfällen vollständig aus, und gibt den hervorragendsten Anlaß zur Entstehung von Wildbächen.

III.

Durch große zusammenhängende, von der Thalsole bis zur Alpenregion reichende, gut bestockte Waldkomplexe und pfleglicher Behandlung derselben, werden Muhrbrüche und Wildbäche nicht bloß an ihrem Entstehen gehindert, sondern vorhandene Wildbäche unschädlich gemacht und beseitiget.

IV.

Durch das Zurückdrängen des Waldes und Unterbrechung des Zusammenhanges desselben durch Umwandlung des Waldbodens in anderweitige Kulturgelände, namentlich an steilen Lehnen, wird die Bildung von Muhrbrüchen hervorgerufen und insbesondere die Entstehung der Wildbäche gefördert."

## "B e r i c h t

des k. k. Landescultur-Inspectors Franz Zoepf, an Se. Excell. den Herrn Ackerbauminister, Über die gelegentlich der Bereisung der von den vorjährigen Ueberschwemmungen in Tirol betroffenen Gebiete gemachten Wahrnehmungen und darauf begründeten Vorschläge."

(Auszug)

"Im Sinne des von Euerer Excellenz ... erhaltenen Auftrages, ... glaube ich von der detaillirten Schilderung der einzelnen Begehungen, wie ich sie in den Haupt- und Seitenthälern vorgenommen, absehen und mich auf die summarische Wiedergabe der gesammelten Erfahrungen, 'soweit diese zur Beantragung bestimmter Maßnahmen führen' beschränken zu sollen. ...

### I. Die Ursachen derartiger Ereignisse im Allgemeinen und der vorjährigen Katastrophen im Speziellen.

... Je höher die Gebirge, desto unzweifelhafter wird dieser Einfluß, desto wichtiger die Bewaldung der Höhen und desto sicherer bringt die Ausrodung der Wälder die Strafe für dieß kurzsichtige und unverantwortliche Vorgehen mit sich. ...

Es ist auch nicht zu läugnen, ... daß den zahlreichen, bis an die äußerste Grenze der Holzvegetation vorgenommenen Abholzungen ein schwerwiegender Antheil an derlei erschütternden Katastrophen zufällt; - dennoch wäre es irrig, ... die jedes menschliche Gedenken, überschreitende Ausdehnung der vorjährigen Ereignisse einzig nur den entblößten Höhen oder der vernachlässigten Waldwirthschaft zuschreiben zu wollen !

Angesichts der Thatsache, daß auch in Thälern mit ganz gut gepflegten Waldbeständen, in Gebieten, in welchen die Wälder bis an die höchsten Berggipfel reichen, die gleichen Einstürze und Abrutschungen erfolgten und das verwüstete Losbrechen der Gießbäche ganz das Gleiche blieb, wie an schütter bestockten oder abgeholzten Geländen, darf die gewaltige, entfesselnde Ursache nicht allein in der rücksichtslosen Ausbeutung und Devastierung der Wälder gesucht werden.

Auch die bis in ganz unvernünftige Höhen steigenden landwirthschaftlichen Gelände, ... darf man nicht ohne weiters für die Größe des vorjährigen Unglücks verantwortlich machen.

Unter normalen Verhältnissen und für lokale Gebiete trifft wohl immer die Devastation der Wälder und die Benützung der steilen Berglehnen zu landwirthschaftlichen Culturen unmittelbar die Schuld, allein diese Schädigungen beschränken sich auf die kurze Dauer eines Hochgewitters und auf das betreffende Bach- oder Thalgebiet.

Die im September und Oktober des vergangenen Jahres von allen Seiten hereingebrochene furchtbare Katastrophe ist jedoch ausnahmslos allerorts und unabhängig von den localen forestalen oder wirthschaftlichen Verhältnissen nur in Folge des wochen- und monatelang andauernden heftigen Regenfalls und der daraus entstandenen Uebersättigung des Bodens mit Wasser eingetreten !

benützt waren, derart vom Regen durchtränkt, so mit Wasser und Luft geschwängert, daß sie unter allen Umständen den Zusammenhang verlieren, und abrutschen mußten. Ja - in solchen übermäßig durchweichten Stellen waren es gerade die Waldbestände, welche den Reigen der Abstürze eröffneten und durch die in die Bachbette gebrachten Holzmassen die Situation noch bedeutend verschlimmerten. ...

Wenn demnach thatsächlich die abnorme Witterung die Schuld an herein getretenen Katastrofe trug, ... so ist damit auch der Hoffnung Raum gegeben, daß ein ähnliches Zusammentreffen der gefahrbringenden Momente nicht sobald wieder eintreten wird ...

Es wäre jedoch im höchsten Grade gefehlt, aus diesem Grunde die Aufmerksamkeit von der Besserung der Waldwirthschaft abzulenken, die nothwendigen Maßnahmen hinauszuschieben oder dieselben nur auf oberflächliche, zeitweilige und minder gründliche zu beschränken. ...

## II. Diese nothwendigen Maßnahmen zerfallen nun in jene, welche

A) die sofortige Sicherung der menschlichen Wohnstätten und landwirthschaftlichen Culturen bezwecken. ..."

(Hier werden in neun Punkten wasserbautechnische Empfehlungen gegeben und im letzten Punkt wird auf die Organisation eingegangen. Dort heißt es:)

"9. In Bezug auf die eigentliche Regulierung oder Verbauung der Wildbäche wäre zu bemerken, daß

a) durch ein Gesetz die möglichst umfangreichen Erleichterungen betreffs Erledigung der zu den Regulierungen nothwendigen Rechtsgeschäfte wie Expropriationen, Grundeinlösungen, Tausche, Concurrnzbemessungen u.s.w. gewährt und gesichert werden, ohne welche eine beschleunigte Inangriffnahme selbst der allerdringendsten Schutzbauten kaum zu denken ist. Ein solches Gesetz könnte schon im Vorhinein die Modalitäten feststellen, nach welchem die Vertheilung der Kosten zu geschehen hätte und wäre in Anbetracht der zweifellosen Mittellosigkeit der Bewohner und Gemeinden unbedingt ein großer Theil derselben vom Staate und vom Lande zu übernehmen.

Ganz besondere Beachtung verdient der Umstand, daß die obersten Anrainer fast gar keinen Nutzen von der Wildbachregulierung haben, während die am Ausgang der Bäche und Thäler liegenden Ortschaften und Grundbesitzer die Sicherung von Ueberschwemmungen und Vermuhrungen zu erreichen hoffen. In ausgiebigster Weise müßten das k. k. Straßenärar und die Bahnverwaltungen nach Maßstab der Sicherung ihrer Objekte zur Concurrnz herangezogen werden. ...

B) Maßnahmen, welche zur Verhinderung ähnlicher Schäden in Zukunft dienen sollen

... Es muß vor Allem die Organisation, resp. Reorganisation der Forstbehörden eine derartige sein, daß nicht nur der, den forsttechnischen Organen zugewiesene Bezirk ein der Leistungsmöglichkeit angemessener sei, sondern auch dem betreffenden Beamten eine gewisse Competenz in Bezug auf Exekution und eine erhöhte Selbstständigkeit der Berichterstattung an die oberste Landesbehörde gewährleistet werde. Ferner müßten das Aufsichtspersonale - d.h. die Forstwarte und Waldaufseher - nach Bedarf vermehrt

liche höhere und niedere Forstorgane auch die Befolgung der Gesetze und der darauf gegründeten Anordnungen direkt beeinflussen können, ist es möglich eine geordnete Waldwirthschaft anzubahnen und nur dann können auch die in den weiters folgenden Punkten angeführten Momente der Schutzmaßregeln zur Geltung gelangen, nämlich:

1. Die Bannlegung aller im Sammelgebiete der Wildbäche liegenden Waldbestände, soweit dieselben zum Schutz vor Lavinengängen, Abrutschungen und Weidemißbräuchen nothwendig sind.
2. Aufforstung der in solchen Gebieten liegenden Bergwiesen oder Bergmähder, von welchen ohnehin die Mehrzahl ungesetzlich, d.h. ohne Bewilligung an Stelle des ehemaligen Waldes getreten ist. Zu diesem Zwecke wären die Pflanzen möglichst nahe an Ort und Stelle in den Pflanzgärten oder auch in sogenannten Saatkämpen zu ziehen.
3. Verbot der Holzbringung mittelst Riesen und Verbauung jener Stellen, wo diese sich schon zu Bachrursen zu gestalten beginnen; so wie weiters verschärftes Vorgehen gegen die gerade in diesen Theilen Tirols noch in ausgedehntester Weise zum Zweck der Streugewinning betriebenen Schneitelung der Bäume.
4. Schutz der bepflanzten oder berasteten Böschungen und Grabenwände vor Viehtritt und Weide, sowie Instandhaltung des Bodenverbandes durch zeitweiliges Abholzen des Holzbestandes innerhalb eines höchstens 12-15jährigen Umtriebs und sofortiger Wiederaufforstung.
5. Entwässerung der nassen und sumpfigen Stellen an den Berglehnen. ...
6. Die fortgesetzte alljährliche, pünktliche und gewissenhafte Reinigung der Gießbäche von Baumstämmen und großen Steinen, ...
7. Strengste Ueberwachung der Einleitungen der Mühlbäche, ... da ein großer Theil der Wildbachverwüstungen daher rührt, daß diese Einlässe ohne jegliche Festigung einfach in das Seitenufer geschnitten waren, ... .

Auch soll die Anlage der Sägemühlen eine derartige sein, daß sowohl die Gebäude, wie die Vorräthe an Hölzern von den eigentlichen Wildbächen in möglichster Entfernung gehalten werden.

8. Bepflanzung der Ablagerungsplätze, sowie der bestehenden Muhrkegel mit Erlen, Schwarzpappeln, Lärchen, Sanddorn u.s.w., ...

C) Maßnahmen zur Ueberwachung der hergestellten Arbeiten."  
(Hier wurde u.a. der der Vorschlag gemacht:)

- "c) in Gemeinschaft mit den Forstorganen die Fundamente einer Wasserpolizei zu bilden, ohne deren Bestand und ausgiebigster Unterstützung von Seiten der Behörden und Gemeinden absolut keine Besserung der Zustände in Tirol in Bezug auf die Sicherung der Bewohner, ihrer Wohnstätten und Culturen vor den unvermeidlichen Wasserschäden und Vermehrungen denkbar ist.

Zum Schlusse dieses Berichtes glaube ich nicht verhehlen zu dürfen, daß die Schwierigkeiten, welche sich einer derartig geordneten Action entgegenstellen. gerade in Tirol ganz besonders groß und zahlreich sind, da

neigung der Einwohner gegen jedes gemeinschaftliche Vorgehen, gegen die Beeinträchtigung der freien Gebahrung in den Eigenthumswäldern, wie überhaupt gegen jede strengere Durchführung gesetzlicher Vorschriften sehr schwerwiegend in die Wagschale fällt !

Wohl aber ist die Energie, die Ausdauer und Aufopferung, mit welcher jeder Einzelne das ihm von den Elementen zerstörte oder zerrissene Eigenthum wieder herzustellen und zu gewinnen trachtet, geradezu bewundernswerth, ...

Wien, am 31.Juli 1883.

**Franz Zoepf**  
k. k. Landescultur-Inspector"

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium Zl.5a/14, L 1350  
ex 1884

**Fragen und Resolutionen der am 10.8.1883 zu Villach versammelten  
österreichischen Forstwirte**

I. Fragen

1. "Welchen Einfluß haben der Zustand und die Bewirthschaftsweise der Wälder auf die Wasserabflußverhältnisse überhaupt und speciell auf die Entstehung und die Wirkungen der Wildbäche und Hochwässer ?
2. Wie haben sich speciell bei der Hochwasser-Katastrophe des Herbstes 1882 innerhalb des Hauptniederschlagsgebietes gut bewaldete Thal- und Quellengebiete gegenüber schlecht bewaldeten oder solchen verhalten, in welchen der Waldstand durch schlechte Bewirthschaftung (Streunutzung u. dgl.) herabgebracht ist; wie hat sich ferner das Waldland überhaupt gegenüber dem Oedlande einerseits und den berasteten Flächen (Weide und Wiesen) andererseits in Bezug auf den Wasserablauf und die Bildung von Wildbächen oder Abrutschungen verhalten ?
3. Welche forstwirthschaftlichen Maßregeln sind zur thunlichsten Beschränkung der Wildbach- und Hochwassergefahren zu empfehlen?
4. Welche forstpolizeilichen Maßnahmen erscheinen nothwendig, um die Erhaltung jenes Waldbestandes und die Einhaltung jener Wirthschaftsweise in den betreffenden Waldgebieten zu sichern, welche nach Punkt 3 als nothwendig erkannt werden ?

II. Resolutionen

1. Die in Villach versammelten Forstwirthe sprechen die Ueberzeugung aus, daß die Erhaltung des Waldes in gutem wirthschaftlichen Zustande einen wesentlich günstigeren Einfluß auf die Wasserabflußverhältnisse überhaupt ausübe, daß aber die Abflußverhältnisse und speciell das Entstehen von Wildbächen und Hochwässern ganz wesentlich und meist vorwiegend auch von anderen Momenten, als: der geologischen und Terrainbeschaffenheit, dann der Behandlung der ober der Holzgrenze gelegenen Hochregionen, sowie der umliegenden Regionen, bedingt sind, daß ferner speziell die Katastrophen des Herbstes 1882 in den bedeutenden und continuirlichen Niederschlägen dieses Herbstes ihre hauptsächlichliche Ursache haben.
2. Innerhalb des Sammelgebietes der Wildbäche ist der Wald stets in gutem Zustande und entsprechender Bestockung zu erhalten und zwar durch Beschränkung der Nutzung auf vorsichtige Plenterung oder durch sofortige Wiederaufforstung dort, wo der Kahlhieb zulässig erscheint, insbesondere ist in allen diesen Gebieten der Verstümmelung der Wälder durch die Schneitelung (Aststreugewinnung), dann die Verwundung des Bodens durch den Weidegang hintanzuhalten.

Bei der Bringung des Holzes ist die größte Rücksicht, sowohl hinsichtlich der Benützung von Erdriesen, als auch hinsichtlich einer etwaigen Benützung der betreffenden Wasserläufe zur Trift geboten. Es ist ferner anzustreben, daß in der oberen Region der Sammelgebiete die Bewaldung wieder bis zur natürlichen Grenze der Holzgewächse hinaufgerückt werde. Endlich ist auf brüchigen und steilen Abhängen der Wildbäche die Bewirthschaftung

3. Um in den Sammelgebieten der Wildbäche die entsprechende Waldbehandlung und Erhaltung des Waldes zu sichern, ohne andererseits die Waldwirthschaft im Ganzen unnöthig zu beschränken und zu erschweren, erscheint es angezeigt, daß in allen jenen Oertlichkeiten und Thalgebieten, deren Gewässer bereits den Charakter von Wildbächen angenommen haben, oder welche nach den gegebenen geotektonischen und Terrainverhältnissen zur Bildung von Abrutschungen sichtlich incliniren, jene Zone, deren Bewaldungszustand diesbezüglich einflußnehmend erscheint, als Schutzzone ausgeschieden und örtlich fixirt werde, daß ferner die in dieser Zone befindlichen Wälder als Schutz- oder Bannwälder erklärt und als solche, sofern nicht genehmigte Betriebspläne hiefür vorliegen, mit dem Verbote des Kahlschlages ohne specielle behördliche Bewilligung, dann mit dem Verbote der Streu- und Weidenutzung belegt werden. Es erscheinen ferner für diese Gebiete Gesetzesbestimmungen wünschenswerth, welche die Benützung von Erdriesen bei offenem Boden, dann die Trift auf schuttführenden Gräben verbieten und letztere auch in den sonst zur Trift geeigneten Bächen nur beim Vorhandensein genügender Uferversicherungen gestatten, welche ferner die rechtzeitige Räumung der Wildbäche selbst von eingelagertem Holze u.dgl. sichern und endlich die Expropriation der im Interesse des Bodenschutzes aufzuforstenden Grundstücke ermöglichen.

Es erscheint zur Sicherheit der Durchführung der hier angeregten forstpolizeilichen Maßregeln wünschenswerth, daß den politischen Forstorganen tüchtige Hilfsorgane als Waldwächter beigegeben, und daß zur Heranbildung solcher in den einzelnen Kronländern Waldwächter-Curse begründet werden.

4. Die in Villach versammelten Forstwirthe sprechen zu den im Gutachten des Reichsforstvereines niedergelegten Anschauungen und Ausführungen im Allgemeinen ihre Zustimmung aus.
5. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß ein vielfach parzellirter Waldbesitz, insbesondere in den Gebirgsländern, ebenso eine entsprechende Bewirthschaftung der betreffenden Wälder als auch eine wirksame Handhabung der staatlichen Forstaufsicht unmöglich macht, erachten es die in Villach versammelten Forstwirthe für sehr wünschenswerth, daß auf die möglichste Zusammenlegung solcher Theilwälder zu größeren Wirthschafts- und Betriebs-Complexen hingewirkt werde; daß ferner jene Bann- und Schutzwälder, deren Bewirthschaftung für das allgemeine Wohl von hervorragender Bedeutung ist, in den Besitz des Staates oder der Länder übernommen werden mögen."

**Mitglieder  
der Landeskommission für die Regulierung der Gewässer in Tirol**

**A Staatsbeamte**

1. Bohuslav Frh. v. WIDMANN, Vorsitzender, Statthalter von Tirol
2. Ferdinand KIRCHLEHNER, stellvertr. Vorsitzender, k.k. Hofrat
3. Viktor Frh. v. PUTHON, k.k. Statthaltereirat
4. Ignaz Ritter v. FEDER, k.k. Oberbaurat
5. Franz WILD, k.k. Baurat
6. Johann RIEDER, k.k. Forstinspektor

**B Landesbeamte**

1. Franz Ritter v. RAPP, Landeshauptmann von Tirol
2. Dr. Friedrich Ritter v. GRAF, Mitgl.d.Tiroler Landesausschusses
3. Dr. Karl v. HEPPEGER, Landtagsabgeordneter
4. Johann Frh. v. CIANI, Bürgermeister von Trient
5. Alois Frh. v. HIPPOLITI, Landtagsabgeordneter

**C Abgeordneter des Landeskulturrates**

1. Dr. Julius v. RICCABONA, 1. Präsident d. Landeskulturrates, Sektion Innsbruck
2. Emanuel Graf THUN, 2. Präsident des Landeskulturrates, Sektion Trient

**Mitglieder  
des ständigen Ausschusses der Landeskommission für die Regulierung der  
Gewässer**

**A Staatsbeamte**

1. Bohuslav Frh.v. WIDMANN, Vorsitzender Statthalter von Tirol
2. Ferdinand KIRCHLEHNER, stellvertr. Vorsitzender, k.k. Hofrat
3. Viktor Frh. v. PUTHON, k.k.Statthaltereirat
4. Ignaz Ritter v. FEDER, k.k. Oberbaurat
5. Franz WILD, k.k. Baurat
6. Hugo ROTTER, k.k. Forstkommissär

**B Landesbeamte**

1. Dr. Friedrich Ritter v. GRAF, Mitgl. d. Tiroler Landesausschusses
2. Alois Frh. v. HIPPOLITI, Landtagsabgeordneter

**Unterausschuß  
des Verfassungs-Ausschußes  
zur Beratung der Vorlagen 324 bis 327 des Bundesverfassungsgesetzes**

Sitzung vom 5.6.1925, vormittag

Obmann: KUNSCHAK Leopold  
Redakteur, ÖVP (Begründer und Führer der christlichsozialen Partei)

Beamte

- Dr. FROELICH Georg (Ministerialrat, Bundeskanzleramt)  
Dr. MANNLICHER Egbert (Ministerialrat, Bundeskanzleramt)  
Dr. ADAMOVICH Ludwig (Bundeskanzleramt)

Abgeordnete

- Dr. RAMEK Rudolf, Bundeskanzler (christlichsoziale Partei)  
Dr. GÜRTLER Alfred, Univ. Prof., Nationalrat (christlichsoziale Partei)  
SCHUHMACHER Franz, Senatspräsident, Nationalrat (christlichsoziale Partei)  
Dr. DANNEBERG Robert, Schriftsteller, Nationalrat (sozialdemokratische Partei)  
AUSTERLITZ Friedrich, Chefredakteur, Nationalrat (sozialdemokratische Partei)  
SEITZ Karl, 1. Nationalratspräsident u. Bürgermeister v. Wien (sozialdemokratische Partei)  
CLESSIN Heinrich, Magistratsrat, Nationalrat (großdeutsche Partei)

Schriftführer: Dr. Theodor KÖRNER, Beamter des Bundeskanzleramtes

Sitzung vom 5.6.1925, nachmittag

Obmann: KUNSCHAK Leopold

Beamte

KOPETZKY Eugen (Ministerialrat, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

DRAXENBICHLER Hermann (Ministerialrat, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

Dr. DEUTSCHMANN Heinrich (Ministerialrat, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

POKORNY Gustav (Sektionschef, Bundesministerium für Handel und Verkehr)

Abgeordnete

Dr. RAMEK Rudolf, Bundeskanzler (christlichsoziale Partei)

Dr. GÜRTLER Alfred, Univ.Prof., Nationalrat (christlichsoziale Partei)

SCHUHMACHER Franz, Senatspräsident, Nationalrat (christlichsoziale Partei)

Dr. DANNEBERG Robert, Schriftsteller, Nationalrat (sozialdemokratische Partei)

AUSTERLITZ Friedrich, Chefredakteur, Nationalrat (sozialdemokratische Partei)

SEITZ Karl, 1. Nationalratspräsident u. Bürgermeister v. Wien (sozialdemokratische Partei)

CLESSIN Heinrich, Magistratsrat, Nationalrat (großdeutsche Partei)

Schriftführer: Dr. Theodor KÖRNER, Beamter des Bundeskanzleramtes

Quelle: Parlamentsarchiv, Protokolle vom Unterausschuß des Verfassungsausschusses zur Beratung der Vorlagen 324 bis 327 d.Blg. vom 5.6.1935

NUMMER 13

Verzeichnis der Abgeordneten von Interpellationen bei Hochwasserschäden

Interpellation vom 21.10.1879

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
OBRATSCHAI Franz	Güterinspektor	Schlesien	liberal
DEMEL Johann	Notar u. Bürgermeister	Schlesien	verfassungskgetreu
HAASE Theodor	Superintendent	Schlesien	verfassungskgetreu
SAX Emil	Univ.Prof.	Schlesien	verfassungskgetreu
SUESS Friedrich	Fabrikant	Niederösterr.	verfassungskgetreu
SPENS-BODEN Emanuel, Frh.	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungskgetreu
PIRKO Karl, v.	Gutsbesitzer	Niederösterr.	verfassungskgetreu
PROSKOWETZ Emanuel, Ritter	Fabrikant u. Gutsbesitzer	Mähren	verfassungskgetreu
BEESS Georg, Frh.	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungskgetreu
ROHRMANN Moritz	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungskgetreu
FUX Johann	Stadtsekretär	Mähren	verfassungskgetreu
GROSS Gustav	Univ.Prof.	Mähren	deutschfortschrittlich
HOFER Andreas, Edl.	Notar	Tirol	Großgrundbesitz
RICHTER Franz	Fabrikant	Böhmen	verfassungskgetreu
WOLFRUM Karl	Fabrikant	Böhmen	verfassungskgetreu
SALM	Gutsbesitzer	Mähren	Großgrundbesitz

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
RUSS Viktor	Gutsbesitzer	Böhmen	verfassungsgetreu
KINSKY Christian, Graf	Gutsbesitzer	Niederösterr.	verfassungsgetreu
NEUMANN Wenzel	Fabrikant	Böhmen	parteilos
CZEDNIK- BRÜNDELSBERG Alois, Frh.	Sektionschef	Niederösterr.	verfassungsgetreu
FORSTER Emanuel	Notar u. Gutsbesitzer	Böhmen	verfassungsgetreu

### 1. Interpellation vom 2.12.1880

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
PACHER-THEINBURG Gustav	Fabrikdirektor	Kärnten	verfassungsgetreu
MENGER Max	Rechtsanwalt	Schlesien	liberal
KLINKOSCH Heinrich	Gutsbesitzer	Oberösterr.	liberal
NEUSSER Franz	Ingenieur u. Realitätenbesitzer	Mähren	verfassungsgetreu
ZSCHOK Ludwig	Gutsbesitzer	Steiermark	verfassungsgetreu
HEILSBERG Josef	Gutsbesitzer	Steiermark	verfassungsgetreu
JAQUES Heinrich	Rechtsanwalt	Niederösterr.	verfassungsgetreu
TAUSCHE Anton	Ökonomieinspektor	Böhmen	liberal
SCHMUCK Rudolf	Erbrichtereibesitzer	Schlesien	verfassungsgetreu
STURM Eduard	Rechtsanwalt	Mähren	verfassungsgetreu
JÄKL Anton	Grundbesitzer	Böhmen	liberal
SIEGL Eduard	Fabrikdirektor	Schlesien	verfassungsgetreu
WOLKENSTEIN-TROSTBURG Leopold, Graf	Gutsbesitzer	Böhmen	Großgrundbesitzer
PORTUGALL Ferdinand	Realitätenbesitzer u. Rechtsanwalt	Steiermark	verfassungsgetreu
RESCHAUER Heinrich	Zeitungsherausgeber	Böhmen	liberal
SCHMIDERER Josef	Gutsbesitzer	Steiermark	parteilos
WALTERSKIRCHEN Robert	Gutsbesitzer	Steiermark	deutschfortschrittlich

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
PROSKOWETZ Emanuel, Ritter	Fabrikant u. Gutsbesitzer	Mähren	verfassungsgetreu
PEEZ Alexander	Fabrikant	Böhmen	liberal
SCHMIDT Anton	Fabrikant	Mähren	verfassungsgetreu
SKENE Alfred	Fabrikant	Niederösterr.	verfassungsgetreu
POSCH Alois	Grundbesitzer	Steiermark	deutsche Volks- partei
KEIL Franz	Rechtsanwalt	Salzburg	verfassungsgetreu
BEESS Georg, Frh.	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungsgetreu
KOPP Josef	Rechtsanwalt	Niederösterr.	verfassungsgetreu
MÜLLER Josef	Gutsbesitzer	Böhmen	konservative-Groß- grundbesitzer
ROSER Franz	Arzt	Böhmen	verfassungsgetreu
MEISSLER Anton	Grundbesitzer	Böhmen	verfassungsgetreu
PANOWSKY Karl	Realitätenbe- sitzer	Mähren	verfassungsgetreu
STIEBITZ Josef	Grundbesitzer	Böhmen	liberal
HOFFER Karl	Rechtsanwalt	Niederösterr.	verfassungsgetreu
BUDIG Johann	Fabrikant	Mähren	verfassungsgetreu
URBANEK Johann	Erbrichterei- besitzer	Böhmen	föderalistisch
OBRATSCHAI Franz	Güterinspektor	Schlesien	liberal

## 2. Interpellation vom 2.12.1880

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
MENGER Max	Rechtsanwalt	Schlesien	liberal
TAUFERER Benno, Frh.	Gutsbesitzer	Krain	liberal
OBRATSCHAI Franz	Güterinspektor	Schlesien	liberal
SPENS-BODEN Emanuel, Frh.	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungsgetreu
SAX Emil	Univ. Prof.	Schlesien	verfassungsgetreu
SIEGL Eduard	Fabriks- direktor	Schlesien	verfassungsgetreu
WEBER Franz	Pfarrer	Mähren	tschechisch
HERRMANN Zacharias	Ingenieur	Mähren	verfassungsgetreu
SROM Franz, Ritter	Rechtsanwalt	Mähren	tschechisch
NEUSSER Franz	Ingenieur u. Realitätenbes.	Mähren	verfassungsgetreu
SKOPALIK Franz	Grundbesitzer	Mähren	tschechisch
KIELMANNSEGG Karl, Frh.	Gutsbesitzer	Niederösterr.	verfassungsgetreu
HAASE Theodor	Superintendent (Dr. theol.)	Schlesien	verfassungsgetreu
ROHRMANN Moritz	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungsgetreu
SCHMIDT Anton	Fabrikant	Mähren	verfassungsgetreu
WURM Ignaz	Konsistorial- sekretär	Mähren	föderalistisch
NEDOPIL Jakob	Güterdirektor	Mähren	tschechisch

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
SCHMUK Rudolf	Erbrichtereibes.	Schlesien	verfassungsgetreu
BEESS Georg, Frh.	Gutsbesitzer	Schlesien	verfassungsgetreu
MIKYSKA Alois	Rechtsanwalt	Mähren	tschechisch
VETTER von der LILIE Felix, Graf	Gutsbesitzer	Mähren	parteilos
KUSY Wolfgang	Rechtsanwalt	Mähren	tschechisch

Interpellation vom 7.12.1888

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
BAERENREITHER Josef	Landesgerichtsr. u.Grundbesitzer	Böhmen	liberal-Groß- grundbesitz
SIEGMUND Adolf	Zivilingenieur	Böhmen	liberal-deutsch forstschriftlich
HIRSCH Gustav	Gutsbesitzer	Schlesien	liberal-Groß- grundbesitz
KLINKOSCH Heinrich	Gutsbesitzer	Oberösterr.	liberal
GUDENUS Leopold, Graf	Gutsbesitzer	Niederösterr.	liberal-Groß- grundbesitz
POSSELT Cajetan	Prior	Böhmen	verfassungskgetreu Großgrundbesitz
POLAK Otto	Rechtsanwalt	Böhmen	liberal
ADAMETZ Karl	Gutsbesitzer	Niederösterr.	verfassungskgetreu
WEEBER August	Rechtsanwalt	Mähren	verfassungskgetreu
SOMMARUGA Guido, Frh.	Rechtsanwalt	Niederösterr.	verfassungskgetreu
PLENER Ernst, Edler	Legationsrat	Böhmen	verfassungskgetreu
HEILSBERG Josef	Gutsbesitzer	Steiermark	verfassungskgetreu
DOBLHOFF-DIER Heinrich, Frh.	Gutsbesitzer	Niederösterr.	verfassungskgetreu Großgrundbesitz
KREPEK Franz	Landwirt u. Schriftsteller	Böhmen	liberal
EDLBACHER August	Bezirksrichter	Oberösterr.	liberal
BENDEL Josef	Gym.Prof.u. Schriftst.	Böhmen	liberal-deutsche Volkspartei
PICHLER Wilhelm	Rechtsanwalt	Böhmen	liberal

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
KUENBURG Gandolf, Graf	Landesgerichts- rat	Oberösterr.	liberal
JAKSCH Friedrich, Ritter	Rechtsanwalt u. Gutsbesitzer	Böhmen	verfassungsgetreu Großgrundbesitz
BOHATY Adolf	Stadtbaumeister	Böhmen	liberal
SUTTNER Gustav, Frh.	Gutsbesitzer	Niederösterr.	verfassungsgetreu Großgrundbesitz
TAUSCHE Anton	Ökonomie- inspektor	Böhmen	liberal
PROSKOWETZ Emanuel, Ritter v.	Fabrikant u. Gutsbesitzer	Mähren	verfassungsgetreu
RUSS Viktor	Gutsbesitzer	Böhmen	verfassungsgetreu
SCHIER Josef	Bergwerkbbs.	Böhmen	verfassungsgetreu liberal
STERNECK Richard, Frh.	Legations- sekretär	Kärnten	verfassungsgetreu Großgrundbesitz
WEGSCHEIDER Johann	Oberlandes- gerichtsrat	Salzburg	verfassungsgetreu
JÄKL Anton	Grundbesitzer	Böhmen	liberal
DUMREICHER Armand	Gutsbesitzer	Kärnten	verfassungsgetreu
MEISSLER Anton	Grundbesitzer	Böhmen	verfassungsgetreu
MENGER Max	Rechtsanwalt	Schlesien	liberal
WEITLOF Moritz	Rechtsanwalt	Niederösterr.	verfassungsgetreu
BIENERT Franz	Grundbesitzer	Böhmen	parteilos
KIRSCHNER Josef	Ökonom	Böhmen	liberal

Name	Beruf	Abgeordneter für	Parteizugehörigkeit
PIRKO Karl, v.	Grundbesitzer	Niederösterr.	verfassungsgetreu
HABRMANN Josef	Professor	Mähren	liberal
ROSER Franz	Arzt	Böhmen	verfassungsgetreu
HÜTTER Heinrich	Wirtschafts- besitzer	Böhmen	liberal
PROMBER Adolf	Rechtsanwalt	Mähren	verfassungsgetreu
LIPPERT Julius	Realschuldir.	Böhmen	verfassungsgetreu
ELTZ Alfred	Gutsbesitzer	Niederösterr.	liberal-Groß- grundbesitz
NISCHELWITZER Oswald	Vizedom	Kärnten	verfassungsgetreu
STÖHR Anton	Rechtsanwalt	Böhmen	verfassungsgetreu
NEUWIRTH Josef	Schriftsteller	Mähren	verfassungsgetreu

- Quellen: 1. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 9. Session, 5. Sitzung vom 21.10.1879, Seite 84;
2. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 9. Session, 97. Sitzung vom 2.12.1880, Seite 3380 und 3404
3. Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, 10. Session, 273. Sitzung vom 7.12.1888, Seite 10052
4. Knauer Oswald, Das österreichische Parlament von 1848 - 1966; Österreich-Reihe, Band 358/359 - 360/361, Wien 1969

Literaturverzeichnis

Auswahl der österreichischen Literatur von 1779-1984 über die Geschichte der Wildbach- und Lawinenverbauung, einschließlich Katastrophenberichten (in chronologischer Reihenfolge). Technische Abhandlungen wurden hier jedoch nicht aufgenommen.

1 ZALLINGER Franz

Abhandlung von den Ueberschwemmungen in Tyrol, 203 Seiten

Innsbruck 1779

2 ARETIN Georg

Ueber Bergfälle und die Mittel, denselben vorzubeugen, oder wenigstens ihre Schädlichkeit zu vermindern; mit vorzüglicher Rücksicht auf Tirol, 86 Seiten

Innsbruck 1808

3 DUILE Joseph

Über die Verbauung der Wildbäche in Gebirgs-Ländern, 179 Seiten

Innsbruck 1834

4 Klagenfurter Zeitung, Klagenfurt

04.11.1851, Nr. 132, Seite 548

06.11.1851, Nr. 133, Seite ?

08.11.1851, Nr. 134, Seite ?

11.11.1851, Nr. 135, Seite ?

13.11.1851, Nr. 136, Seite ?

15.11.1851, Nr. 137, Seite ?

18.11.1851, Nr. 138, Seite 578

20.11.1851, Nr. 139, Seite 583

22.11.1851, Nr. 140, Seite 588

22.11.1851, Nr. 140, Seite 589

25.11.1851, Nr. 141, Seite ?

27.11.1851, Nr. 142, Seite ?

29.11.1851, Nr. 143, Seite 603

5 ULLRICH Hieronimus

Die Wasserverheerungen des Herbstes im Jahre 1851, in Beziehung zur Bewaldung der Berge

Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Nr. 3, Seite 17 - 20; Nr. 4, Seite 25 - 26

Laibach 1852

6 KAMPTNER C.

Die Elementarverheerungen in Oberkärnten im Jahre 1848

Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Nr. 10, Seite 74 - 78

Laibach 1852

7 SCHURZ Joseph

Wasserverheerungen des Herbstes 1851, und andere forstliche Anliegen aus Kärnten

Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Nr. 20, Seite 153 - 156

<b>8 Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Laibach</b>			
Sitzungsbericht	1852	Nr. 10	Seite 78 - 79
Sitzungsbericht	1852	Nr. 11	Seite 87 - 88
Sitzungsbericht	1852	Nr. 13	Seite 102 - 104
Sitzungsbericht	1852	Nr. 14	Seite 107 - 108
Sitzungsbericht	1852	Nr. 15	Seite 119 - 120
Sitzungsbericht	1852	Nr. 16	Seite 123 - 127
Sitzungsbericht	1852	Nr. 17	Seite 133 - 135
Sitzungsbericht	1853	Nr. 24	Seite 189 - 191

#### **9 Wessely Joseph**

Die oesterreichischen Alpenlaender und ihre Forste

Näheres über den Regenfall, Teil I, Seite 46 - 51

Schneelawinen, Teil I, Seite 59 - 69

Wildbäche und Ströme und ihre Wirkungen, Teil I, Seite 109 - 120

Wien 1853

#### **10 Wedekind G.W., Frh.**

Ueber die Behandlung und Anlegung der Bannwälder im Hochgebirge

Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Laibach

1853 Nr. 25 Seite 193 - 196

1853 Nr. 26 Seite 201 - 204

1853 Nr. 27 Seite 209 - 212

1854 Nr. 1 Seite 1 - 4

#### **11 Mittheilungen des Forstvereins der österreichischen Alpenländer, Laibach**

Sitzungsbericht 1855 Nr. 20 Seite 157 - 158

#### **12 FÖRSTER G.**

Ueber Verbauungen von Wildbächen

Centralblatt für das gesammte Forstwesen, Seite 113 - 117; 169 - 173; 234 - 239; 302 - 304; 397 - 402; 478 - 483

Wien 1878

#### **13 DOMASZEWSKY Victor**

Das Wasser als Quelle der Verwüstungen und des Reichthums, 127 Seiten

Wien 1879

#### **14 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Die Forstlichen Verhältnisse Frankreichs, 228 Seiten

Leipzig 1879

#### **15 ANONYMUS**

Der Bleiberger 1879er Lawinensturz - die Mittel zur Hintanhaltung ähnlicher Katastrophen, dann die Lawinen überhaupt

Oesterreichische Monatsschrift für Forstwesen, Seite 217-266

Wien 1880

#### **16 ANONYMUS**

Gesetz-Entwurf betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer

Berichte des Forst-Vereines für Oesterreich ob der Enns, Seite 33-40

Gmunden 1880

**17 ANONYMUS**

Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer  
Berichte des Forst-Vereines für Oesterreich ob der Enns, Seite 41-53  
Gmunden 1880

**18 DEMONTZEY P.**

Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge, 381 Seiten und Atlas  
Wien 1880

**19 TIEFENBACHER Ludwig**

Die Rutschungen, ihre Ursachen, Wirkungen und Behebungen, 232 Seiten  
Wien 1880

**20 KOVATSCH Martin**

Das obere Fellagebiet im Kanalthale in Kärnten und die dortigen Wasserbauten mit Untersuchungen über Steinkästen und Thalsperren, 55 Seiten  
Wien 1881

**21 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Ueber Wildbach- und Lawinenverbauung, Aufforstung von Gebirgshängen und Dammböschungen oder inwieweit vermag der Forstmann auf die Sicherheit und Rentabilität des Bahnbetriebes einzuwirken? Vortrag, gehalten im Club österr. Eisenbahn-Beamten am 14. Dec, 1880, 21 Seiten  
Wien 1881

**22 Bote für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck**

Die Ueberschwemmung in Südtirol	19.09.1882, Nr. 214, Seite 1819
Die Ueberschwemmungen	20.09.1882, Nr. 215, Seite 1826 - 1827
Die Ueberschwemmungen	21.09.1882, Nr. 216, Seite 1834 - 1835
Die Ueberschwemmungen	22.09.1882, Nr. 217, Seite 1842 - 1843
Die Ueberschwemmungen	23.09.1882, Nr. 218, Seite 1852 - 1853
Helft den Ueberschwemmten	25.09.1882, Nr. 219, Seite 1867
(Berichte über Ueberschwemmungskatastrophen)	25.09.1882, Nr. 219, Seite 1867 - 1868
Die Ueberschwemmungen	26.09.1882, Nr. 220, Seite 1876 - 1877
Die Ueberschwemmungen	26.09.1882, Nr. 220, Seite 1883
Die Ueberschwemmungen	27.09.1882, Nr. 221, Seite 1887
Eine Eisenbahnkatastrophe	27.09.1882, Nr. 221, Seite 1887
Die Ueberschwemmungen	03.10.1882, Nr. 226, Seite 1933
Die Ueberschwemmungen	04.10.1882, Nr. 227, Seite 1943
Die Ueberschwemmungen	05.10.1882, Nr. 228, Seite 1951 - 1952

**23 Illustrierte Zeitung, Leipzig**

Witterungsnachrichten	23.09.1882, Nr. 2947, Seite 283
Witterungsnachrichten	30.09.1882, Nr. 2048, Seite 303
Die Ueberschwemmungen in Südösterreich und Oberitalien	14.10.1882, Nr. 2050, Seite 336, 338, 357
Die Ueberschwemmungen in Tirol	21.10.1882, Nr. 2051, Seite 358
Witterungsnachrichten	04.11.1882, Nr. 2053, Seite 407
Witterungsnachrichten	11.11.1882, Nr. 2054, Seite 427

**24 Das interessante Blatt, o.O.**Die Ueberschwemmungen in  
Südtirol und Oberitalien

1882, Nr. 24, Seite 220 - 221

Die neuerliche Ueber-  
schwemmung in Tirol

1882, Nr. 26, Seite 246, 248

**25 Klagenfurter Zeitung, Klagenfurt**

Ueberschwemmungen in Kärnten

19.09.1882, Nr. 216, Seite 1837

Ueberschwemmungen in Kärnten

20.09.1882, Nr. 217, Seite 1845

Ueberschwemmungen in Tirol

21.09.1882, Nr. 218, Seite 1853

Ueberschwemmungen in Kärnten

22.09.1882, Nr. 219, Seite 1861

Ueberschwemmungen in Kärnten

23.09.1882, Nr. 220, Seite 1867

Ueberschwemmungen in Tirol

24.09.1882, Nr. 221, Seite 1874

Ueberschwemmungen in Kärnten

24.09.1882, Nr. 221, Seite 1874-1875

Ueberschwemmungen

26.09.1882, Nr. 222, Seite 1886

Eisenbahn-Unglück bei Essegg

26.09.1882, Nr. 222, Seite 1886

Ueberschwemmungen in Kärnten

26.09.1882, Nr. 222, Seite 1886-1887

Ueberschwemmungen

27.09.1882, Nr. 223, Seite 1895

Eisenbahn-Unglück bei Essegg

27.09.1882, Nr. 223, Seite 1895-1896

Neue Hochwassergefahr

31.10.1882, Nr. 252, Seite 2260

Ueberschwemmung

31.10.1882, Nr. 252, Seite 2260

Abermalige Ueberschwemmung in Kärnten

31.10.1882, Nr. 252, Seite 2261

Hochwasser in Tirol.

01.11.1882, Nr. 253, Seite 2268

Abermalige Ueberschwemmung in Kärnten

01.11.1882, Nr. 253, Seite 2268-2269

Abermalige Ueberschwemmung in Kärnten

03.11.1882, Nr. 254, Seite 2278-2279

Abermalige Ueberschwemmung in Kärnten

04.11.1882, Nr. 255, Seite 2287

Abermalige Ueberschwemmung in Kärnten

05.11.1882, Nr. 256, Seite 2294

Vom zweiten Hochwasser

07.11.1882, Nr. 257, Seite 2307

Noth im Lavantthale

08.11.1882, Nr. 258, Seite 2314-2315

Vom zweiten Hochwasser

09.11.1882, Nr. 259, Seite 2322-2323

10.11.1882, Nr. 260, Seite 2330-2331

11.11.1882, Nr. 261, Seite 2338

**26 Pusterthaler Bote, Bruneck**

Bruneck's Unglückstage

22.09.1882, Nr. 38, Seite 149-151

vom 16. bis 21. Sept. 1882

Zur Ueberschwemmung

29.09.1882, Nr. 39, Seite 153-155

Pusterthals

Das Hochwasser im

06.10.1882, Nr. 40, Seite 157-160

Bezirke Lienz

Wochen-Chronik

13.10.1882, Nr. 41, Seite 161-163

Wochen-Chronik

20.10.1882, Nr. 42, Seite 165-167

Wochen-Chronik

27.10.1882, Nr. 43, Seite 169-170

Wochen-Chronik

03.11.1882, Nr. 44, Seite 173-175

Wochen-Chronik

10.11.1882, Nr. 45, Seite 177-179

Wochen-Chronik

17.11.1882, Nr. 46, Titelseite

**27 Volkswirtschaftliche Blätter, o.O.**

Gegen die Wassergefahren

Beilage zum Pusterthaler Boten Nr. 42 (o.S.)

Gegen die Wassergefahren

Beilage zum Pusterthaler Boten Nr. 43 (o.S.)

**28 Süddeutsche Post, Villach**

Die Ueberschwemmungen

21.09.1882, Nr. 76, Seite 3 - 4

Kärntner Neues

24.09.1882, Nr. 77, Seite 4

Die Ueberschwemmung

28.09.1882, Nr. 78, Seite 2 - 3

Kärntner Neues

29.10.1882, Nr. 87, Seite 4

Die Ueberschwemmungen

02.11.1882, Nr. 88, Seite 5

**29 ANONYMUS (SECKENDORFF Arthur)**

Ueber Wildbach- und Lawinenverbauung und Aufforstung von Gebirgshängen  
Klagenfurter Zeitung, 26.09.1882, Nr. 222, Seite 1885 -1886, 27.09.1882, Nr.  
223, Seite 1895, 28.09.1882, Nr. 224, Seite 1903  
Wien 1882

**30 GERLAND Wilhelm**

Zur Abwehr der Ueberschwemmungsgefahr  
Oesterreichisches Landwirthschaftliches Wochenblatt, 25.11.1882, Nr. 47,  
Seite 377 - 378  
Wien 1882

**31 SEVERUS**

Quousque tandem ?  
Wiener Landwirthschaftliche Zeitung, Nr. 1661, Seite 759 - 760  
Wien 1882

**32 ANONYMUS**

Ueber die letzten Hochwasser-Katastrophen (Von einem Techniker)  
Neue Freie Presse, 29.11.1882, Nr. 6560, Seite 4 (Abendblatt)  
Wien 1882

**33 RIEDEL Josef**

Die Regenfälle und Ueberschwemmungen in den Alpenländern und Rheingegenden  
während der Herbstmonate des Jahres 1882, 16 Seiten  
Wien 1883

**34 SILVIUS**

Reisebriefe aus dem Pusterthale  
Wien 1883

**35 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Das neue Wildbachregulirungsgesetz  
Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Seite 242 - 250  
Wien 1883

**36 ANONYMUS**

Die im Pußter- und Eisackthale in Tirol gemachten Wahrnehmungen über die  
Ursachen der Wasserverheerungen und sonstiger Beschädigungen im Herbst 1882  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 122 -136  
Wien 1883

**37 ANONYMUS**

Die Wildbäche Kärntens und die zu ihrer Bekämpfung beantragten Maßnahmen  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 137 -157  
Wien 1883

**38 ANONYMUS**

Gesetz-Entwurf betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Ge-  
birgswässer  
Berichte des Forst-Vereines für Oesterreich ob der Enns, Seite 33-40,  
141-147  
Gmunden 1883

**39 ANONYMUS**

Nachtrag. (Über die Versammlung von Forstwirten in Villach).

**40 ANONYMUS**

Bericht über die Versammlung von Forstwirthen zu Villach am 10. August 1883  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 340 -368  
Wien 1883

**41 ANONYMUS**

Zur Frage der Ursachen von Ueberschwemmungen  
Oesterreichische Forst-Zeitung, Nr. 40, Seite 271  
Wien 1883

**42 BREITENLOHNER**

Die physischen und wirtschaftlichen Ursachen der Entstehung von Murbächen;  
Einleitender Vortrag in der Versammlung von Forstwirthen zu Villach am 10.  
August 1883  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 334 - 339  
Wien 1883

**43 BRETSCHNEIDER**

Was können wir Forstwirthe gegen die Hochwassergefahr thun ?  
Oesterreichische Forst-Zeitung, Nr. 19, Seite 141 - 142; Nr. 21, Seite 153 -  
154; Nr. 22, Seite 159 - 160;  
Wien 1883

**44 GUTTENBERG A.**

Die Hochwässer des Herbstes 1882 und ihre Beziehungen zur Waldwirthschaft  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 3-24  
Wien 1883

**45 ANONYMUS**

Gutachten des Reichsforstvereines über die zur thunlichsten Hintanhaltung  
von Hochwasserbeschädigungen zu ergreifenden forstpolizeilichen Maßregeln  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 205 - 222  
Wien 1883

**46 KÜNIGL**

Die Hochwasserkatastrophe und die Waldfrage in Tirol  
Oesterreichische Forst-Zeitung, Nr. 4, Seite 25 - 27  
Wien 1883

**47 MARCHET J.**

Ueber Maßregeln gegen Hochwasserschäden  
Oesterreichische Forst-Zeitung, Nr. 35, Seite 239 - 240  
Wien 1883

**48 SECKENDORFF A., Frh.**

Das neue Wildbachregulirungsgesetz  
Centralblatt für das gesammte Forstwesen, Seite 241 - 250  
Wien 1883

**49 Verhandlungen des Oesterreichischen Forstcongresses 1883,**  
Seite 28 - 30, 46 - 47, 67, 83 - 84, 97, 118, 193 - 197  
Wien 1883

**50 ANONYMUS**

Mittheilungen aus dem Überschwemmungsgebiet des Herbstes 1882  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 67 - 74

**51 ANONYMUS**

Über das Verhalten des Waldlandes in Bezug auf die Bildung von Abrutschungen  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 179 -182  
Wien 1884

**52 ANONYMUS**

Der Gesetzentwurf betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von  
Gebirgswässern  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 291 - 292  
Wien 1884

**53 ANONYMUS**

Die Stellung des Reichsforstvereines in der Wald- und Hochwasserfrage  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 387 - 390  
Wien 1884

**54 POKORNY Adalbert**

Vortrag über die nach Südfrankreich zum Studium der dortigen Wildbach-Ver-  
bauungs- und Gebirgs-Aufforstungsarbeiten im Frühjahre 1884 gemachte Reise  
Zeitschrift des Steiermärkischen Forstvereines, Seite 148 - 168  
Graz 1884

**55 Verhandlungen des Oesterreichischen Forstcongresses 1884,**

Seite 6 - 152

Wien 1884

**56 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Verbauung der Wildbäche Aufforstung und Berasung der Gebirgs-gründe. Aus An-  
lass der Reise seiner Excellenz des Herrn k.k. Ackerbauministers Grafen  
Julius von Falkenhayn nach Südfrankreich, Tirol und Kärnten, 319 Seiten  
Wien 1884

**57 ANONYMUS**

Die Wildbachverbauungen und die letzten Hochwässer in Kärnten und Tirol  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 371 - 375  
Wien 1885

**58 WEBER VON EBENHOF Alfred**

Die Aufgaben der Gewässer-Regulirung, Wildbach-Verbauung und Wasserver-  
waltung in Oesterreich mit besonderer Berücksichtigung der Alpenländer;  
Separat-Abdruck aus der Fach-Wochenschrift "Danubius", 63 Seiten  
Wien 1886

**59 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Die Wildbäche, ihr Wesen und ihre Bedeutung im Wirthschaftsleben der Völker;  
Vortrag gehalten im österr. Touristen-Club am 9. April 1886, 20 Seiten  
Wien 1886

**60 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Zur Geschichte der Wildbachverbauung oder: Was ist in Oesterreich auf dem Ge-  
biete der Wildwasserbekämpfung geschehen? Vortrag gehalten im Club österr.  
Eisenbahn-Beamten am 16. März 1886, 24 Seiten  
Wien 1886

**61 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Das forstliche System der Wildbach-Verbauung; Vortrag gehalten im österr.

**62 ANONYMUS**

Verordnung, betreffend die Einrichtung und Vorlage der technischen Projecte für Meliorationsbauten und Wildbachverbauungen  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 91 - 92  
Wien 1886

**63 ANONYMUS**

Die Wildbach- Verbauungsarbeiten im Hochpustertale  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 323 -325  
Wien 1886

**64 SALZER Johann**

Über den Stand der Wildbachverbauung in Oesterreich  
Mittheilungen des krainisch-küstenländischen Forstvereines, Seite 59 - 78  
Wien 1886

**65 ANONYMUS**

Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren vom 18. December 1885 RGB. Nr. 2 ex 1886, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen)  
Mittheilungen des krainisch-küstenländischen Forstvereines, Seite 79 - 87  
Wien 1886

**66 SALZER Johann**

Über den Stand der Wildbachverbauung in Oesterreich  
Verhandlungen des Oesterreichischen Forstcongresses 1886, Seite 14 - 34  
Wien 1886

**67 SECKENDORFF Arthur, Frh.**

Die Wildbäche, ihr Wesen und ihre Bedeutung im Wirthschaftsleben der Völker;  
Vortrag gehalten im Österr. Touristen-Club am 9. April 1886, 20 Seiten  
Wien 1886

**68 ANONYMUS**

Bericht über die Thätigkeit des k.k. Ackerbauministeriums, in der Zeit vom 1. Jänner 1881 bis 31. December 1886, Seite 437 - 439  
Wien 1888

**69 FIGALA Julius**

Über Wildbachverbauung unter specieller Berücksichtigung von Steiermark  
Zeitschrift des Steiermärkischen Forstvereines, Seite 77 - 79  
Graz 1888

**70 WANG Ferdinand**

Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung in Oesterreich  
Oesterreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 101 -114  
Wien 1889

**71 WANG Ferdinand**

Fortschritt und Erfolg auf dem Gebiete der Wildbachverbauung, 23 Seiten  
Wien 1890

**72 DEMONTZEY P.**

Welche Erfahrungen liegen über Wildbach- und Lawinen-Verbauung vor? Wäre es nicht gerechtfertigt, die Action der Wildbach-Verbauung zu einer internationalen zu gestalten, und wie ließe sich dies realisieren?

Centralblatt für das gesammte Forstwesen, Seite 377 - 397

Wien 1890

**73 LANDOLT Elias**

Welche Erfahrungen liegen über Wildbach- und Lawinenverbauungen vor? Wäre es nicht gerechtfertigt, die Action der Wildbachverbauung zu einer internationalen zu gestalten und wie ließe sich dies realisieren?

Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Congreß in Wien 1890, Heft 129, Seite 36 - 40

Wien 1890

**74 WANG Ferdinand**

Welche Erfahrungen liegen über Wildbach- und Lawinenverbauungen vor? Wäre es nicht gerechtfertigt, die Action der Wildbachverbauung zu einer internationalen zu gestalten und wie ließe sich dies realisieren?

Wien 1890

**75 WENEDIKTER F.**

Die Wildbachverbauung im Drauthale

Oesterreichische Forst-Zeitung, Seite 19 - 21, 25 - 26

Wien 1891

**76 WEBER von EBENHOF Alfred, Ritter**

Der Gebirgs-Wasserbau (Flussregulierung und Hauptschlucht-Verbauung) im Alpen Etsch-Becken und seine Beziehungen zum Flussbau des oberitalienischen Schwemmlandes, 417 Seiten

Wien 1892

**77 TOULA Franz**

Über die Wildbach-Verheerungen und die Mittel, ihnen vorzubeugen

Vorträge des Vereines zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in Wien, Heft 15, Seite 3 - 124

Wien 1892

**78 ANONYMUS**

Denkschrift über die von der Landescommission für die Regulierung der Gewässer in Tirol aus Anlaß der Überschwemmung vom Jahre 1882, 46 Seiten

Innsbruck 1892

**79 TOULA Franz**

Über Wildbachverheerungen und die Mittel, ihnen vorzubeugen

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 348

Wien 1892

**80 ANONYMUS**

Denkschrift über die aus Anlass der Ueberschwemmung im Jahre 1882 auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883, R.G.Bl.Nr. 31 in den Jahren 1883 - 1893 ausgeführten Wildbach-Verbauungen in Tirol, 75 Seiten

Wien 1894

**81 ANONYMUS**

Eine Verordnung über Vorkehrungen gegen Wildbachverheerungen aus dem Jahre 1788

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 186 - 194  
Wien 1894

**82 WANG Ferdinand**

Über den neuesten Stand der Wildbachverbauung in Österreich

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 361 - 374  
Wien 1894

**83 ACKERBAUMINISTERIUM**

Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883 - 1894, 278 Seiten

Wien 1895

**84 KOPETZKY Richard**

Die Wiederherstellung und Erhaltung der Gebirgsböden

Centralblatt für das gesammte Forstwesen, Seite 307 - 324; 375 - 388  
Wien 1897

**85 ANONYMUS**

Die staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Wildbachverbauung

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 190

Wien 1898

**86 ANONYMUS**

Die internationale Action in Sachen Bändigung von Wildwässern

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 68 - 72

Wien 1899

**87 WANG Ferdinand**

Die Wildbachverbauung

Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien, 1848 - 1898; Festschrift, Band 4, Seite 406 - 439

Wien 1899

**88 ACKERBAUMINISTERIUM**

Die Wildbachverbauung in Österreich, 40 Seiten.

Wien 1900

**89 ANONYMUS**

Dienst-Instruction der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, 76 Seiten.

Wien 1900

**90 MERSI Maximilian, Ritter**

La sezione di Trento del Consiglio provinciale d'Agricoltura per il Tirolo e le Istituzione da essa ermanate (Die Section Trient des Landesculturrathes für Tirol und die von ihr ins Leben gerufenenen Einrichtungen) (italienischer und deutscher Text)

Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848 - 1898, Festschrift, Supplementband I, Seite 422 - 437

Wien 1901

**91 WANG Ferdinand**

Grundriss der Wildbachverbauung, I. Teil, 209 Seiten

**92 ANONYMUS**

Wildbachverbauungen in Niederösterreich  
Verhandlungen der Forstwirte von Mähren und Schlesien, Seite 152 - 154  
Brünn 1901

**93 ANONYMUS**

Die Wildbachverbauung Österreichs auf der Weltausstellung in Paris  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 83 - 87  
Wien 1901

**94 VALENTINI E.**

Zagradjivanje bujica u Dalmaciji (Die Wildbachverbauungen in Dalmatien)  
(serbokroatischer und deutscher Text)  
Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Indu-  
strien 1848 - 1898, Festschrift; Supplementband I, Seite 361 - 368  
Wien 1901

**95 POKORNY Adalbert**

Die Verbauung der Wildbäche im österreichischen Salzkammergute  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 275 - 281  
Wien 1902

**96 SCHOLLMAYER Ethbin**

Die Staatsforste des Salzkammergutes  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 229 - 274  
Wien 1902

**97 ANONYMUS**

Die Wildbachverbauung in den einzelnen Kulturstaaten  
Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Heft 49, Seite  
814 - 818  
Wien 1903

**98 WANG Ferdinand**

Grundriss der Wildbachverbauung, II. Teil, 480 Seiten  
Leipzig 1903

**99 WANG Ferdinand**

Die Wildbachverbauung in den einzelnen Kulturstaaten  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 384 - 404  
Wien 1903

**100 ANONYMUS**

Die Hochwasserkatastrophe vom Juli 1903 in Schlesien  
Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Heft 48, Seite  
771 - 776  
Wien 1903

**101 Wang Ferdinand**

Die Wildbachverbauung in den einzelnen Kulturstaaten  
Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Heft 49, Seite  
814 - 818  
Wien 1903

102 WANG Ferdinand

Die Wald- und Wasserfrage in ihren Beziehungen zum österreichischen Salzkammergute  
Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Heft 44, Seite 701 - 702  
Wien 1903

103 POLLACK Vincenz

Erfahrungen über den Lawinenverbau in Österreich  
Österreichische Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst, Heft 50, Seite 761 - 762  
Wien 1905

104 POLLACK Vincenz

Über Erfahrungen im Lawinenverbau in Österreich, 90 Seiten  
Leipzig und Wien 1906

105 ANONYMUS

Die bisherigen Leistungen auf dem Gebiet der Wildbachverbauung in Österreich  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 170  
Wien 1907

106 WANG Ferdinand

Die Wildbachverbauung als Gegenstand der Beratung bisher abgehaltener internationaler Kongresse. Die sich hieraus ergebenden Schlußfolgerungen. Neuere Erfahrungen auf dem Gebiete der Wildbachverbauung  
VIII. Internationaler Landwirtschaftlicher Kongreß Wien 21.-25. Mai 1907, Band III, Seite 1 - 8  
Wien 1907

107 ACKERBAUMINISTERIUM

Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883 - 1908, 24 Seiten  
Wien 1909

108 ANONYMUS

Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883 bis 1908  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 278 - 283  
Wien 1909

109 ANONYMUS

Über Wildbachverbauung und deren Stand in Österreich  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 68 - 81  
Wien 1910

110 KRAPP Philipp

Der Wasserbau in Tirol; Darstellung der Verhältnisse und Aufgaben auf dem Gebiete des Wasserbaues in Tirol. (Gewässerregulierungen, Meliorationen und Wildbachverbauungen), 335 Seiten  
Innsbruck 1910

111 ANONYMUS

Die Reorganisation des Wildbachverbauungsdienstes in Österreich  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 363 - 366  
Wien 1911

**112 ANONYMUS**

Die Wildbachverbauungen von 1883 - 1911

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 370 - 372

Wien 1912

**113 WANG Ferdinand**

Honorar-dozentur für Wildbachverbauungen

Zur Gedenkfeier der Gründung der Forst-Lehranstalt Mariabrunn 1813 und der k.k. Hochschule für Bodenkultur in Wien 1872, Seite 171 - 172

Wien 1912

**114 ACKERBAUMINISTERIUM**

Die Wildbachverbauung in Österreich, 20 Seiten

Wien 1913

**115 ACKERBAUMINISTERIUM**

Zuschrift des k.k. Ackerbau-Ministeriums in Angelegenheit der Lawinenstatistik

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 108

Wien 1913

**116 LORENZ Friedrich**

Die Entwicklung der Wildbachverbauung in Österreich

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 161 - 169

Wien 1927

**117 STRELE Georg**

Die Wildbachverbauung in Südtirol

Wiener Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung, Nr. 30, Seite 175 - 176; Nr. 32, Seite 187 - 189

Wien 1928

**118 STRELE Georg**

Die Wildbachverbauung in Südtirol

Zeitschrift des Österr. Ingenieur- und Architektenvereines, Heft 51/52, Seite 471 - 473

Wien 1928

**119 HENRICH Josef**

Die Verbauung des Schesatobels in Vorarlberg

Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 313 - 323

Wien 1929

**120 STRELE Georg**

Der Wald und die Verbauung der Wildbäche

Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Heft 10, Seite 313 - 339

Wien 1930

**121 STRELE Georg**

Wildbachverbauung; Vortrag gehalten in Chur am 31. Januar 1930, 15 Seiten

o.O. 1930

**122 ECKSCHLAGER Karl**

Die Wildbäche Lungaus und ihre Verbauung

Tauern-Post, Nr. 20 (ohne Seitenangabe)

Tamsweg 1932

123 ERHART Josef

Grundzüge der Wildbachverbauung  
Tauernpost, Nr. 20, (ohne Seitenangabe)  
Tamsweg 1932

124 ERHART Josef

Die Tätigkeit der Wildbachverbauung im Lungau im Zahlenbilde der Jahre 1925  
bis 1931  
Tauernpost, Nr. 20, (ohne Seitenangabe)  
Tamsweg 1932

125 STENCZEL Erich

Der freiwillige Arbeitsdienst in der Forstwirtschaft  
Wiener Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung, Nr. 2633, Seite 125 - 126  
Wien 1933

126 STENCZEL Erich

Über den Einbau des freiwilligen Arbeitsdienstes in die Forstwirtschaft  
Österreichs Weidwerk, Heft 15, Seite 81 - 84  
Wien 1933

127 ANONYMUS

Wildbachverbauung in Steiermark  
Wiener Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung, Nr. 2644, Seite 175  
Wien 1933

128 WINTER Paul

Honorar-dozentur für Wildbach- und Lawinenverbauung  
60 Jahre Hochschule für Bodenkultur in Wien, Teil II, Seite 109 - 110  
Wien 1933

129 ANONYMUS

50 Jahre öffentlicher Wasserbau; Führer durch die Sonderschau des Bundes-  
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, 19 Seiten  
Wien 1934

130 HÄRTEL O.

Die Wildbachverbauung in Österreich 1884 bis 1934  
Wildbach- und Lawinenverbauung, Seite 299 - 308  
Wien-Leipzig 1934

131 STRELE Georg

Zur Geschichte der Wildbachverbauung  
Wasserkraft und Wasserwirtschaft, Heft 16, Seite 185 - 187  
Wien (?) 1935

132 HÄRTEL O.

Wildbachverbauung und Forstwesen  
Feierabend, Folge 35, Seite 431 - 432  
Bregenz 1935

133 STRELE Georg

Zur Geschichte der Wildbachverbauung in Österreich von 1884 - 1834  
Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Seite 2 - 19; 37 - 50  
Wien 1935

- 134 STOLZ Otto  
Geschichtskunde der Gewässer Tirols  
Schlern-Schriften; Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol, Nr. 32,  
Seite 303 - 306  
Innsbruck 1936
- 135 HÄRTEL O.  
Die Wildbachverbauung im Wandel der Zeiten  
Wiener Zeitung, Nr. 180, Seite 12  
Wien 1937
- 136 STRELE Georg  
Die Wildbachverbauung und die Befestigung der Gebirgsböden in den einzelnen  
Staaten  
Wiener Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung, Nr. 2842, Seite 129 - 130  
Wien 1937
- 137 STRELE Georg  
Die Entwicklung der Wildbachverbauung in Österreich  
Blätter für Geschichte der Technik, Heft 5, Seite 106 - 120  
Wien 1938
- 138 HÄRTEL Ottokar  
Die Heimkehr der Wildbachverbauung zum Forstwesen  
Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Seite 103 - 106  
Wien 1940
- 139 STRELE Georg  
Wildbachverbauung und Forstwirtschaft  
Wasserkraft und Wasserwirtschaft, Heft 5, Seite 120 - 129  
Wien (?) 1941
- 140 HÄRTEL  
Organisationsänderung bei der Wildbachverbauung  
Der Gebirgsforst, Folge 5, Seite 1 - 4  
Wien 1943
- 141 HARTIG Edmund  
Das österreichische Wasserrecht unter Benutzung amtlicher Quellen; nach dem  
Standes vom 31. Dezember 1949  
Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Band 6, Seite 353 -  
357  
Wien 1950
- 142 WEBER A.  
Die Wildbach- und Lawinverbauung  
Festschrift zur 50-Jahrfeier der Forstlichen Bildungsstätte Bruck a.d. Mur  
1950, Seite 83 - 85  
Bruck a.d. Mur 1950
- 143 BOCK Franz, RICHTER Hans  
Die Wildbach- und Lawinverbauung in Österreich nach dem Zweiten Weltkrieg  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 23/24, Seite 265-268  
Wien 1952

144 RICHTER Hans

Die Aufgaben und Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung nach dem zweiten Weltkrieg  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 1 - 13  
Wien 1952

145 HARTWAGNER Hans

Die Schmitzenbach-Aufforstung bei Zell a. S., ihre Geschichte und ihre Auswirkung auf den Wasserabfluss.  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 23/24, Seite 297 - 299  
Wien 1954

146 HASSENTEUFEL W.

Stand der Schnee- und Lawinenforschung in Österreich, Ende 1953  
Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Seite 385 - 394  
Wien 1954

147 RICHTER Hans, BOCK Franz

Blick auf sieben Betriebsjahre der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Wien 1954

148 SCHREMS J.

Die Bucklige Welt, eine Keimzelle der Wildbachverbauung in Österreich  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 23/24, Seite 299 - 302  
Wien 1954

149 STANEK Hans

Die Auswirkungen wirtschaftlicher Maßnahmen im Einzugsgebiete von Wildbächen auf den Wasser- und Geschiebehaushalt  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 23/24, Seite 302  
Wien 1954

150 WEBER Albert

70 Jahre forsttechnisches System der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 23/24, Seite 281 - 284  
Wien 1954

151 STRELE Georg

Geschichte des Wildbachverbauungsdienstes in Österreich in den Jahren 1884 - 1934  
Fachliche Vereinszeitschrift der Diplom-Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs, Heft 4, Seite 1 - 118  
Linz 1954

152 KRESSER Werner

Das Juli-Hochwasser 1954 im österreichischen Donaugebiet  
Oesterreichische Wasserwirtschaft, Heft 3, Seite 45 - 57  
Wien 1955

153 FROMME G.

Der Waldrückgang im Oberinntal (Tirol); Untersuchungen über das Ausmaß, die Ursachen und Folgeerscheinungen des Waldrückganges in einem Gebirgslande sowie über die Aussichten der Wiederaufforstung, 22 Seiten  
Mitteilugen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Mariabrunn, Heft 54

154 ANONYMUS

Feier des 75-jährigen Bestandes des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung  
Österreichische Vierteljahresschrift für Forstwesen, Seite 189 - 190  
Wien 1959

155 RICHTER Hans

75 Jahre Wildbach- und Lawinerverbauung  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 23/24, Seite 265 - 269  
Wien 1959

156 ANONYMUS

75 Jahre Wildbach- und Lawinerverbauung  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 1/2, Seite 1 - 2  
Wien 1960

157 GLASEL Ernst

Die Hochwasserereignisse des Jahres 1959 im österreichischen Donaugebiet  
Österreichische Wasserwirtschaft, Heft 3, Seite 41 - 50  
Wien 1960

158 GÜNTSCHL Ernst

Der Hochwasserschädenfonds und der Umfang der Hochwasserschadensbehebungen  
Österreichische Wasserwirtschaft, Heft 3, Seite 62 - 65  
Wien 1960

159 HARTIG Edmund, GRABMAYR Paul

Das österreichische Wasserrecht unter Benutzung amtlicher Quellen; Nach dem Stande vom 31. Dezember 1960  
Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Band 6  
Wien 1961

160 LEYS Emil

Alte Handwerkzeuge und Geräte bei der Wildbachverbauung  
Fachliche Vereinszeitschrift der Diplom-Ingenieure der Wildbachverbauung Österreichs, Heft Nr. 21, 196 Seiten  
Linz 1964

161 GSCHWENDTNER A.

80 Jahre Wildbach- und Lawinerverbauung  
Allgemeine Forstzeitung, Nr. 21/22, Seite 229  
Wien 1964

162 ÜBLAGGER A.

80 Jahre Wildbach- und Lawinerverbauung im Bundesland Kärnten  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 240  
Wien 1964

163 SEMRAD Ernst

Die Wildbach- und Lawinerverbauung im Lande Salzburg  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 241 - 243  
Wien 1964

164 ANONYMUS

Internationale Zusammenarbeit in der Wildbach- und Lawinerverbauung  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 243

- 165 WAGNER A.  
Erfahrungen und Erkenntnisse der Wildbach- und Lawinenverbauung in der Steiermark  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 244 - 245  
Wien 1964
- 166 HAMPEL R.  
Aufgaben, Probleme und Leistungen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Tirol  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 246 - 248  
Wien 1964
- 167 JEHLJ Alfons  
Probleme der Wildbach- und Lawinenverbauung in Vorarlberg  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 249 - 250  
Wien 1964
- 168 LANGTHALER Ulrich  
Tätigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bereich der Sektion Wien  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 251 - 252  
Wien 1964
- 169 POSCH Alfred  
Wildbachverbauung in den Lößgebieten von Niederösterreich  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 253 - 254  
Wien 1964
- 170 SCHIRMBÖCK Otto  
Wilbäche im Wienerwald  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 254  
Wien 1964
- 171 JAKSCHE J.  
Der Wildbach- und Lawinenarbeiter  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 255  
Wien 1964
- 172 TAUSCHER Otto  
Gebirgsbäche in Niederösterreich  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 21/22, Seite 255  
Wien 1964
- 173 STERN Roland  
Der Waldrückgang im Wipptal, 159 Seiten  
Mitteilungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Mariabrunn, Heft 70  
Wien 1966
- 174 KAR J.  
Das Katastrophenjahr 1965  
Oesterreichische Wasserwirtschaft, Heft 3/4, Seite 49 - 50  
Wien 1966
- 175 ZETTL H. u. SCHREIBER H.  
Hydrographische Charakteristik der Hochwasserereignisse des Jahres 1965 in Österreich  
Oesterreichische Wasserwirtschaft, Heft 3/4, Seite 51 - 62

176 GÜNTSCHL E.

Die Hochwasserkatasstrophen im Jahre 1965

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 62 - 71  
Wien 1966

177 GSCHWENDTNER A.

Die Wildbachschäden im Jahre 1965; Ursachen und Folgerungen

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 76 - 80  
Wien 1966

178 WALZER L.

Rekultivierung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Hochwasserschäden  
1965

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 85 - 87  
Wien 1966

179 SEIDL A.

Die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophen 1965 auf Bundesstraßen

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 87 - 93  
Wien 1966

180 ZIERMANN R.

Beschädigung von Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen durch die Hoch-  
wasserkatastrophen im Jahre 1965

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 93 - 96  
Wien 1966

181 KRAVOGEL A., WURZER E.

Die Hochwasserschäden 1966 in den Katastrophengebieten

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 41 - 45  
Wien 1967

182 SCHREIBER H., ZETTL H.

Hydrographische Charakteristik der Hochwasserkatastrophen im August und  
November 1966 in Österreich

Oesterreichische Wasservirtschaft, Heft 3/4, Seite 46 - 55  
Wien 1967

183 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich

100 Jahre Landwirtschaftsministerium; Eine Festschrift, Seit 333 - 354  
Wien 1967

184 STERN Roland

Der Waldrückgang im Zillertal; Veränderungen der aktuellen Waldfläche seit  
1800

Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Seite 33 - 42  
Wien 1968

185 AULITZKY Herbert

Über die Ursachen von Unwetterkatastrophen und den Grad ihrer Beinflußbar-  
keit

Centralblatt für das gesamte Forstwesen, Seite 2 - 32  
Wien 1968

186 PETURNIG C. F.

Hochwasser in Kärnten; Eine Dokumentation  
Sonderausgabe der "Kärntner Landeszeitung", 80 Seiten  
Klagenfurt 1969

187 ANONYMUS

50 Jahre Kampf gegen Wildbäche und Lawinen  
Wald- und Holz Telegraf, Nr. 16, Seite 1 - 2  
Wien 1969

188 KOIDL Hubert

50 Jahre Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Salzburg; Eine Entwicklungsgeschichte  
Allgemeine Forstzeitung, Seite 148 - 149  
Wien 1969

189 SCHREMS Josef

50 Jahre Verband der Diplom-Ingenieure der Wildbach- und Lawinenverbauung Österreichs  
Mitteilungsblatt des Vereines der Diplom-Ingenieure der Wildbach- und Lawinenverbauung Österreichs, Nr. 5, 40 Seiten  
Wien 1970

190 AUTORENKOLLEKTIV

Beitrag zur Neuorientierung und Reorganisation der Wildbach- und Lawinenverbauung in Kärnten, Teil I, 52 Seiten; Teil II 135 Seiten  
Villach 1971

191 AULITZKY Herbert

Die klimabiologische Versuchsanstalt am Patscherkofel  
Beiträge zur Technikergeschichte Tirols, Heft 3, Seite 6 - 12  
Innsbruck 1971

192 HANAUSEK Erich

Tiroler Baumordnungsgesetz berücksichtigt Gefahrenggebiete  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 3, Seite 48 - 49  
Wien 1972

193 AULITZKY H.

Die Entwicklung des forsttechnischen Systems der Wildbachverbauung unter Berücksichtigung des österreichischen Beitrages in Praxis, Forschung und Lehre  
Österreichische Wasserwirtschaft, Heft 9/10, Seite 183 - 192  
Wien 1972

194 WEBER A.

Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung  
100 Jahre Hochschule für Bodenkultur in Wien 1872 - 1972, Band 1, 100-Jahres-Bericht, Seite 289 - 294  
Wien 1972

195 GSCHWENDTNER A.

Die Tätigkeit der forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinenverbauung  
Allgemeine Forstzeitung, Nr. 7, Seite 167 - 168  
Wien 1974

196 PLATTNER E.

90 Jahre Wildbach- und Lawinenverbauung  
Zeitschrift des Vereins der Diplomingenieure der Wildbach- und Lawinenver-  
bauung Österreichs, Heft 2, Seite 85 - 89  
Salzburg 1974

197 ANONYMUS

90 Jahre Wildbach- und Lawinenverbauung  
Internationaler Holzmarkt, Nr. 14, Seite 6  
Wien 1974

198 RICCABONA B.

Aus der Katastrophengeschichte des Zillertales  
AUTORENKOLLEKTIV, Hochwasser- und Lawinenschutz in Tirol, Seite 385 - 382  
Innsbruck 1975

199 LÄNGER Eugen

Villach - die Wiege der österreichischen Wildbachverbauung  
Neues aus Alt-Villach, Seite 95 - 128  
Villach 1975

200 TROITSCH Ulrich

Zum Stande der Forschung über Jacob Leupold (1674 - 1727)  
Technikgeschichte, Nr. 4, Seite 263 - 286  
Düsseldorf 1975

201 VALTYNI Julius

Das Gesetz über die unschädliche Ableitung der Gebirgswässer aus dem Jahr  
1884 und die damit zusammenhängende Entwicklung der Wildbachverbauung  
ZBORNIK lesnickeho drevarskeho a pol'ovnickeho muzea, Nr. 8, Seite 217 - 218  
Antol 1975

202 HÖLZL Ferdinand

Die Unwetterkatastrophe von 1737  
1200 Jahre Zell am See, Seite 67 - 69  
Zell am See 1975

203 HANAUSEK E.

Wildbach- und Lawinenschutz in Tirol  
Aulitzky, Feist, Grubinger, Hochwasser und Lawinenschutz in Tirol, Seite  
108-128  
Innsbruck 1975

204 LÄNGER E.

Bericht über die Katastrophenereignisse in Kärnten  
Wildbach- und Lawinenverbau, Nr. 1, Seite 3 - 14  
Salzburg 1975

205 AULITZKY Herbert

Stand des Lawinenschutzes und der Lawinenforschung - Aufgaben von wachsender  
Bedeutung  
Mitteilungen aus dem Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung an der Uni-  
versität für Bodenkultur in Wien, Heft 7, Seite 1 - 32 - 32  
Wien 1977

206 SKUDNIGG Eduard  
Hochwasser in Kärnten  
Kärntner Landeszeitung, Nr. 9 - 16  
Klagenfurt 1977

208 KOTOULAS Dimitrous  
Die Wildbachverbauung in Griechenland  
Allgemeine Forstzeitung, Folge 2, Seite 30 - 33  
Wien 1980

209 STAMPFER Bernd  
Das Wildbach- und Lawinenverbaugsgesetz  
Wildbach- und Lawinenverbau, Nr. 1, Seite 1 - 31  
Innsbruck 1980

210 ANONYMUS  
Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Agrarwelt, Nr. 52, Seite 2 - 3  
Wien 1980

211 MAYR Sepp  
Wildbach-, Fluß- und Lawinenverbauung in Südtirol  
Der Alm- und Bergbauer, Folge 1/2, Seite 4 - 6  
Innsbruck 1981

212 ANONYMUS  
800 Mio.S für die Wildbach- und Lawinenverbauung  
Wald und Holz Telegraph, Nr. 4, Seite 2  
Wien 1981

213 PLATTNER Edwin  
Die Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Förderungsdienst, Nr. 1, Seite 12 - 13  
Wien 1981

214 KILLIAN Herbert  
Geschichte der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Autorenkollektiv, Österreichs Wald in Vergangenheit und Gegenwart, Seite 227  
- 229  
Wien 1983

215 AUTORENKOLLEKTIV  
100 Jahre Wildbachverbauung in Österreich 1884 - 1984, 281 Seiten  
Wien 1984

216 AULITZKY Herbert  
Das Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung an der Universität für Bo-  
denkultur in Wien  
Centralblatt für das gesamte Forstwesen, 101. Jg., Heft 2, Seite 65 - 81  
Wien 1984

217 ANONYMUS  
100 Jahre Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Wald- und Holzwirtschaft, Heft 371, Seite 114 - 116  
Wien 1984

**218 ANONYMUS**

100 Jahre Wildbachverbauung - Ausstellung  
Wiener Zeitung, 30. August 1984, Seite 5  
Wien 1984

**219 KILLIAN Herbert**

Die historische Entwicklung der Wildbach- und Lawinenverbauung in Österreich  
Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen Nr. 74, Seite 153 -  
158; Symposium an der ETH Zürich vom 3.- 7.9.1984 über "Geschichte der Wald-  
nutzung und der Forstwirtschaft in gebirgigen Regionen"  
Zürich 1985

**220 AULITZKY H.**

Angewandte Forschung für die Wildbach- und Lawinenverbauung in Tirol von  
1947 - 1963  
Wildbach- und Lawinenverbau. Zeitschrift des Vereins der Diplomingenieure  
der Wildbach- und Lawinenverbauung Österreichs, Nr. 113, Seite 11 - 45  
Salzburg 1990

## Verzeichnis

der einschlägigen Reichs-, Bundes- und Landesgesetze für die  
Wildbach- und Lawinverbauung, das Wasser- und Forstrecht  
in Österreich in chronologischer Folge

(Nicht aufgenommen in diese Liste wurden jene Gesetze, die sich ausschließlich auf die Regulierungen und Verbauungen bestimmter Flüsse und Bäche beziehen).

lfNr.	Datum	Titel	Anmerkung
1	12.04.1749	Kurtzgefaßter Begriff Zerschiedener zu Verhütt- und Abwendung all ferneren- durch Wasser-GÜB androhenden Schadens, angemessenen Vorsorgs- und Rettungsmitteln.	Dekret des geheimen Rathes von Tirol, 1749, Nr.1
2	09.05.1788	Verordnung des Gouverneurs der oberösterreichischen Fürstenthümer und Landen, wie den verwüstenden Ergiessungen der Gewässer, vorzüglich jener der Wildbäche hier zu Lande vorzubeugen wäre.	Gubernialdekret für Ö.o.d.E., 1788, Nr. 6698 (Polizei)
3	16.06.1795	Einräumung der Aufsicht über Flüsse an die politischen Stellen.	Gubernialverordnung, 1795, Nr. 10481 (Montan)
4	01.12.1814	Allgemeine Mühlordnung Patent.	
5	0.11.1830	Grundsätze über das Verfahren bey Wasserbauten.	Hofkanzleidekret, 1830, Nr. 106
6	21.04.1857	Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz, dann des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, wirksam für Ungarn, Kroatien und Slowenien, die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat und für Siebenbürgen, betreffend das Expropriationsverfahren bei öffentlichen Strassen- und Wasserbauten.	R.G.Bl., 1857, Nr. 82
7	17.02.1866	Verordnung, den Bestand und die Ausübung des Trifthoheitsrechtes	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg

8	24.05.1869	Gesetz über die Regelung der Grundsteuer. Abschnitt I, §.3.	R.G.Bl., 1869, Nr. 88
9	30.05.1869	Gesetz, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes.	R.G.Bl., 1869, Nr. 93
10	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für Ö.o.d.E., 1870, Nr. 32
11	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für Sbg, 1870, Nr. 32
12	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für das Küst., 1870, Nr. 41
13	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für die reichsun- mittelbare Stadt Triest, 1870, Nr. 44
14	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	L.G.u.V.Bl. für Knt, 1870, Nr. 46
15	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für das Kronland Herzogthum O.u.N.-Schl., 1870, Nr. 51
16	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	L.G.u.V.Bl. für Ö.u.d.E., 1870, Nr. 56
17	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1870, Nr. 64
18	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1870, Nr. 65
19	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	L.G.u.V.Bl. für die Markgraf-

20	28.08.1870	Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	L.G.Bl. für das Königreich Böhmen, 1870, Nr. 71
21	18.01.1872	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	L.G.u.V.Bl. für Stmk, 1872, Nr. 8
22	15.05.1872	Gesetz über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.	L.G.Bl.für das Herzogthum Krain, 1872, Nr. 16
23	06.03.1873	Gesetz, betreffend die Leitung und Abwehr der Gewässer in der Bukowina.	L.G.Bl.u.L. R.Verord.f. d.Herzogthum Bukowina, 1873, Nr. 10
24	15.03.1873	Gesetz, wirksam für das Königreich Dalmatien, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausschluss des Meeres.	L.G.u.V.Bl. für Dalmatien 1873, Nr. 32
25	10.06.1875	Wasserrechtsgesetz.	L.G.u.V.Bl. für das Kö- nigreich Gal., 1875, Nr. 38
26	18.02.1878	Gesetz, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.	R.G.Bl. 1878, Nr. 30  Nach dem Gesetz 117 v.30.6.1884 war bei Ent- eignungen u. Entschädigun- gen dieses Gesetz sinn- gemäß anzu- wenden
27	08.11.1881	Gesetz, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landes-Cultur-Rathes in der gefürsteten Grafschaft Tirol.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1881, Nr. 35
28	26.09.1882	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen	R.G.Bl., 1882, Nr. 130

29	30.10.1882	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol.	R.G.Bl., 1882, Nr. 152
30	13.03.1883	Gesetz, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.	R.G.Bl., 1883, Nr. 31
31	13.03.1883	Gesetz, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1883, Nr. 14
32	13.03.1883	Gesetz, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.	R.G.Bl., 1883, Nr. 30
33	26.04.1883	Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen, zur Durchführung des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1883, R.G.Bl.Nr.31, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.	L.G.Bl. für Tir u. Vbg, 1883, Nr. 19
34	27.07.1883	Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung. § 3.	R.G.Bl., 1883, Nr. 137
35	27.04.1884	Gesetz, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulierung des Draußusses in Kärnten.	R.G.Bl., 1884, Nr. 68
36	27.04.1884	Gesetz, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Regulierung des Draußusses in Kärnten.	L.G.u.V.Bl. für Knt, 1884, Nr. 14
37	30.06.1884	Gesetz, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues.	R.G.Bl., 1884, Nr. 116
38	30.06.1884	Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung	R.G.Bl., 1884, Nr. 117

- |    |            |  |   |
|----|------------|--|---|
| 39 | 11.07.1884 | Verordnung des Ackerbauministeriums, betreffend die Zulassung zur Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung.   | R.G.Bl.,<br>1884, Nr. 125   |
| 40 | 24.08.1884 | Verordnung der Minister des Inneren und des Ackerbaues, betreffend die Feststellung der Geschäftsordnung der Drauregulierungs-Commission für Kärnten.  | L.G.u.V.Bl.<br>für Knt,<br>1884, Nr. 19   |
| 41 | 23.09.1884 | Gesetz, giltig für die gefürstete Grafschaft Tirol.<br>(den Landeskulturrat betreffend)  | G.u.V.Bl.f.<br>Tir u. Vbg,<br>1884, Nr. 30<br>Novellierung<br>des Gesetzes<br>Nr. 35 vom<br>8.11.1881 |
| 42 | 15.12.1884 | Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zu dem 13. März 1883<br>(R.-G.-Bl.Nr.31) gebildeten Regulierungs-Fonde.  | G.u.V.Bl.<br>für Tir<br>u. Vbg,<br>1884, Nr. 46   |
| 43 | 01.03.1885 | Gesetz, giltig für das Herzogthum Kärnten, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Knt,<br>1885, Nr. 13   |
| 44 | 14.03.1885 | Gesetz, wirksam für das Herzogthum Kärnten, betreffend die Beitragsleistung der Interessenten zur Drauregulierung.   | L.G.u.V.<br>Bl.f.Knt,<br>1885, Nr. 15   |
| 45 | 27.08.1885 | Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, betreffend die Feststellung der Landestheile und Wildbachgebiete, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1885, L.G. und V.Bl. 13, über die Anmeldung von Kahlschlägen und über die Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern Anwendung finden. | L.G.u.V.<br>Bl.f.Knt,<br>1885, Nr. 25   |
| 46 | 18.12.1885 | Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, betreffend die Instruirung der technischen Projecte für Unternehmungen welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützt werden sollen.   | R.G.Bl.,<br>1886, Nr. 1   |

Ministerium des Innern, betreffend die Einrichtung und Vorlage der Generalprojecte für Unternehmen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (Wildbachverbauungen).

- |    |            |   |   |
|----|------------|---|---|
| 48 | 29.03.1886 | Gesetz, betreffend die Bestrafung gemeingefährlicher forstlicher Uebertretungen.  | G.u.V.Bl.<br>f.Tir u.Vbg,<br>1886, Nr. 22                                       |
| 49 | 07.07.1886 | Gesetz, betreffend die Rückzahlung der aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol und Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.  | R.G.Bl.,<br>1886, Nr. 128   |
| 50 | 10.12.1886 | Verordnung des k.k. Landespräsidenten von Schlesien, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 2.Mai 1886 G.u.V. Bl.Nr.25 die unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässer bestimmt werden und die Begrenzung der Wildbachgebiete festgestellt wird. | G.u.V.Bl.<br>für das<br>Kronland<br>Herzogthum<br>O.u.N.-Schl.,<br>1886, Nr. 48 |
| 51 | 07.02.1888 | Gesetz, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectierung und Leitung von Wildbachverbauungen.  | R.G.Bl.,<br>1888, Nr. 17  |
| 52 | 13.06.1888 | Gesetz, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13.März 1883 (R.G. Bl.Nr.31), über die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882.  | R.G.Bl.,<br>1888, Nr. 102   |
| 53 | 07.11.1888 | Gesetz, betreffend die Fortdauer der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.December 1884 L.G.Bl.Nr.46 bezüglich der Arbeiten zur Verbauung der Wildbäche bis zum Ablaufe der erstreckten Bauzeit.  | R.G.Bl.,<br>1888, Nr. 37  |
| 54 | 09.01.1889 | Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten,womit die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 10 bis 15 des Gesetzes vom 1. März 1885,L.G.Bl.Nr.13, über die Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern auf sämtliche Wildbachgebiete des Gail-         | L.G.u.V.<br>Bl.f.Knt,<br>1889, Nr. 1  |

55	31.05.1889	Gesetz, betreffend den Meliorationsfond.	R.G.Bl., 1889, Nr. 96
56	08.06.1890	Gesetz, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die Wiederherstellung und Instandsetzung der in Tirol durch die Hochwässer des Jahres 1889 beschädigten Regulierungsbauten und Wildbachverbauungen.	R.G.Bl., 1890, Nr. 141
57	02.01.1891	Gesetz, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.	R.G.Bl., 1891, Nr. 11
58	18.01.1891	Gesetz, betreffend die Erhaltung der aus den Mitteln des Fondes zur Regulierung der Gewässer in Tirol ausgeführten und noch weiter auszuführenden Bauten im Gebiete der politischen Bezirke Lienz, Bruneck, Brixen, Meran und Bozen.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1891, Nr. 11
59	08.01.1891	Gesetz, betreffend die Wiederherstellung und Instandsetzung der durch die Hochwässer des Jahres 1889 beschädigten Regulierungsbauten und Wildbachverbauungen.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1891, Nr. 2
60	14.08.1891	Gesetz, betreffend den Meliorationsfond.	R.G.Bl., 1891, Nr. 129
61	29.03.1892	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, betreffend die neuerliche Feststellung der Landestheile und Wildbachgebiete, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. März 1885, L.G. und V.Bl. Nr. 13, über die Anmeldung von Kahlschlägen und über die Fällung, Bringung und Lagerung von Hölzern Anwendung finden.	L.G.u.V. Bl.f.Knt, 1892, Nr. 9
62	30.12.1892	Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz über die Regulierung des Rheins von der Illmündung stromabwärts bis zur Ausmündung desselben in den Bodensee.	R.G.Bl., 1892, Nr. 141

63	26.04.1894	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 18. Jänner 1891 L.G.B.Nr.11 und die Ausdehnung des letzteren auf die in den politischen Bezirken Borgo, Cavalese, Cles, Primiereo, Riva, Rovereto, Tione und Trient aus den Mitteln des Fondes zur Regulierung der Gewässer in Tirol ausgeführten und noch weiter auszuführenden Bauten.	G.u.V.Bl. für Tir u. Vbg, 1894, Nr.20
64	07.08.1895	Gesetz, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen.	L.G.Bl. für Sbg, 1895, Nr. 28
65	01.11.1895	Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das forsttechnische Personal der politischen Verwaltung, § 3.	R.G.Bl., 1895, Nr. 165
66	04.03.1896	Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten, womit die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 10 bis 15 der Forstgesetz-Novelle vom 1. März 1885, L.G.Bl.Nr.13, über die Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten auf mehrere Wildbäche des Görttschitzthales ausgesprochen wird.	L.G.u.V. Bl.f.Knt, 1896, Nr. 6
67	18.04.1896	Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.	G.u.V.f.Sbg, 1896, Nr. 12
68	12.11.1896	Gesetz, betreffend die Erhaltung der mit Beihilfe des Staates oder des Landes von Wassergenossenschaften ausgeführten Regulierungsbauten an den Flüssen und Bächen.	G.u.V.f.Sbg, 1896, Nr. 37
69	09.05.1897	Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Verbauung	G.u.V.Bl. f.Tir u. Vbg, 1897, Nr.18

- |    |            |   |   |
|----|------------|---|---|
| 70 | 28.05.1897 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | G.u.V.f.Sbg,<br>1897, Nr. 15              |
| 71 | 12.03.1898 | Kundmachung, betreffend die Creirung einer eigenen Sektion für Wildbachverbauung für Tirol und Vorarlberg.  | G.u.V.Bl.<br>f.Tir u. Vbg,<br>1898, Nr. 7 |
| 72 | 18.03.1898 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | G.u.V.f.Sbg,<br>1898, Nr. 8               |
| 73 | 17.08.1898 | Kundmachung, mit welcher ein Uebereinkommen über die Durchführung des Gesetzes vom 9.Mai 1897, betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete verlautbart wird.                                    | G.u.V.Bl.<br>f.Tir.u.Vbg,<br>1898, Nr. 27 |
| 74 | 30.03.1899 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | G.u.V.f.Sbg,<br>1899, Nr. 9               |
| 75 | 01.04.1900 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895,  | G.u.V.f.Sbg,<br>1900, Nr. 6               |

Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.

- |    |            |   |  |
|----|------------|---|--|
| 76 | 21.04.1902 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | G.u.V.f.Sbg,<br>1902, Nr. 12                     |
| 77 | 14.11.1902 | Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend eine teilweise Abänderung des Gesetzes vom 9.Mai 1897,L.G.Bl. Nr.18, über die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch Verbauung von Nebenzuflüssen im österreichischen Rheingebiete.                                     | G.u.V.Bl.<br>f.Tir u. Vbg,<br>1902, Nr. 38       |
| 78 | 07.05.1903 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895,L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.  | G.u.V.f.Sbg,<br>1903, Nr. 26                     |
| 79 | 26.02.1904 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | G.u.V.f.Sbg,<br>1904, Nr. 12                     |
| 80 | 23.07.1904 | Kundmachung des k.k.Statthal-<br>ters im Erzherzogtume Öster-<br>reich unter der Enns, mit wel-<br>cher die Errichtung einer eigen-<br>en Sektion der k.k. forsttech-   | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.u.d.E.,<br>1904, Nr. 74 |

Niederösterreich und Steiermark  
mit dem Amtssitze in Wiener Neu-  
stadt verlautbart wird.

- |    |            |  |  |
|----|------------|--|--|
| 81 | 28.07.1904 | Kundmachung, betreffend die Errichtung einer neuen Sektion der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt und Zuweisung der Wildbachverbauungsarbeiten in Niederösterreich und Steiermark an dieselbe.   | L.G.u.V.<br>Bl.f.Stmk,<br>1904, Nr. 88 |
| 82 | 24.02.1905 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.  | G.u.V.f.Sbg,<br>1905, Nr. 19           |
| 83 | 11.10.1905 | Kundmachung über die Aufnahme des Blühnbaches in das mit der Kundmachung vom 24.Februar 1905, Z.2202 (Gesetz und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg, Jahrgang 1905,Stück XVI, Nr. 19), verlautbarte Wildbäche-Verzeichnis.  | G.u.V.f.Sbg,<br>1905, Nr. 49           |
| 84 | 02.03.1906 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | G.u.V.f.Sbg,<br>1906, Nr. 33           |
| 85 | 26.01.1907 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1907, Nr. 11  |
| 86 | 02.07.1907 | Gesetz, betreffend die provisorische Organisation der Erhaltung der im Sinne des § 4   | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.o.d.E.,       |

Österreich ob der Enns ausgeführten Flußregulierungen und Wildbachverbauungen.

- |    |            |  |  |
|----|------------|--|--|
| 87 | 18.09.1907 | Verordnung, mit welcher der Termin für die Vorlage der Jahrespräliminarien betreffend die Erhaltung der Gewässerregulierungsfondsbauten festgesetzt wird.  | G.u.V.Bl.<br>für Tir u. Vbg,<br>1907, Nr. 50     |
| 88 | 28.02.1908 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.   | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1908, Nr. 29            |
| 89 | 15.04.1908 | Kundmachung, betreffend Änderung in der Einteilung des Gebietes der Sektionen für Wildbachverbauung.   | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1908, Nr. 33            |
| 90 | 24.04.1908 | Kundmachung, betreffend die Errichtung einer neuen Sektion der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Graz.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Stmk,<br>1908, Nr. 41           |
| 91 | 30.04.1908 | Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit welcher eine Neueinteilung des Arbeitsgebietes der Sektion der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung in Wiener-Neustadt und die Verlegung des Amtssitzes dieser Sektion nach Linz verlautbart wird.   | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.u.d.E.,<br>1908, Nr. 76 |
| 92 | 10.05.1908 | Kundmachung der k.k.Statthalterei im Erzherzogtume Österreich ob der Enns, mit welcher die Grundsätze der Organisation des Aufsichts- und Instandhaltungsdienstes rücksichtlich der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R.G.Bl.Nr.116) im Erzherzogtume Österreich ob der Enns ausgeführten Flußregulierungen und Wildbachverbauungen verlautbart werden. | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.o.d.E.,<br>1908, Nr. 22 |
| 93 | 04.01.1909 | Gesetz, womit der Abschnitt I, finanzielle Bestimmungen, des   | R.G.Bl.,<br>1909, Nr. 4                          |

Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, abgeändert wird.

- |     |            |  |   |
|-----|------------|--|---|
| 94  | 08.03.1909 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1909, Nr. 29           |
| 95  | 06.04.1909 | Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete.   | G.u.V.Bl.<br>f.Tir u.Vbg,<br>1909, Nr. 35       |
| 96  | 06.04.1909 | Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend Fortsetzung und Vollendung der Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete.   | G.u.V.Bl.<br>f.Tir u.Vbg,<br>1909, Nr. 36       |
| 97  | 13.01.1910 | Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogtume Österreich ob der Enns, betreffend die Einschränkung des Wirkungskreises der Sektion für Wildbachverbauung in Linz.  | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.o.d.E.,<br>1910, Nr. 1 |
| 98  | 18.01.1910 | Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum unter der Enns, mit welcher die Aufstellung einer Expositur der k.k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt verlautbart wird.   | L.G.u.V.<br>Bl.für<br>Ö.u.d.E.,<br>1910, Nr. 46 |
| 99  | 03.05.1910 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1910, Nr. 44           |
| 100 | 10.02.1911 | Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogtume Österreich ob der Enns, mit welcher die Kundmachung vom 10.Mai 1908  | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.o.d.E.,<br>1911, Nr. 8 |

an den Flußregulierungen und Wildbachverbauungen, abgeändert wird.

- 101 09.03.1911 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.u.V. Bl.f.Sbg, 1911, Nr. 21
- 102 26.05.1911 Verordnung, wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol, womit im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesaussschusse allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Landesgesetze über Wasserschutzbauten und Meliorationsanlagen, für welche besondere Vollzugsverordnungen bisher nicht bestehen, erlassen werden. G.u.V.Bl. f.Tir u.Vbg, 1911, Nr. 50
- 103 28.07.1911 Gesetz, gültig für das Herzogtum Kärnten, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen; Abschnitt III Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten. Abschnitt IV Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung. L.G.Bl. für Knt, 1912, Nr. 30
- 104 22.03.1912 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.u.V. Bl.f.Sbg, 1912, Nr. 12
- 105 08.04.1912 Gesetz, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen; Abschnitt III Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer in Wildbachgebieten. Abschnitt IV Benützung der Flüsse und Bäche zur Holzbringung. G.u.V.Bl. f.Tir u.Vbg, 1914, Nr. 48
- 106 30.08.1912 Kundmachung der k.k. Landesregierung in Kärnten über die Feststellung jener Landesteile und Wildbachgebiete, in welchen L.G.Bl.f.Knt, 1912, Nr. 31

Nr. 30 ex 1912, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden.

- |     |            |   |   |
|-----|------------|---|---|
| 107 | 04.04.1913 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1913, Nr. 20           |
| 108 | 14.10.1913 | Verordnung, betreffend die Aufteilung des nach § 2 lit. c des Gesetzes vom 6.April 1909, L.-G.-Bl.Nr.36, von den interessierten Gemeinden in den Erhaltungsfonds für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete einzuzahlenden Beitrages.  | G.u.V.Bl.<br>für Tir<br>u. Vbg,<br>1913, Nr. 74 |
| 109 | 17.01.1914 | Kundmachung der k.k. Statthalterei im Erzherzogtume Österreich ob der Enns, mit welcher die Kundmachung vom 10. Mai 1908 (L.G.u.V.Bl.Nr.22), betreffend die Grundzüge der Organisation des Aufsichts- und Instandhaltungsdienstes rücksichtlich der im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 30.Juni 1884 (R.G.Bl.Nr.116) im Erzherzogtume Österreich ob der Enns ausgeführten Flußregulierungen und Wildbachverbauungen, abgeändert wird. | L.G.u.V.<br>Bl. für<br>Ö.o.d.E.,<br>1914, Nr. 4 |
| 110 | 29.03.1914 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1914, Nr. 10           |
| 111 | 10.04.1914 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 29 des Gesetzes vom 8. April 1912, L.-G.-Bl.Nr.48, wirksam für das Land Vorarlberg, be-  | G.u.V.Bl.<br>für Tir u.Vbg,<br>1914, Nr. 50     |

sondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.

- 112 16.04.1914 Verordnung der k.k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 8. April 1912. L.-G.-Bl.Nr. 48 ex 1914, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, erlassen werden. G.u.V.Bl. für Tir u.Vbg, 1914, Nr. 49
- 113 25.06.1914 Verordnung, womit im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse der § 16 der Verordnung vom 26. Mai 1911, L.-G.-Bl.Nr.50, betreffend die Durchführung der Landesgesetze über Wasserschutzbauten und Meliorationsanlagen, für welche besondere Vollzugsverordnungen bisher nicht bestehen, ergänzt wird. G.u.V.Bl. für Tir u.Vbg, 1914, Nr. 67
- 114 16.10.1914 Kaiserliche Verordnung, betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse, § 1. R.G.Bl., 1914, Nr. 284
- 115 05.08.1915 Kundmachung, womit die Kundmachung vom 29. März 1914, Zl. 2.912, L.G.u.Vdg.-Bl.Nr.10, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist, ergänzt wird. L.G.u.V.Bl. für Sbg, 1915, Nr. 40
- 116 01.03.1916 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-u.Vdg.-Bl. No. 28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.u.V.Bl. für Sbg, 1916, Nr. 20

stimmungen über die direkten  
Steuern. Art. I., § 2.

- 118 21.06.1917 Kundmachung, betreffend die Fest-  
stellung der Wildbachgebiete, in  
welchen nach den Bestimmungen der  
§§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7.  
August 1895, L.-G.-u.V.Bl.No.28,  
eine besondere Vorsicht bei Fäl-  
lung, Bringung und Lagerung der  
Hölzer zur Hintanhaltung von Was-  
sergefahren erforderlich ist. L.G.u.V.Bl.  
für Sbg,  
1917, Nr. 42
- 119 27.03.1918 Kundmachung, betreffend die Fest-  
stellung der Wildbachgebiete, in  
welchen nach den Bestimmungen der  
§§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August  
1895, L.G.-u.V.-Bl.No.28 eine be-  
sondere Vorsicht bei Fällung, Brin-  
gung und Lagerung der Hölzer zur  
Hintanhaltung von Wassergefahren  
erforderlich ist. L.G.u.V.Bl.  
für Sbg,  
1918, Nr. 26
- 120 22.11.1918 Verordnung, betreffend die Auf-  
teilung des nach § 2, lit. c,  
des Gesetzes vom 6. April 1909,  
L.-G.-Bl. Nr. 36, von den inter-  
essierten Gemeinden in den Er-  
haltungsfonds für die bereits  
ausgeführten Wildbachverbau-  
ungen im österreichischen Rhein-  
gebiete einzuzahlenden Beitrages. L.G.u.V.Bl.  
f.Tir u.Vbg,  
1918, Nr. 16
- 121 28.01.1919 Gesetz, wirksam für das Land  
Steiermark, womit das Gesetz  
vom 18. Jänner 1872, L.G.-und  
V.Bl.Nr.8, über die Benützung,  
Leitung und Abwehr der Gewäs-  
ser ergänzt und abgeändert  
wird. L.G.u.V.  
Bl.f.Stmk,  
1919, Nr. 31
- 122 21.03.1919 Gesetz, gültig für das Land  
Kärnten, womit das Gesetz vom  
28.August 1870, L.G.Bl.Nr.46,  
über die Benützung, Leitung  
Abwehr der Gewässer er-  
gänzt und abgeändert wird. L.G.Bl.  
für Knt,  
1919, Nr. 40
- 123 24.03.1919 Kundmachung, betreffend die  
Feststellung der Wildbachge-  
biete, in welchen nach den  
Bestimmungen der §§ 3 bis 10  
des Gesetzes vom 7. August  
1895, L.-G.-u.V.Bl.Nr.28, eine  
besondere Vorsicht bei Fällung,  
Bringung und Lagerung der Hölzer L.G.u.V.Bl.  
für Sbg,  
1919, Nr. 40

- |     |            |   |  |
|-----|------------|---|--|
| 124 | 08.04.1919 | Gesetz, wirksam für das Land Tirol mit Ausnahme des geschlossenen italienischen Siedlungsgebietes womit einige Bestimmungen des Landesgesetzes vom 28.8.1870, Nr. 46, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer abgeändert werden.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Tir,<br>1919, Nr. 33  |
| 125 | 16.05.1919 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 29 des Gesetzes vom 8.IV.1912, L.G.Bl.Nr.48 ex 1914 eine besondere Vorsicht bei der Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.   | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1919, Nr. 46          |
| 126 | 24.05.1919 | Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des oberösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28.August 1870 (G.u.V.Bl. Nr.32).  | L.G.u.V.<br>Bl.f.OÖ,<br>1919, Nr. 111  |
| 127 | 28.07.1919 | Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, Z.X.-1001/5, mit welcher das zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landesrate geschlossenen Übereinkommen, betreffend die Bildung und Verwendung eines Landeserhaltungsfonds für Wildbachverbauungen, Gewässerregulierungen und Talsperren verlautbart wird. | L.G.Bl.<br>für NÖ,<br>1919, Nr. 241    |
| 128 | 01.08.1919 | Gesetz, betreffend die Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau.   | L.G.u.V.<br>Bl.f.NÖ,<br>1919, Nr. 286  |
| 129 | 18.08.1919 | Gesetz, wirksam für das Land Oberösterreich, über die Ausnutzung der Wasserkräfte der Donau sowie die Ausführung und den Betrieb der dazu notwendigen Anlagen.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.OÖ,<br>1919, Nr. 148  |
| 130 | 19.12.1919 | Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Sektion der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung mit dem Amtssitze in Salzburg.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1919, Nr. 158 |
| 131 | 27.01.1920 | Gesetz, womit das Gesetz vom  | L.G.u.V.                               |

Abwehr der Gewässer (Wasserrechtsgesetz) abgeändert wird.

- |     |            |  |   |
|-----|------------|--|---|
| 132 | 27.01.1920 | Gesetz, über die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte durch das Land.  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Sbg,<br>1920, Nr. 38     |
| 133 | 03.02.1920 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.-u.V.-Bl.No.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.V.Bl.<br>für Sbg,<br>1920, Nr. 16     |
| 134 | 01.10.1920 | Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), Artikel 10, Zahl 10.   | St.G.Bl.,<br>1920, Nr. 450                |
| 135 | 30.10.1920 | Kundmachung, betreffend die Errichtung einer Landesforstinspektion und einer Sektion für Wildbachverbauung in Vorarlberg.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1920, Nr. 94             |
| 136 | 20.01.1921 | Gesetz, betreffend die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1921, Nr. 31             |
| 137 | 29.01.1921 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl.Nr.65, Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer abgeändert wird.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1921, Nr. 53             |
| 138 | 21.03.1921 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.     | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1921, Nr. 29             |
| 139 | 08.04.1921 | Gesetz, betreffend einige die Walderhaltung bezweckende Maßnahmen (Walderhaltungsgesetz).  | L.G.u.V.Bl.<br>für Stmk,<br>1921, Nr. 348 |
| 140 | 22.04.1921 | Kundmachung, betreffend allge-   | L.G.Bl.f.Vbg,                             |

ger Forstgesetzes vom 8.4.1912,  
L.G.Bl.Nr.48 ex 1914.

- |     |            |  |                                   |
|-----|------------|--|-----------------------------------|
| 141 | 21.6.1921  | Gesetz über die Ausnützung der im Gebiete von Niederösterreich-Land vorhandenen Wasserkräfte durch das Land.   | L.G.Bl.f.NÖ,<br>1921, Nr. 313     |
| 142 | 15.10.1921 | Verordnung, Z.II-1150/8, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 21.Juni 1921, L.G. Bl.Nr.313, über die Ausnützung der im Gebiete von Niederösterreich-Land vorhandenen Wasserkräfte durch das Land.  | L.G.Bl.f. NÖ,<br>1921, Nr. 314    |
| 143 | 20.12.1921 | Kundmachung, bezüglich der Feststellung jener Landesteile, in welchen die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 des Gesetzes vom 8.4.1921, L.-G.-Bl. Nr. 348, betreffend die Wald-erhaltung bezweckende Maßnahmen (Walderhaltungsgesetz) Anwendung finden.  | L.G.V.Bl.f.Stmk,<br>1921, Nr. 349 |
| 144 | 20.12.1921 | Kundmachung, betreffend die im Jahre 1922 in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung von Wasserstraßen zu verwendenden Sachverständigen.   | L.G.Bl.f.Wien,<br>1921, Nr. 99    |
| 145 | 07.02.1922 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.-G.-Bl.-No.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1922, Nr. 27     |
| 146 | 24.03.1922 | Gesetz, betreffend die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1922, Nr. 58     |
| 147 | 29.04.1922 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28.August 1870, L.G.Bl.Nr.65, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer abgeändert wird.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1922, Nr. 57     |
| 148 | 06.07.1922 | Verordnung, betreffend die Auf-<br>teilung des von den interessier-<br>ten Gemeinden in den Erhaltungs-  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1922, Nr. 64     |

Rheingebiete nach § 2 des Gesetzes vom 6. April 1909, L.-G.-Bl.Nr.36 und nach § 2 des Gesetzes vom 24. März 1922, L.-G.-Bl.Nr.58, einzu- zahlenden Betrages.

- |     |            |   |                                       |
|-----|------------|---|---------------------------------------|
| 149 | 07.09.1922 | Beschluß, betreffend die pflicht- gemäße Obsorge für die Instand- haltung der Straßen und Wasser- bauten in Vorarlberg.   | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1922, Nr. 88         |
| 150 | 12.12.1922 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl.No.32, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Salzburger Wasserrechtsgesetz) abgeändert wird.  | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1922, Nr. 12         |
| 151 | 21.12.1922 | Verordnung der Vorarlberger betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, mit der Wasserkarten und Urkunden- sammlung.   | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1922, Nr. 4          |
| 152 | 24.01.1923 | Kundmachung, betreffend die Fest- stellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-Bl.-No.28, eine be- sondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wasserge- fahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1923, Nr. 11         |
| 153 | 01.02.1923 | Gesetz, mit welchem die Bestim- mungen der §§ 99 und 100 des Landesgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl.Nr.64, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer abgeändert werden.   | L.G.u.V.<br>Bl.f.Tir,<br>1923, Nr. 10 |
| 154 | 20.03.1923 | Kundmachung, betreffend die Liste jener Sachverständigen, die für Enteignungen zum Zwecke der Her- stellung von Wasserstraßen im Bundeslande Wien im Jahre 1923 beizuziehen sind.   | L.G.Bl.f.Wien,<br>1923, Nr. 37        |
| 155 | 10.04.1923 | Verordnung, Z.269, betreffend die Abänderung der Durchführungs- verordnung zum Gesetze vom 21. Juni 1921, L.G.Bl.Nr.313, über die Ausnützung der im Gebiete von Niederösterreich-Land vor- handenen Wasserkräfte durch das Land.  | L.G.Bl.f. NÖ,<br>1923, Nr. 56,        |

- |     |            |  |                                       |
|-----|------------|--|---------------------------------------|
| 156 | 10.08.1923 | Gesetz, betreffend die Durchführung und die Erhaltung von Flußregulierungen, Wildbachverbauungen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen (Allgem. Wasserbautengesetz).   | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1923, Nr. 68         |
| 157 | 07.12.1923 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl.Nr.32, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (Salzburger Wasserrechtsgesetz) abgeändert wird (3. Wasserrechtsgesetz-Novelle).   | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1923, Nr. 10         |
| 158 | 26.01.1924 | Gesetz, betreffend die Durchführung und die Erhaltung von Flußregulierungen, Wildbach- und Lawinenverbauungen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen (Wasserbauten-Erhaltungs-Gesetz).  | L.G.u.V.<br>Bl.f.Tir,<br>1924, Nr. 25 |
| 159 | 31.01.1924 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1924, Nr. 12         |
| 160 | 21.02.1924 | Gesetz, betreffend forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen zur Pflege der Gewässer und Einschränkung von Hochwasserschäden.  | L.G.Bl.f.OÖ,<br>1924, Nr. 36          |
| 161 | 08.04.1924 | Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.   | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1924, Nr. 43         |
| 162 | 02.07.1924 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.u.V.Bl. Nr.56, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, abgeändert wird.   | L.G.Bl.f.NÖ,<br>1924, Nr. 125         |
| 163 | 02.09.1924 | Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.  | L.G.Bl.f. NÖ,<br>1924, Nr. 126        |

zerischen Eidgenossenschaft  
über die Regulierung des  
Rheines von der Illmündung  
bis zum Bodensee.

- |     |            |   |                                      |
|-----|------------|---|--------------------------------------|
| 165 | 02.12.1924 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28. August 1870 (G.u.V.Bl. Nr.32) über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer (oberösterreichisches Wasserrechtsgesetz) abgeändert wird (2.Wasserrechtsnovelle).   | L.G.u.V.<br>Bl.f.00,<br>1924, Nr. 65 |
| 166 | 19.01.1925 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1925, Nr. 9         |
| 167 | 05.02.1925 | Gesetz, womit das Gesetz vom 28.August 1870, L.G.Bl.Nr.46, über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer abgeändert wird.   | L.G.Bl.f. Ktn,<br>1925, Nr. 14       |
| 168 | 06.03.1925 | Gesetz, mit welchem das Gesetz vom 28. August 1870, L.G.Bl. Nr. 64, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer abgeändert wird.  | L.G.Bl.f.Tir<br>1925, Nr. 26         |
| 169 | 24.04.1925 | Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.   | L.G.Bl.f. Ktn,<br>1925, Nr. 18       |
| 170 | 21.07.1925 | Bundesgesetz für die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden; Artikel 42./Beistellung von Organen des Bundes für Wildbachverbauungszwecke.   | B.G.Bl.,<br>1925, Nr. 277            |
| 171 | 30.07.1925 | Bundesverfassungsgesetz, betreffend einige Abänderungen des Bundes - Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.1 (Bundesverfassungsnovelle). § 4, Zahl 4.  | B.G.Bl.,<br>1925, Nr. 268            |

sierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete in den Erhaltungsfond zu zahlenden Beträge.

- |     |            |  |                               |
|-----|------------|--|-------------------------------|
| 173 | 26.09.1925 | Verordnung des Bundeskanzlers, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes; Artikel 10, Zahl 10.   | B.G.Bl.,<br>1925, Nr. 367     |
| 174 | 13.02.1926 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1926, Nr. 30 |
| 175 | 11.12.1926 | Verordnung, betreffend die Aufteilung des von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete in den Erhaltungsfond zu zahlende Beträge.   | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1926, Nr. 51 |
| 176 | 21.03.1927 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1927, Nr. 30 |
| 177 | 04.06.1927 | Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete in den Erhaltungsfond zu zahlenden Beträge.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1927, Nr. 26 |
| 178 | 15.02.1928 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895,  | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1928, Nr. 21 |

Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.

- |     |            |  |                               |
|-----|------------|--|-------------------------------|
| 179 | 01.08.1928 | Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete in den Erhaltungsfond zu zahlenden Beträge.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1928, Nr. 27 |
| 180 | 31.01.1929 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.  | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1929, Nr. 25 |
| 181 | 30.10.1929 | Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete für das Jahr 1929 in den Erhaltungsfond zu zahlenden Beträge.  | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1929, Nr. 48 |
| 182 | 07.12.1929 | Bundesverfassungsgesetz, betreffend einige Abänderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1.Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl.Nr.367 von 1925 (Zweite Bundes-Verfassungsnovelle); § 2, Zahl 8.   | B.G.Bl.,<br>1929, Nr. 392     |
| 183 | 01.01.1930 | Verordnung des Bundeskanzlers, betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes; Artikel 10, Lit.10   | B.G.Bl.,<br>1930, Nr. 1       |
| 184 | 22.01.1930 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 8* - 10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1930, Nr. 9  |

- 185 07.01.1931 Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete für das Jahr 1930 in den Erhaltungsfond zu leistenden Erhaltungsbeiträge. L.G.Bl.f.Vbg, 1931, Nr. 4
- 186 03.02.1931 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1931, Nr. 17
- 187 08.06.1931 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7.August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1931, Nr. 61
- 188 23.06.1931 Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Festlegung gemeinsamer Grundlagen für die Regulierung des Rheins von der schweizerisch-liechtensteinischen Staatsgrenze bis zur Mündung des Illflusses, sowie über die Regelung der Ableitung liechtensteinischer Binnengewässer auf liechtensteinischem und österreichischem Gebiete und über die damit zusammenhängende Regulierung des Spirsgrabens, des Frickgrabens und der Esche. B.G.Bl., 1931, Nr. 333
- 189 25.08.1931 Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete für das Jahr 1931 zu leistenden L.G.Bl.f.Vbg, 1931, Nr. 24

- 190 09.02.1932 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1932, Nr. 23
- 191 05.10.1932 Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete für das Jahr 1932 zu leistenden Erhaltungsbeiträge. L.G.Bl.f.Vbg, 1932, Nr. 23
- 192 24.01.1933 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der Paragrafhe 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.-G.-Bl.Nr.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1933, Nr. 12
- 193 21.06.1933 Verordnung der Bundesregierung, betreffend die Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen auf Grund des § 39 a, Absatz 1, des Salzburger Wasserrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Dezember 1923, L.G.Bl.1924, Seite 23. B.G.Bl., 1933, Nr. 293
- 194 18.01.1934 Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der Paragrafhe 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Seite 79 eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1934, Nr. 25
- 195 04.07.1934 Verordnung, betreffend die Aufteilung der von den interessierten Gemeinden für die bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österr. Rheingebiete in den L.G.Bl.f.Vbg, 1934, Nr. 16

- |     |            |  |                               |
|-----|------------|--|-------------------------------|
| 196 | 19.10.1934 | Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht.  | B.G.Bl.,<br>1934, Nr. 316     |
| 197 | 18.02.1935 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der Paragrafen 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Seite 79, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1935, Nr. 11 |
| 198 | 30.01.1936 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der Paragrafen 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. S. 79, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.    | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1936, Nr. 44 |
| 199 | 03.02.1937 | Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der Paragrafen 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. S. 79, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.    | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1937, Nr. 22 |
| 200 | 10.01.1938 | Kundmachung, über die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. S.79, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.                   | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1938, Nr. 4  |
| 201 | 09.09.1938 | Gesetz über bevorzugte Wasserbauten.   | R.G.Bl.<br>1938, Nr. 393      |
| 202 | 11.02.1939 | Kundmachung, über die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895,  | V.Bl.f.Sbg,<br>1939, Nr. 13   |

und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.

- |     |            |  |   |
|-----|------------|--|---|
| 203 | 13.05.1939 | Kundmachung, über die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl. Seite 79, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. | V.Bl.f.Sbg,<br>1939, Nr. 25               |
| 204 | 07.02.1940 | Kundmachung, über die Feststellung der Wildbachgebiete, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3-10 des Gesetzes vom 7. August 1895, LGBL. Seite 79, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist.   | V.u.A.Bl.f.Sbg,<br>1940, Nr. 6            |
| 205 | 07.05.1940 | Kundmachung, betreffend Errichtung der Unterabteilung "Wasserwirtschaft."  | V.u.A.Bl.f.Sbg,<br>1940, Nr. 53           |
| 206 | 20.09.1940 | Anordnung, betreffend Errichtung der Wasserwirtschaftsämter Salzburg und Zell am See.  | V.u.A.Bl.f.Sbg,<br>1940, Nr. 92           |
| 207 | 21.09.1940 | Errichtung von Wasserwirtschaftsämtern in der Ostmark.   | V.u.A.Bl.f.Nd,<br>1940, Nr.Ia-1-3/<br>114 |
| 208 | 06.01.1941 | Verordnung über die nachgeordneten Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung.   | V.u.A.Bl.f.Wien<br>1941, Nr. 8            |
| 209 | 31.05.1941 | Bekanntmachung. Entsprechend einem Erlaß des Reichsverkehrsministers wird für den Bau des Oder-Donau-Kanals, Südstrecke, das Wasserstraßenneubauamt Wien errichtet.  | V.u.A.Bl.f.Wien<br>1941, Nr. 87           |
| 210 | 16.06.1941 | Verordnung, womit die Verordnung vom 6. Jänner 1941, Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Niederdonau, Seite 21, über die nachgeordneten Ortsbehörden der Reichswasserstraßenverwaltung abgeändert wird.   | V.u.A.Bl.f.Wien<br>1941, Nr. 93           |

211	30.09.1941	Kundmachung, betreffend die Übergabe der Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft.	V.u.A.Bl.f.Sbg, 1941, Nr. 141
212	1941	Bekanntmachung betreffend die Bezeichnung der Dienststellen der Reichswasserwirtschaftsverwaltung in der Ortsinstanz.	V.u.A.Bl.f.den Rg.Tir u. Vbg, 1941, Nr. 162
213	08.07.1942	Verordnung zur Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse.	R.G.Bl.Teil I, 1942, o.Nr., S.464-466
214	28.08.1942	Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren.	R.G.Bl.Teil I, 1942, o.Nr., S.542-543
215	18.01.1943	Verordnung zur Ergänzung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes.	R.G.Bl.Teil I, 1943, o.Nr., S.66
216	10.02.1945	Verordnung über Vereinfachung im Wasser- und Wasserverbandrecht.	R.G.Bl.Teil I, 1945, o.Nr., S.29-30
217	10.07.1945	Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung über die Aufhebung der deutschen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Wasserrechtes (14.Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches).	St.G.Bl. 1945, Nr. 65
218	20.07.1945	Gesetz über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behörden-Überleitungsgesetz-Behörden-ÜG.) § 3., Zahl 5 b; § 44, Zahl 1.	St.G.Bl. 1945, Nr. 94
219	07.08.1945	Gesetz, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, B.G.Bl.II, Nr. 316, betreffend das Wasserrecht, ergänzt und abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1945).	B.G.Bl. 1945, Nr. 113,
220	15.11.1945	Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches.	A.Bl.f.Tir, 1945, Nr. 95
221	23.02.1946	Kundmachung, betreffend die Feststellung der Wildbachgebiete, in	L.G.Bl.f.Sbg, 1946, Nr. 3

- 1895, L.G.Bl.Nr.28 eine besondere  
Vorsicht bei Fällung, Bringung  
und Lagerung der Hölzer zur  
Hintanhaltung von Wassergefah-  
ren erforderlich ist.
- 222 11.06.1947 Bundesgesetz, womit das Bundes-  
gesetz vom 19. Oktober 1934, B.G.  
Bl.II, Nr. 316, betreffend das  
Wasserrecht, ergänzt und abge-  
ändert wird (Wasserrechtsnovelle  
1947). B.G.Bl.,  
1947, Nr. 144
- 223 12.12.1947 Kundmachung, betreffend die Er-  
gänzung der Kundmachung vom 23.  
Februar 1946, Zl.IV-910-1946, LGBL.  
Nr.3 aus 1946, über die Feststel-  
lung der Wildbachgebiete, in wel-  
chen nach den Bestimmungen der §§  
3 bis 10 des Gesetzes vom 7.August  
1895, LGBL.Nr.28 eine besondere  
Vorsicht bei Fällung, Bringung  
und Lagerung der Hölzer zur  
Hintanhaltung von Wassergefah-  
ren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg,  
1947, Nr. 59
- 224 18.12.1947 Bundesgesetz, womit Bestimmun-  
gen über die Förderung des Was-  
serbaues aus Bundesmitteln ge-  
troffen werden (Wasserbauten-  
förderungsgesetz), § 7 Wildbach-  
und Lawinenverbauungen. B.G.Bl.,  
1948, Nr. 34
- 225 23.01.1948 Gesetz über die Änderung des  
Wasserversorgungsgesetzes 1947. L.G.Bl.f.Wien,  
1948, Nr. 9
- 226 24.01.1950 Kundmachung, über eine Ergänzung  
der Kundmachung vom 23. Februar  
1946, Zl.IV-910-46, LGBL.Nr.3/46,  
in der Fassung der Kundmachung des  
Landeshauptmannes vom 12.Dezember  
1947, LGBL.Nr.59/47, bzw. LGBL.Nr.  
2/48, über die Feststellung der  
Wildbachgebiete, in welchen nach  
den Bestimmungen der §§ 3 bis 10  
des Gesetzes vom 7.August 1895,  
LGBL.Nr.28/95, eine besondere Vor-  
sicht bei Fällung, Bringung und  
Lagerung der Hölzer zur Hintanhalt-  
ung von Wassergefahren erforder-  
lich ist. L.G.Bl.f.Sbg,  
1950, Nr. 23
- 227 18.12.1950 Gesetz über Änderungen des  
Wasserversorgungsgesetzes  
1947 in der derzeit geltenden  
Fassung. L.G.Bl.f.Wien,  
1950, Nr. 4

- 228 23.01.1951 Kundmachung, über die Ergänzung der Kundmachung vom 23.Februar 1946, Zl.IV-910-46, LGBl.Nr.3/46, in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12.Dezember 1947, LGBl.59/47 bzw.LGBl.2/48 und vom 24.Jänner 1950, Zl.IV-511/1950 in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22.März 1950, LGBl. 23/50 über die Ergänzung zur Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7.August 1895, LGBl. Nr.28 eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1951 Nr. 13
- 229 06.09.1951 Verordnung, betreffend Feststellung jener Landesteile und Wildbachgebiete, in welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1911. LGBl.Nr.30/1912, Anwendung finden. L.G.Bl.f.Ktn, 1951, Nr. 39
- 230 21.09.1951 Gesetz über Änderungen des Wasserversorgungsgesetzes 1947 in der derzeit geltenden Fassung. L.G.Bl.f.Wien, 1951, Nr. 32
- 231 19.02.1952 Kundmachung, über die Ergänzung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12.Dezember 1947, LGBl. Nr.59/47 bzw. LGBl.Nr.2/48 und vom 24.Jänner 1950, Zl.IV-511/1950, in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22.März 1950, LGBl.23/50 und vom 23.Jänner 1951 Zl.IV-585/51, in der Fassung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 16.März 1951, LGBl.13/51, über die Ergänzung der Feststellung der Wildbachgebiete, in welchen nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7.August 1895, LGBl.28, eine besondere Vorsicht bei Fällung, Bringung und Lagerung der Hölzer zur Hintanhaltung von Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg, 1952, Nr. 10
- 232 18.04.1952 Kundmachung, über die Ergänzung der Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12.Dezember 1947, LGBl. Nr.59/47 bzw. LGBl.Nr.2/48 und vom 24.Jänner 1950, Zl.IV-511/ L.G.Bl.f.Sbg, 1952, Nr. 33

vom 22.März 1950, LGB1.Nr.23/50,  
vom 23.Jänner 1951, Zl.IV-585/51,  
in der Fassung der Kundmachung  
des Landeshauptmannes vom 16.März  
1951, LGB1.Nr.13/1951, und vom 19.  
Februar 1952, Zl.IV-1250/52 in  
der Fassung der Kundmachung des  
Landeshauptmannes vom 15.April  
1952, LGB1.Nr.10/52 über die Er-  
gänzung der Feststellung der  
Wildbachgebiete, in welchen nach  
den Bestimmungen der §§ 3 bis 10  
des Gesetzes vom 7. August 1895,  
LGB1.Nr.28, eine besondere Vor-  
sicht bei Fällung, Bringung und  
Lagerung der Hölzer zur Hintan-  
haltung von Wassergefahren er-  
forderlich ist.

- 233 16.06.1952 Kundmachung, über die Ergänzung  
der Kundmachung des Landeshaupt-  
mannes vom 12.Dezember 1947, LGB1.  
Nr.59/47 bzw. LGB1.Nr.2/48 und  
vom 24.Jänner 1950, Zl.IV-511/1950,  
in der Fassung der Kundmachung des  
Landeshauptmannes vom 22.März 1950,  
LGB1.Nr.23/50, vom 23.Jänner 1951,  
Zl.IV-585/51, in der Fassung der  
Kundmachung des Landeshauptmannes  
vom 16.März 1951, LGB1.Nr.13/51,  
und vom 19. Februar 1952, Zl.IV-  
1205/52 in der Fassung der Kund-  
machung des Landeshauptmannes  
vom 15.April 1952, LGB1.Nr.10/52  
und vom 18. April 1952, Zl.IV-1205/  
1/52, über die Ergänzung der Fest-  
stellung der Wildbachgebiete, in  
welchen nach den Bestimmungen der  
§§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7.  
August 1895, LGB1.Nr.28, eine  
besondere Vorsicht bei Fällung,  
Bringung und Lagerung der Hölzer  
zur Hintanhaltung von Wasserge-  
fahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg,  
1952, Nr. 40
- 234 27.02.1953 Kundmachung, über die Feststel-  
lung der Wildbachgebiete, in  
welchen nach den Bestimmungen  
der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom  
vom 7. August 1895, LGB1.Nr.28,  
eine besondere Vorsicht bei  
Fällung, Bringung und Lagerung  
der Hölzer zur Hintanhaltung von  
Wassergefahren erforderlich ist. L.G.Bl.f.Sbg,  
1953, Nr. 16
- 235 08.03.1954 Kundmachung. über die Fest- L.G.Bl.f.Sbg,

§§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, LGBL.Nr.28, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden.

- 236 23.02.1955 Kundmachung, betreffend die Ergänzung der Kundmachung, LGBL.Nr.18/1954, über die Feststellung der Wildbachgebiete, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, LGBL.Nr.28, über einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden. L.G.Bl.f.Sbg, 1955, Nr. 19
- 237 08.03.1956 Kundmachung, betreffend eine abermalige Ergänzung der Kundmachung LGBL.Nr.18/1954, über die Feststellung der Wildbachgebiete, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, LGBL.Nr.28, über einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden. L.G.Bl.f.Sbg, 1956, Nr. 9
- 238 07.11.1956 Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz hinsichtlich der Wasserbuchgebühren abgeändert wird. BGBL. 1956, Nr. 221
- 239 08.03.1957 Kundmachung, betreffend eine Ergänzung der Kundmachung LGBL.Nr.18/1954, über die Feststellung der Wildbachgebiete, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes LGBL.Nr.28/1895 über einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden. L.G.Bl.f.Sbg, 1957, Nr. 30
- 240 14.03.1958 Kundmachung, betreffend eine Ergänzung der Kundmachung LGBL.Nr.18/1954, über die Feststellung der Wildbachgebiete, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes LGBL.Nr.28/1895 über einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden. L.G.Bl.f.Sbg, 1958, Nr. 24
- 241 17.12.1958 Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBL.Nr.34/1948, abgeändert wird. BGBL. 1958, Nr. 295

- |     |            |  |                                |
|-----|------------|--|--------------------------------|
| 242 | 18.02.1959 | Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, BGBl.II,Nr.316, betreffend das Wasserrecht abgeändert wird (Wasserrechtsnovelle 1959); Artikel II: Das Gesetz vom 30. Juni 1884, RGl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, wird abgeändert. | BGBl.<br>1959, Nr. 54          |
| 243 | 08.09.1959 | Kundmachung der Bundesregierung mit der das Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht, wiederverlautbart wird.  | BGBl.<br>1959, Nr. 215         |
| 244 | 18.09.1959 | Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Finanzierung von Maßnahmen der Gebietskörperschaften gegen Hochwasserschäden geschaffen wird (Hochwasserschäden-Fondsgesetz).  | BGBl.<br>1959, Nr. 210         |
| 245 | 18.03.1960 | Kundmachung, betreffend eine neuerliche Ergänzung der Kundmachung LGBl.Nr.18/1954, über die Feststellung der Wildbachgebiete, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes LGBl.Nr.28/1895 über einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden.                          | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1960, Nr. 20  |
| 246 | 08.04.1960 | Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960).  | L.G.Bl.f.Wien,<br>1960, Nr. 10 |
| 247 | 26.07.1960 | Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960.  | L.G.Bl.f.Wien,<br>1960, Nr. 20 |
| 248 | 27.03.1961 | Kundmachung, über die Feststellung der Wildbachgebiete, auf die die Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Gesetzes vom 7. August 1895, L.G.Bl.Nr.28, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen Anwendung finden.  | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1961, Nr. 22  |
| 249 | 20.06.1962 | Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.   | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1962, Nr. 125 |
| 250 | 12.07.1962 | Bundesgesetz, zur Bereinigung  | BGBl. 1962, Nr. 222            |

251	12.02.1963	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1963, Nr. 11
252	25.11.1964	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr.34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.295/1958 neuerlich abgeändert wird.	BGBl. 1964, Nr. 310
253	15.02.1965	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1965, Nr. 16
254	10.06.1965	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr.34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.295/1958 und 310/1964 neuerlich abgeändert wird.	BGBl. 1965, Nr. 170
255	21.04.1966	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1966, Nr. 35
256	09.09.1966	Bundesgesetz über den Katastrophenfonds (Katastrophenfondsgesetz).	BGBl. 1966, Nr. 207
257	10.02.1967	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg abermals ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1967, Nr. 14
258	22.02.1968	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg abermals ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1968, Nr. 30
259	11.12.1968	Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes.	BGBl. 1968, Nr. 10
260	17.03.1969	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg abermals ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1969, Nr. 28
261	22.05.1969	Bundesgesetz, womit das Wasserrechtsgesetz 1959 abgeändert wird.	BGBl. 1969, Nr. 207
262	10.07.1969	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geän-	BGBl. 1969, Nr. 299

263	26.11.1969	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird.	BGBI. 1969, Nr. 441
264	26.02.1970	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg abermals ergänzt wird.	L.G.Bl.f. Sbg, 1970, Nr. 36
265	27.11.1970	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird.	BGBI. 1970, Nr. 369
266	14.01.1971	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird.	BGBI. 1971, Nr. 46
267	23.02.1971	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg abermals ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1971, Nr. 17
268	25.05.1971	Verordnung über die Führung eines Verzeichnisses der Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe oder zur Gewinnung von Sand und Kies.	L.G.Bl.f.Tir 1971, Nr. 24
269	24.06.1971	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird.	BGBI. 1971, Nr. 310
270	09.02.1972	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1972, Nr. 19
271	11.10.1972	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1972, Nr. 116
272	25.10.1972	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird.	BGBI. 1972, Nr. 409
273	24.11.1972	Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommens- und Körperschaftssteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches; Artikel III/Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBI. Nr.34/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr.299/1969,	BGBI. 1972, Nr. 443

274	03.07.1973	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird.	BGBI. 1973, Nr. 368
275	11.07.1973	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich geändert wird.	BGBI. 1973, Nr. 386
276	14.12.1973	Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird.	L.G.Bl.f.Wien 1973, Nr. 3
277	27.02.1974	Kundmachung, mit der das Verzeichnis der Wildbachgebiete des Landes Salzburg ergänzt wird.	L.G.Bl.f.Sbg, 1974, Nr. 36
278	12.07.1974	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird.	BGBI. 1974, Nr. 470
279	03.07.1975	Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975); Abschnitt VII/Schutz vor Wildbächen und Lawinen.	BGBI. 1975, Nr. 440
280	21.11.1975	Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird.	L.G.Bl.f.Wien, 1975, Nr. 5
281	30.07.1976	Verordnung über die Gefahrenzonenpläne.	B.G.Bl. 1976, Nr. 436
282	17.12.1976	Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird.	L.G.Bl.f.Wien, 1976, Nr. 7
283	01.01.1978	Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, Abschnitt III, Artikel 19.	L.G.Bl.f.Vbg, 1978, Nr. 27
284	17.01.1978	Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung.	BGBI. 1978, Nr. 72
285	30.06.1978	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird.	BGBI. 1978, Nr. 457
286	21.07.1978	Kundmachung betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinan-	L.G.Bl.f.Wien, 1978, Nr. 22

287	07.09.1978	Kundmachung betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds.	L.G.Bl.f.Tir, 1978, Nr. 45
288	15.09.1978	Kundmachung betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds.	L.G.Bl.f.Bgld, 1978, Nr. 35
289	22.09.1978	Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, Abschnitt III, Artikel 19.	L.G.Bl.f.Sbg, 1978, Nr. 75
290	18.10.1978	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird.	BGBl. 1978, Nr. 570
291	15.03.1979	Gesetz über die Regelung bestimmter Angelegenheiten des Forstwesens in Tirol(Tiroler Waldordnung), IV.Teil, Schutz vor Wildbächen.	L.G.Bl.f.Tir 1979, Nr. 29
292	19.04.1979	Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Lande Salzburg festgelegt werden.	L.G.Bl.f.Sbg, 1979, Nr. 44
293	04.12.1979	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Aufgabenbereich der Dienststellen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung.	BGBl. 1979, Nr. 507
294	17.12.1979	Bundesgesetz, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird.	BGBl. 1979, Nr. 565
295	15.09.1980	Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten.	L.G.Bl.f.Tir, 1980, Nr. 44
296	09.12.1981	Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird.	BGBl. 1981, Nr. 571
297	17.11.1982	Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert	L.G.Bl.f.Wien, 1982, Nr. 5

- |     |            |   |                                 |
|-----|------------|---|---------------------------------|
| 298 | 20.12.1982 | Kundmachung betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds.      | L.G.Bl.f.Tir,<br>1982, Nr. 81   |
| 299 | 01.01.1983 | Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds, Abschn. III, Artikel 25.        | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1983, Nr. 33   |
| 300 | 01.01.1983 | Kundmachung über die Vereinbarung gemäß Art.15a B.-VG. über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds.            | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1983, Nr. 6    |
| 301 | 01.01.1983 | Gesetz über die Durchführung der Vereinbarung gemäß 15 a B.-VG. über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds.   | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1983, Nr. 11   |
| 302 | 09.02.1983 | Kundmachung betreffend die Vereinbarung gemäß Art.15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds.       | L.G.Bl.f. Wien,<br>1983, Nr. 11 |
| 303 | 25.05.1983 | Verordnung, mit der die Verordnung zur Durchführung des Wasserversorgungsgesetzes 1960 geändert wird.   | L.G.Bl.f. Wien,<br>1983, Nr. 28 |
| 304 | 07.07.1983 | Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.  | BGBL.<br>1983, Nr. 390          |
| 305 | 12.12.1984 | Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1985).                                    | BGBL.<br>1984, Nr. 539          |
| 306 | 01.01.1985 | Gesetz über die Durchführung der Vereinbarung gemäß Art.15a B.-VG. über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds | L.G.Bl.f.Vbg,<br>1985, Nr. 34   |
| 307 | 01.01.1985 | Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasservirtschaftsfonds, Artikel 28.                     | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1985, Nr. 56   |

vom 8. Feber 1985, mit der die Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen für Wildbach- und Lawinenverbauung geändert wird.

- |     |            |   |                                 |
|-----|------------|---|---------------------------------|
| 309 | 31.05.1985 | Kundmachung betreffend die Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds.   | L.G.Bl.f.Tir,<br>1985, Nr. 41   |
| 310 | 18.06.1985 | Kundmachung betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds.  | L.G.Bl.f.Wien,<br>1985, Nr. 39  |
| 311 | 11.12.1985 | Gesetz, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird.   | L.G.Bl.f. Wien,<br>1985, Nr. 10 |
| 312 | 20.02.1986 | Verordnung, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen im Land Salzburg festgelegt werden.  | L.G.Bl.f.Sbg,<br>1986, Nr. 32   |
| 313 | 10.07.1986 | Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1986), Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzgesetzes. | BGBI.<br>1986, Nr. 396          |
| 314 | 20.10.1987 | Gesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (Forstgesetznovelle 1987).   | BGBI.<br>1987, Nr. 576          |

## Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

B.G.Bl. = BGBl. (ab 1950)	Bundesgesetzblatt
G.u.V	Gesetze und Verordnungen
G. u. V.Bl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
L.G.Bl.	Landesgesetzblatt
L.G.u.V.Bl.	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
L.G.Bl.u.L.R.-Verord.	Landesgesetzblatt und Landes- regierungs-Verordnung
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt
St.G.Bl.	Staatsgesetzblatt
V.u.A.Bl.	Verordnungs- und Amtsblatt
Ö.o.d.E.	Österreich ob der Enns
Ö.u.d.E.	Österreich unter der Enns
Gal	Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau
Knt	Kärnten
Küst	Österreichisch-illirisches Küsten- land, bestehend aus den gefürste- ten Grafschaften Görz und Gradisca, Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete
Nd	Niederdonau
NÖ	Niederösterreich
OÖ	Oberösterreich
O.u.N.-Schl	Ober- und Nieder-Schlesien
Stmk	Steiermark
Sbg	Salzburg
Tir	Tirol
Vbg	Vorarlberg

**"Geschäfts-Ordnung  
für die  
Plenarsitzungen der Landeskommission für die Regulirung der Gewässer.**

§.1

Die Plenarkommission hat den Bericht über die bewirkten Herstellungen und die Kosten derselben, dann über den jeweiligen Stand des Fondes entgegen zu nehmen, u. darüber Beschluß zu fassen, das Programm und das Präliminare für die im nächsten Baujahre auszuführenden Bauten festzustellen, die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, rücksichtlich der Feststellung der Projekte und der Art ihrer Ausführung dem ständigen Ausschusse die grundsätzlichen Direktiven zu ertheilen, endlich die etwa in Betreff einzelner Unternehmungen erforderlichen legislativen Maßnahmen [: §.4 des Gesetzes:] zu beantragen.

§.2

Die Plenarkommission wird vom Statthalter mindestens einmal im Jahre einberufen.

Nach Erforderniß wird der Statthalter aus eigener Initiative oder über Antrag des Landesausschusses oder des ständigen Commissions-Ausschusses, die Plenar-Commission auch mehrmals im Jahre einberufen.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses der Plenarcommission ist die Einladung aller Mitglieder und die Anwesenheit von sechs stimmberechtigten Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nothwendig. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Ergibt sich der Fall, daß die Anschauung der Vertreter der Staatsverwaltung in der Minderheit bleibt, ist die ministerielle Schlußfassung einzuholen, und diese für die Ausführung maßgebend.

Erachtet der Vorsitzende daß die Comission ihre Competenz überschreite, so hat er den bezüglichlichen Beschluß zu sistiren, und mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen; wird eine Übereinstimmung auf diesem Wege nicht erzielt, bleibt die Entscheidung dem hohen k.k. Ministerium vorbehalten.

§.3

Die schriftlichen Einladungen sind mit der bezüglichlichen Tagesordnung den Commissionsmitgliedern wenigsten 14 Tage vorher einzusenden.

Die Commissionsmitglieder haben ihre etwaige Verhinderung wenigstens 8 Tage vor dem Sitzungstermine dem Statthalter anzuzeigen, welcher dann die betroffenen Stellvertreter einladet.

#### §.4

Zur Prüfung des Protokolles hat der Vorsitzende einen oder zwei Schriftführer aus der Plenarkommission zu bestimmen, welche nach allfälliger Richtigstellung das Protokoll gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden fertigen.

#### §.5

Den nicht am Sitze der Landeskommision domizilirenden Commissionsmitgliedern, anlässlich ihrer Intervenirung bei den Plenarsitzungen und allen Commissionsmitgliedern anlässlich ihrer durch Commissionsbeschluss oder Verfügung des Statthalters veranlaßten Bereisungen gebührt aus dem Regulirungsfonde eine Diät von 5 fl und eine Vergütung der Fahrkosten, welche bei Fahrten mit der Eisenbahn für die 1.te Eisenbahnklasse der benützten Post oder Eilzüge und außer der Eisenbahnroute nach dem jeweiligen für 2 Pferde entfallenden Postrittgelde berechnet werden wird."

Quelle: Tiroler Landesarchiv, Statthalterei Präsidium, Zl. 2729 ad 6/VII/1883, Protokoll über die 1. Plenarsitzung der Landeskommision für die Regulierung der Gewässer vom 11.6.1883, Folio 54 r - 54 v

**Verordnung**  
**des k.k. Ackerbauministeriums zur Gründung der forsttechnischen Abteilung**  
**für Wildbachverbauung**

"Seine Ex. der Herr Ackerbauminister hat b.m. genehmigt, daß für die zum speziellen Dienste der Wildbachverbauungen bestimmten Forsttechniker zwei Stationen errichtet werden, nämlich die nördliche Station in Teschen, für welche einstweilen lediglich der Forstcommissär Carl Görner zu bestimmen ist, und die südliche Station in Villach, wohin die Forstcommissäre Cornel Rieder, Jakob Maresch und Adalbert Pokorny zu dirigiren sind.

Die ständigen Bezüge der diesem speciellen Dienste zugewiesenen Forsttechniker ergeben sich hiernach aus der persönlichen Rangklasse und dem Stationsorte. Was die Vergütung für Reisekosten und für den Dienst außerhalb der Station bei den Wildbachverbauungen betrifft, ist die Regelung dieser Frage in einem Comité (Oberforstrath Salzer, Regierungsrath Held und Gefertigter) erörtert worden und werden folgende Bestimmungen beantragt:

1. Die für den speciellen Dienst der Wildbachverbauungen bestimmten Forsttechniker erhalten für die im Auftrage des Ackerbauministeriums vorgenommenen Reisen von der Amts-Station (Teschen oder Villach) zu den Gemeinden, in der sich das Arbeitsfeld befindet, oder umgekehrt die normalmäßigen Diäten und Fuhrkosten.
2. Vom Tage des Eintreffens in der erwähnten Gemeinde, für die Dauer der Thätigkeit am Arbeitsfelde, d.h. bis zum Antritte der über ministerielle Anordnung erfolgenden Rückreise in die Amts-Station erhalten die genannten Forsttechniker anstatt der Diäten und Fuhrkosten: fixe Bauzulagen, welche ohne Unterschied des Arbeitsfeldes - für Forsttechniker der IXten Rangklasse monatliche 110 fl (einhundertzehn Gulden)" (8.854,- S) "für solche der Xten Rangklasse monatliche 90 fl (neunzig Gulden)" (7.244,- S), "11 Rangkl.inc. Forstprakt. à 60 fl betragen" (4.827,- S). "(pro domo. Nach Rücksprache mit Hr. Ref. u. Regrath Held geändert)." (Anm.: ursprünglich waren 120 fl für die IX. und 100 für die X. Rangklasse vorgesehen. Die XI. Rangklasse war in dieser Aufstellung zunächst nicht enthalten).

"Insoferne die Zeit, für welche die Bauzulage zu erfolgen ist, Bruchtheile eines Monates enthält, ist für letztere die Zulage mit dem dreißigsten Theile des angegebenen Betrages für jeden Tag zu berechnen.

3. Wenn ein Forsttechniker vom Ackerbauministerium zu einer Gruppe von Arbeitsfeldern abgeordnet wird, so werden die mit der Bewegung zwischen den verschiedenen Arbeitsfeldern verbundenen Kosten durch ein besonderes Fuhrkostenpauschale vergütet. Dieses Pauschale wird vom Ackerbauministerium mit Rücksicht auf die Entfernung der Arbeitsfelder von einander, auf die voraussichtliche Notwendigkeit eines häufigeren oder selteneren Ueberganges vom einen Arbeitsfeld zum andern und auf die hiebei zu Gebote stehenden Verkehrsmittel fallweise festgesetzt.
4. Für die Beschaffung der gewöhnlichen Kanzleirequisiten erhält jeder Forsttechniker (ohne Unterschied der Rangklasse) ein Pauschale jährlicher 36 Gulden" (3.369,- S). "Drucksorten und die Erfordernisse für die Projectszeichnungen sind von der Section nach Bedarf vom Ackerbauministerium zu bestimme."

Im Falle der h. Genehmigung vorstehender Comité-Anträge wäre zu erlassen:

1. An den k.k. Forstcommissär Cornel Rieder
2. d.d. Jakob Maresch
3. d.d. Carl Görner
4. d.d. Adalbert Pokorny

Mit Bezug auf meine Verfügung, wonach Sie bereits im März l.J. in das forsttechnische Personal für den speciellen Dienst der Wildbachverbauungen überstellt worden sind, finde ich Ihnen zu eröffnen, daß die aus diesem Personal gebildete "k.k. Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauungen" unmittelbar vom Ackerbauministerium abhängig und aus zwei Sectionen bestehen wird, wovon die Nord-Section in Teschen, die Süd-Section in Villach ihren Sitz haben wird.

Die Gehalte und Activitätszulagen der dieser Abtheilung zugewiesenen Forsttechniker sind die gesetzlichen (Gesetz vom 15. April 1873, R.G.B. Nr. 47); in Betreff des Kostenersatzes für Verwendungen außer dem Amtssitze, sowie in Betreff des Kanzleipauschales gelten die mitfolgenden Bestimmungen.

ad 1 (Rieder)

Ich finde Sie, der Süd-Section (Station Villach) zuzuweisen und beauftrage Sie zugleich mit der Leitung dieser Section, welcher unter Einem die k.k. Forstcommissionäre Jakob Maresch und Adalbert Pokorny zugetheilt werden.

Sie haben sich baldigst nach Villach zu begeben und dort ein passendes Locale für die Section zu ermitteln, über deßen Miete Sie mir sodann die geeigneten Anträge stellen werden. Hiebei haben Sie den Umstand, daß die Forsttechniker der Section den größeren Theil des Jahres auswärts beschäftigt sein werden, im Auge zu behalten und überhaupt die thunlichste Sparsamkeit anzustreben. Eventuell könnte für diesen Sommer eine provisorische Amtslocalität genügen und die definitive Unterbringung der Section dem Spätherbste vorbehalten werden.

Jedenfalls würde ich Werth darauf legen, daß bis 1. Juli die Section in Villach förmlich installiert sei.

In Betreff der Einstellung Ihrer Bezüge in Meran und Flüssigmachung derselben vom 1ten Juli l.J. an beim Steueramte in Villach veranlaße ich unter Einem das Erforderliche.

ad 2 (Maresch)

ad 4 (Pokorny)

Ich finde Sie der Süd-Section (Station Villach) mit dem Bemerken zuzuweisen, daß die Leitung dieser Section dem k.k. Forstcommissär Cornel Rieder übertragen ist. Sie haben sich baldigst nach Villach zu begeben und dortselbst dem eben genannten Sections-Leiter zum Dienstantritte vorzustellen. In Betreff der Einstellung Ihrer Bezüge in

ad 2 (Maresch) Welsberg

ad 4 (Pokorny) Judenburg

und Flüssigmachung derselben vom 1. Juli l.J. an beim Steueramte in Villach veranlaße ich unter Einem das Erforderliche.

ad 3 (Görner)

Ich finde Sie der Nord-Section (Station Teschen in Schlesien) mit dem Bemerken zuzuweisen, daß vorläufig kein anderer Forsttechniker für diese Section bestimmt ist. Es kann also einstweilen auch von der Aufnahme eines eigenen

Amts-Locales für diese Section abgesehen werden und können Sie, insoferne Sie nicht außer der Station verwendet werden, die Geschäfte in der eigenen Wohnung besorgen.

In Betreff der Einstellung Ihrer Bezüge in Cilli u. Flüssigmachung derselben vom 1. Juli l.J. an beim Steueramte in Teschen veranlaße ich unter Einem das Erforderliche.

Indem ich Ihnen den 20ten Juni als Termin für das mir seinerzeit anzuzeigende Eintreffen in Teschen setze, findet somit auch Ihr Gesuch vom 20. Mai l.J. um einen vierwöchigen Urlaub seine Erledigung.

Wien am Juni 1884

Landesregierung in  
1. Klagenfurt  
2. Troppau

Ich setze die k.k. ... in Kenntniß, daß die aus jenen landesfürstlichen Forsttechnikern, welche speciell für den Dienst der Wildbachverbauungen bestimmt sind, in der Bildung begriffene "k.k.forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauungen" aus zwei unmittelbar vom Ackerbauministerium abhängige Sectionen bestehen wird, wovon die Nord-Section in Teschen, die Süd-Section in Villach ihren Sitz haben wird.

ad 1 (Klagenfurt)

Der Section in Villach sind die k.k. Forstcommissäre Cornel Rieder, zugleich Leiter der Section, Jakob Maresch und Adalbert Pokorny (bisher in Meran, Welsberg, bez. Judenburg) zugewiesen. Die k.k. ... wolle jedem der oben Genannten vom 1. Juli l.J. an den Gehalt jährlicher 1100 fl" (88.540,- S), "die Acitivitätszulage jährlicher 200 fl" (16.098,- S) "und das Kanzleipauschale jährlicher 36 fl" (2.898,- S) "durch das k.k. Steueramt in Villach erfolgen lassen.

ad 2 (Troppau)

Der Section in Teschen ist einstweilen lediglich der k.k. Forstcommissär Carl Görner (bisher in Cilli) zugewiesen. Die k.k. ... wolle demselben vom 1. Juli l.J. an den Gehalt jährlicher 1100 fl, die Acitivitätszulage jährlicher 250 fl und das Kanzleipauschale jährlicher 36 fl durch das k.k. Steueramt in Teschen erfolgen lassen.

ad 1 und 2

Diese Auslage ist zu Lasten des ho. Etats, Titel 'Organe zur Ueberwachung der Landescultur' ausbuchen zu lassen. Die Bedeckung dieser präliminirten Auslage wird aus dem Gesamttredite für obigen Titel erfolgen.

Wien am Juni 1884

Statthalterei in  
1. Innsbruck  
2. Graz

Mit Bezug auf meinen Erlaß vom 4. März l.J. Z. 2957 übermittle ich der k.k. ad 1 Die anliegenden Dekrete für die zum speciellen Dienst der Wildbachver-

Ersuchen, für die schleunigste Zustellung dieser Dekrete zu besorgen und die bisherigen Bezüge der Genannten in Meran und Welsberg mit Ende Juni l.J. einstellen zu laßen.

ad 2 Das anliegende Dekret für den zum speciellen Dienste der Wildbachverbauungen bestimmten Forstcommissär Adalbert Pokorny mit dem Ersuchen, für die baldige Zustellung dieses Dekretes vorzusorgen und die bisherigen Bezüge des Genannten in Judenburg mit Ende Juni l.J. einstellen zu laßen.

In Betreff der Zuläßigkeit des Aufenthaltes Pokorny's in Steiermark noch bis Ende lauf. Monates zur Abhaltung von Vorträgen über Wildbachverbauungen berufe ich mich auf meinen Erlaß vom 3. 1.M. Z. 7350.

Die k.k. ... wolle ferner gleichfalls mit Ende Juni l.J. die Bezüge des Forstcommissär Carl Görner in Cilli einstellen lassen, dessen Dekret wird unter Einem an die k.k. Bezirkshauptmannschaft in Trautenau zur Zustellungs-Veranlaßung übermittelt.

Wien am Juni 1884

Bezirkshauptmannschaft in Trautenau (Böhmen)

Die k.k. ... wolle das mitfolgende Dekret dem derzeit in Klein-Schwadovitz sich aufhaltenden k.k. Forstkommissärs Carl Görner mit Bescheinigung zustellen laßen.

Wien am Juni 1884

Notiz für das Preßbureau  
(Wildbachverbauungen)

Der Ackerbauminister hat die Errichtung einer eigenen Forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen beschloßen. Die Nod-Section derselben wird in Teschen, die Süd-Section in Villach ihren Sitz haben. Von diesen Stationen aus sollen die fallweise hiezu designirten Forsttechniker dieser Abtheilung auf die Arbeitsfelder (Perimeter) entsendet werden. Vorläufig wurde die Abtheilung in kleinem Maßstabe aus einigen jener Forsttechniker zusammengesetzt, welche im verflossenen Frühjahr die Studienreise in den Verbauungsgebieten Süd-Frankreichs mitgemacht haben.

Rinaldini 4.VI."

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Landescultur, k.k. Ackerbau-Ministerium, Dep. Nr. IV A, Zl. 7438/521 ex 5. Juni 1884

**Erlaß  
des k.k. Ackerbauministeriums an die k.k. forsttechnische Abteilung  
für Wildbachverbauung in Villach**

"Über den vom Ackerbau Ministerium genehmigten Beschluß der Gewässerregulierungs-Landescommission in Tirol, daß die Projectirung und Leitung der Verbauungen in den dortländigen Wildbächen an die k.k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung übertragen werde, wird Folgendes angeordnet:

Der Forstinspectionscommissär Cornelius Rieder wird unter vorläufiger Belasung der ihm übertragenen Oberleitung der Wildbachverbauungen in Kärnten, eventuell in Krain und im Küstenlande, gleichzeitig mit der Oberleitung der Wildbachverbauungsarbeiten in Tirol betraut und hinsichtlich dieser letztbezeichneten Agende angewiesen, den Verfügungen des im Sinne der Ministerial-Verordnung von 26. April 1883 (Nr.19 L.G.B. für Tirol) eingesetzten ständigen Ausschusses der vorgenannten Landescommission nachzukommen.

Zur Durchführung dieser Arbeiten werden dem Forstinspections-Commissär Rieder für das Ganze in 4 Baubezirke zu theilende Inundationsgebiet Tirols, vier k.k. Forstinspectionsadjuncten als Bauleiter und 16 Forstassistenten der Gewässerregulirung als Localbauführer zugewiesen. Ueberdieß werden ihm speciell für die Verfassung des generellen Projectes zur Verbauung der Wildbäche im Fallschauergebiete, zwei Forstassistenten, von der Gewässerregulirung für die Dauer des Bedarfes zugetheilt.

Alle bezeichneten Organe erhalten den Amtssitz in Brixen, wo sie den Winter über verwendet werden; während der Arbeitscampagne hat jeder derselben ununterbrochen in dem ihm zugewiesenen Arbeitsgebiete zu weilen.

Der Forstinspectionscommissär Cornelius Rieder hat sich sofort nach Vollzug der für Kärnten erforderlichen Anordnungen nach Innsbruck zu begeben, sich dem Herrn Statthalter vorzustellen und die auf die diesjährige Projectirung und Bauausführung bezüglichen Weisungen entgegen zu nehmen.

Diesen Weisungen entsprechend, sind auch die als Bauleiter für Tirol bestimmten Organe der forsttechnischen Abtheilung: Georg Strele, Karl Offer, Josef Pöchmüller und Theodor Seeger, welche unter Einem zu Forstinspectionsadjuncten mit dem Amtssitze in Brixen, der letztere in provisorischer Eigenschaft ernannt werden, mit der entsprechenden Beschleunigung an ihre neuen Posten zu dirigiren.

Diesen Bauleitern sind sodann die von der Gewässerregulirungs-Landescommission bestellten Forstassistenten angemessen zuzuweisen.

Diese Forstassistenten, welche fortan über Antrag der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung seitens der Gewässerregulirungs-Landescommission ernannt, dislocirt oder entlassen werden, sind den Organen der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in dienstlicher und disciplinärer Hinsicht untergeordnet; die oberste Disciplinargewalt über diese Forstassistenten bleibt jedoch der Gewässerregulirungs-Landescommission, beziehungsweise ihrem ständigen Ausschusse vorbehalten.

## "Bemerkungen

## zur Regierungsvorlage, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projektierung und Leitung von Wildbachverbauungen

Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses, welcher unterm 26. April 1884 über die Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, an das hohe Haus berichtete (895 der Beilage, hat am Schlusse seines Berichtes der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass "das Gesetz in der Gesamtheit seinen Grundprinzipien einen wesentlichen Gewinn für die legislative Behandlung der Regulirung von Gebirgswässern und der Verbesserung der Gebirgsböden darstellt".

Die seit dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.G.Bl.Nr.117, vom Ackerbauministerium gemachten Erfahrungen bestätigen diesen Ausspruch des Ausschusses, indem die unter Anwendung jenes Gesetzes in Angriff genommenen Wildbachverbauungen bisher fast durchgängig einen in der Hauptsache befriedigenden Verlauf nahmen und indem nunmehr die Tendenz nach Unternehmen dieser Art, Dank der immer zunehmenden Erkenntnis ihrer Wichtigkeit und ihres Nutzens und Dank nicht minder der ausgiebigen Unterstützung, welche das Meliorationsgesetz (vom 30. Juni 1884, R.G.Bl.Nr. 116) für derlei Verbauungen zulässt, eine kaum geahnte Steigerung erfahren hat.

In fast allen Theilen des Reiches wird der Verbauung der erfahrungsmäßig gefährlichsten Wildbäche das lebhafteste Interesse gewidmet und findet dasselbe wohl allenthalben nicht mehr in einem etwaigen Zweifel an dem Nutzen, sondern nur in dem Mangel an einer genügenden Anzahl zu diesem Spezialdienste geschulter Organe und an dem Kostenpunkte seine natürliche Schranke.

Was aber trotzdem erübrigt, was trotz der Knappheit des Personales, welches seitens des Ackerbauministeriums zur Projectirung und Bauleitung zur Verfügung gestellt werden kann, und ungeachtet der unumgänglichen Kosten noch in den verschiedenen Ländern auf diesem Gebiete angestrebt wird, ist noch immer so bedeutend, dass die Staatsverwaltung nicht umhin kann, der hiedurch entstehenden Sachlage näher zu treten und zu einer weiteren Regelung des durch die Gesetze vom 30. Juni 1884, R.G.Bl. Nr. 116 und 117 geschaffenen oder mindestens auf einem festen Boden gestellten Wildbachverbauungswesen die Legislative des Reiches abermals in Anspruch zu nehmen.

Zunächst mögen zur näheren Illustrirung des Umfanges, den die Verbauungstätigkeit theils durch Ausführungsarbeiten bereits genommen hat oder auf Grund der mit den betreffenden Landesausschüssen stattgehabten Verhandlungen zu nehmen sich anschickt, folgende concrete Angaben dienen.

In K ä r n t e n, woselbst eine geregelte Verbauungsthätigkeit sich zuerst entwickelte, stehen die wichtigsten Wildbäche des Drauthales theils in der Arbeit (Wurnitz-, Mödritsch-, Silbergraben-, Berger-, Radlacher-, Siflizbach und andere), theils in der Projectirung (Graa-, Zauchten-, St. Nikolaibach u.s.w.) und zwar im Anschlusse an die Regulirung der kärntnerischen Draustrecke (Reichs- und Landesgesetz vom 27. April 1884, R.G.Bl.Nr. 68, L.G.Bl.Nr. 14); es sind ferner der Klausenkofel im Möllthale und der Laserbach im Gailthale in der Verbauung begriffen, die Projectarbeiten für den Steggraben und Apriach, gleichfalls im Möllthale, im Zuge und bilden die Aufnahmsarbeiten für die seinerzeitige Verbauung der gefährlichsten Wild-

In T i r o l sind die Projectsarbeiten für eine bedeutende Zahl jener Wildbäche, welche sich bei den Katastrophen der letzten Jahre als die gefährlichsten erwiesen, im vollen Zuge und stet nach der Genehmigung der Projecte die Inangriffnahme der Verbauungsarbeiten in mehreren der im §. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883, R.G.Bl.Nr. 31, erwähnten Wildbäche bevor (Wildbäche des Pfannhorngebietes, Litschbach, Rivo S. Pietro, Val Lazar, Rivo Brusago, Canezza, Gaidner-, Gfaser-, Flitsch-, Kliefer-, Meraunbach, ferner Bretterwand-, Gödnacher-, Falcunbach und Rivo S. Pellegrino). Nebst dem soll in Nordtirol die Verbauung der Wildbäche im Leermoser- und Thannheimerthale und die Projectirung für den Fendelserbach baldmöglichst erfolgen.

In Krain soll im laufenden Jahre die Verbauung des Trebiza- und des Pisenzabaches im Savethale beginnen und die generelle Projectirung für die wichtigsten Wildbäche des Wippachthales in Angriff genommen werden.

Im Küstenlande stehen die Projectsarbeiten für die Wildbäche bei Prodigraje und Zabice, sowie für den Recinabach bevor.

In Dalmatien sind mehrere Verbauungen bereits im Zuge (Kriminalj, Cicola, Vratnik auf Lesina, Zmijovac, Dobroc, Milina, Buljanica, Suava im Mucerthale u.s.w.) und sollen die Aufnahmen für andere Wildbäche in nächster Zeit theils stattfinden, theils ergänzt werden (Skurda, Postranje, Debelibrig, Makose, Modripotok, Pejecine, Bresine, Gajne u.s.w.).

In Steiermark ist das Verbauproject für den Lichtmessbach bereits verfasst und die weitere gesetzliche Regelung des Unternehmens im Zuge. Auch bestehen generelle Projecte für den Tamisch- und den Spitzbach, welche Projecte schon die Grundlage für landtägliche Beschlüsse in Betreff der Ausführung dieser Verbauungen gebildet haben.

In Oberösterreich handelt es sich um die Fortsetzung und Beendigung der bereits eingeleiteten Verbauung des Mühlbaches, sammt Steinberg- und Kreuzbergbach bei Hallstadt und voraussichtlich auch um Aufnahme im Gosauthale.

In Salzburg sind die bereits im Gange befindlichen Verbauungen des Schmidten-, Manlitz- und Uttendorferbaches fortzusetzen: für den Ellmaugraben, Haarbachalgraben, Meyerhofbach, Bärenkogelbach, Zechergraben und für den Niedersiller Mühlbach sind bereits theils generelle, theils Detailprojecte verfasst worden und schweben die Verhandlungen in Betreff der Ausführung. Im Sinne von Landtagsbeschlüssen wären ferner ehetunlichst die generellen Projecte für den Trog-, St. Margarethen-, Burg- und Bundschuhbach im Lungau zu verfassen. Schließlich liegen dringende Ansuchen um die Einleitung der Aufnahmen für Alterbach bei Gnigl und den Zauchbach bei Altenmarkt vor.

In Mähren sollen die für einige Wildbäche im Becwagebiete bereits vorhandenen Projecte zur Ausführung gelangen, die für dieses Gebiet noch mangelnden Projecte verfasst und an der Ostrawica zunächst die Vorarbeiten für die Verbauung der Wildwässer des Quellengebietes in Angriff genommen werden.

In Schlesien handelt es sich um die Fortsetzung der Verbauungen und Projectirungen im Weichselgebiete, ferner um die Aufnahmen und Projectirungen im Gebiete der Oppa und Weide.

In Böhmen sind die Projectsarbeiten für die Zuflüsse des Litawaflusses und des Rothbaches vorzunehmen und dürfte sich die Nothwendigkeit ergeben, sich baldigst auch mit einigen Wildbächen im Riesengebirge zu befassen.

In Galizien und in der Bukowina herrschen gleichfalls in einigen Landestheilen solche Verhältnisse vor, dass mit Bestimmtheit angenommen werden kann, es werde schon in nächster Zukunft die Bewältigung umfassender Aufgaben auf dem Gebiete des Wildbachverbauungswesens auch in diesen Ländern erforderlich werden.

Es liegt nahe, dass bei der, wohl auch aus den vorstehenden Daten ersichtlichen Anschwellung der vielseitigen Ersuchen um Beistellung geschulter Organe zur Aufnahme von Wildbächen, zur Projectirung ihrer Verbauung und zur Leitung der Arbeiten die Staatsverwaltung in die Alternative gelangte, entweder den Überwiegenden Theil dieser Ansuchen, ungeachtet der unverkennbaren Nützlichkeit der beabsichtigten Unternehmen, fernerhin ganz ablehnen und einen nach vielen Seiten hin empfindlichen Stillstand in diesem ganzen Meliorationszweige eintreten lassen zu müssen, oder aber die fragliche Beistellung hinsichtlich des damit verbundenen Kostenpunktes einer förmlichen gesetzlichen Regelung zuzuführen und hiebei eine dem zunehmenden Bedarfe entsprechende allmähliche Vermehrung der Organe der k.k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in Aussicht zu nehmen.

War das Ackerbauministerium schon aus eigener Überzeugung für die Betretung dieses zweiterwähnten Weges, so wurde es hierin auch durch diesbezügliche Beschlüsse der Landtage von Galizien und Böhmen bestärkt.

Der Landtag von Galizien hat in der Sitzung vom 17. Jänner 1887 im Anschluss an andere, concrete Meliorationsunternehmen betreffende Beschlüsse eine Resolution gefasst, worin die Regierung aufgefordert wird, eine besondere Section der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung für Galizien zu errichten -eine Resolution, welcher, insoferne sie den Wirkungskreis der gewünschten Section streng innerhalb der Grenzen Galiziens bannt, nicht unbedingt beigestimmt werden könnte, insoferne sie aber aus der Ansicht entspringt, dass die gegenwärtig in Teschen stationirte Nordsection der Abtheilung für das weite ihr zugewiesene Gebiet ungenügend sei, als der Sachlage entsprechend anerkannt werden muss.

Der Landtag von Böhmen hat in der Sitzung vom 18. Jänner l.J. auf Grund der aus den Resultaten einer vom Landesausschusse veranstalteten Enquête hervorgegangenen Anträge des Landesausschusses und der landtäglichen Commission den Beschluss gefasst, es seien vom Landesausschusse ungesäumt die einleitenden Schritte zu unternehmen, zum Zwecke der Aufforstung kahler Lehnen und Verbauung von Wildbächen an jenen Orten, wo sich ein dringendes Bedürfnis hiezu jetzt schon zeigt, und auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R.G.Bl.Nr. 117, die nöthigen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

Die Regierung schritt also, angesichts der sehr erheblichen Zunahme der Ansuchen um Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen durch ihre hiezu geschulter Organe und der damit zusammenhängenden Nothwendigkeit, die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in einer genügenden Weise auszugestalten, zur eingehenden Erwägung folgender, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantworteter, beziehungsweise geregelter Fragen:

1. Wie ist fernerhin hinsichtlich der Kosten für jene Organe vorzugehen, welche seitens der Staatsverwaltung behufs Projectirung oder Leitung von Wildbachverbauungen beigestellt werden ?
2. Wie sind die mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbundenen, mit der Ausgestaltung der Abtheilung zunehmenden

Ad 1. Die Wildbachverbauungen weisen, insoferne es sich um die mit ihrer Ausführung verbundenen Kosten handelt, drei Kategorien auf: Entweder sind sie Unternehmen oder Bestandtheile von Unternehmen, für welche der Beitrag des Staatsschatzes im Hinblick auf den bedeutenderen Umfang des Unternehmens und die verhältnismäßige Größe des Beitrages schon nach der bisherigen Gepflogenheit und fernerhin im Sinne des zweiten Absatzes, § 1 des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884 durch ein besonderes Reichsgesetz normirt wird - oder sie sind Unternehmen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonde im Sinne des § 6 des bezogenen Gesetzes unterstützt werden - oder endlich werden sie, im Sinne des §. 12 desselben Gesetzes, aus den für kleinere Meliorationen alljährlich eingeräumten Crediten, eventuell lediglich durch unentgeltliche Beistellung des projectirenden und bauleitenden Personales unterstützt.

In Betreff der ersterwähnten Kategorie ist es bisher Gepflogenheit zu normiren, dass die gesammten Regieauslagen, und somit auch der Aufwand für die vom Staate beigestellten Organe aus dem durch den Staats-, den Landes- und den Beitrag der sonstigen Interessenten gebildeten Baufonde bestritten werden (§. 6 des Gesetzes vom 13. März 1883, R.G.Bl.Nr. 31 für die Gewässerregulirung in Tirol, §. 3 des Gesetzes über die Drauregulirung in Kärnten vom 27. April 1884, R.G.Bl.Nr. 68). Diese Gepflogenheit soll nach Ansicht der Regierung bei der vorliegenden Regelung der Beistellung der forsttechnischen Organe aufrechterhalten und zu einer feststehenden Regel erhoben werden, indem es der Billigkeit und Zweckmäßigkeit vollkommen entspricht, dass bei der in solchen Fällen immer erheblichen Concurrenz und der finanziellen Förderung liegende weitere Leistung, als welche sich die Beistellung der forsttechnischen Organe darstellt, nicht zur Last des Staates verbleibe. Dem entspricht die Bestimmung des §. 1, 2.1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, wobei jedoch der Vollständigkeit halber bemerkt werden muss, dass allerdings noch immer ein Fall möglich ist, in welchem eventuell der Kostenaufwand für das Personal nicht vergütet wird. Es ist dies der Fall, welcher eintreten würde, wenn auf die Projectirung die Ausführung der Verbauungen und die Schaffung des betreffenden Baufondes aus besonderen, nicht voraus-sichtlichen Gründen nicht folgen. In diesem Falle wird die Verwendung des Personales immerhin noch in allen jenen Verhältnissen und öffentlichen Interessen, welche zur Projectierung überhaupt bewogen, seine Rechtfertigung finden und ist dieser eventuelle Fall wohl nicht zu einer besonderen Berücksichtigung im Gesetze geeignet.

Die beiden anderen Kategorien von Wildbachverbauungen umfassen, was die Bedeutung der einzelnen Unternehmen betrifft, eine sehr große Zahl von Abstufungen, indem von einer bedeutenderen und auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.G.Bl.Nr. 116, aus dem staatlichen Meliorationsfonde unterstützten Verbauungen an, bis herab zu einer verhältnismäßig unbedeutenden Verbauung eines kleinen Wildbaches, welche etwa von einer Gemeinde zum localen Schutze vorgenommen wird, eine Menge von Fällen der verschiedensten Art und Tragweite liegen, für welche das Maß einer entsprechenden Unterstützung, bestehe nun letztere in einer baren Subvention oder in der Beistellung der notwendigen Organe, oder in einer Combination beider Arten der Hilfe, sich nur mit Bedachtnahme auf die concreten Verhältnisse feststellen lässt. Aus diesem Grunde hält zwar Absatz 2 des §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes an der Regel der Bestreitung des Personalkostenaufwandes aus der Regie des einzelnen Unternehmens fest, lässt aber dem Ackerbauminister für rücksichtswürdige Ausnahmefälle einen weiteren Spielraum, indem ihm die Ermächtigung erteilt wird, die Beistellung des Personales theilweise oder auch ganz unentgeltlich eintreten zu lassen.

als sich lediglich ziffermäßig aus den Posten für die temporäre Entlohnung dieser Organe während ihrer Verwendung bei dem betreffenden Unternehmen ergibt, weil ja von der Verwendung geeigneter Organe die richtige und zweckmäßige Projectirung und Bauausführung, somit die gedeihliche Verwendung der dem Bau gewidmeten Geldmittel abhängen. Erfolgt überdies aufgrund der vorliegenden Ermächtigung die Beistellung solcher Organe für das Unternehmen ganz oder theilweise unentgeltlich, so werden die Grenzen des Nutzens, welcher dem Unternehmen aus dieser Beistellung überhaupt erwächst, was bei einzelnen, namentlich an und für sich weniger bedeutenden Unternehmen ein Förderungsmittel von einem gleichfalls nicht unerheblichen Werte sein kann.

Ad. 2. Insoferne die Kosten, welche mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbunden sind, nicht in jener Überwälzung auf die Regieauslagen concreter Unternehmungen, welche eben ad 1 besprochen wurde, ihre Deckung finden, beziehungsweise insoferne einem concreten Unternehmen die Organe ganz oder theilweise unentgeltlich beigestellt werden oder naturgemäß kurze Zeiträume eintreten, in denen ein oder das andere Organ zwischen der Beendigung einer Verbauung und dem Beginne der Arbeiten für eine andere nicht auf Kosten eines Unternehmens entlohnt werden kann, ist es wohl der staatliche Meliorationsfond, welcher im Hinblick auf den Zweck der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung berufen erscheint, für die Deckung der betreffenden Kosten aufzukommen. Denn die eben genannte Abtheilung ist im wesentlichen nicht etwa ein besonderer behördlicher Organismus mit einem eigenen öffentlich-rechtlichen Wirkungskreise, sondern ein Hilfsmittel zur sachgemäßen Projectirung und Ausführung einer bestimmten, eine besondere Schulung voraussetzenden Art von Meliorationsarbeiten, welche letztere -insoferne sie nicht durch specielle Reichsgesetze normirt sind und in diesem Falle ohnehin die Kosten der ihnen zugewiesenen Organe bestreiten - aus dem Meliorationsfonde oder aus der laufenden Dotation für kleinere Unternehmen subventionirt werden. Es bildet also in letzter Linie kaum einen wesentlichen Unterschied, ob der sonst unbedeckte Aufwand für diese Organe von vorneherein und im ganzen aus dem Meliorationsfonde bestritten wird, oder ob - wenn diese Deckung aus dem Meliorationsfonde nicht stattfände - die einzelnen subventionirten Unternehmen durchaus zu den betreffenden Kosten herangezogen werden müssten. Allein, wenn auch in letzter Linie beide Arten des Verfahrens sich sehr nähern, so sprechen doch alle Zweckmäßigkeitsgründe dafür, die in Rede stehende Abtheilung von vorneherein in Übereinstimmung mit ihrem Zwecke als eine Institution für bestimmte Meliorationen anzusehen und zu behandeln, hiernach die mit ihrem Bestande verbundenen, nicht auf einzelne Unternehmen überwälzte Kosten aus dem Meliorationsfonde zu bestreiten und somit einerseits die Möglichkeit einer ganz oder theilweise unentgeltlichen Beistellung der Organe für mittlere und kleinere Unternehmen offen zu halten, andererseits eine viel einfachere Gebahrung herbeizuführen, als es jene wäre, welche bei der ausnahmslosen Bezahlung der Organe der Abtheilung auf Kosten jeder einzelnen Unternehmung eintreten müsste.

Die in Rede stehende Abtheilung ist, wie dies bereits in den Erläuterungen zum Voranschlage des Ackerbauministeriums für 1886 (Titel "Organe zur Überwachung der Landescultur") bemerkt wurde, in der Art gebildet worden, dass eine Anzahl der eigentlich für die forsttechnischen Agenden der politischen Verwaltung bestimmten Organe dieser Dienstbestimmung entzogen und, nach einer Instructionskampagne in Frankreich und sonstigen Vorbereitungen, dem speciellen Dienste der Wildbachverbauung angewiesen wurde. Diesen Organen wurden sodann jüngere Kräfte zur Assistenz und Schulung zugeteilt, so dass gegenwärtig - wie aus dem Voranschlage aus 1887 ersichtlich ist - die forst-

Section in Villach (für Nieder-, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten Krain, Küstenland und Dalmatien):

3 Forstinspectionskommissäre,  
7 Forstinspectionsadjuncten,  
5 Forstassistenten,  
6 Forstpraktikanten,

von denen jedoch 1 Commissär, 5 Adjuncten, 1 Assistent und 3 Praktikanten, theils bei den mit der Drauregulirung in Kärnten, theils bei den mit der Gewässerregulirung in Tirol (Reichsgesetz vom 27. April 1884, R.G.Bl.Nr. 68, beziehungsweise vom 13. März 1883, R.G.Bl.Nr. 31) verbundenen Verbauungen in ständiger Verwendung stehen, so dass für alle anderen Wildbachverbauungen in der Section zugewiesenen Ländern nur 2 Commissäre, 2 Adjuncten, 4 Assistenten und 3 Praktikanten zur Verfügung bleiben.

Section in Teschen (für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina):

1 Forstinspectionscommissär,  
1 Forstassistent,  
1 Forstpraktikant,

wovon zwei ausschließlich im Weichselgebiete verwendet werden, so dass - abgesehen davon, dass diese zwei Organe selbstverständlich für die weiteren Arbeiten im Weichselgebiete ganz unzulänglich sind - nur ein Organ für alle anderen Verbauungsarbeiten in den vorgenannten Ländern verfügbar bleibt.

Wenn nun erwogen wird, welchen Umfang laut der früher angegebenen Daten die Aufgaben angenommen haben, die von der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung schon in nächster Zukunft bewältigt werden sollen, wenn ferner erwogen wird, dass die jüngeren Kräfte dieser Abtheilung zeitweise durch die Einberufung zu den Waffenübungen ihren Arbeiten entzogen werden und dass sich wiederholt Fälle ergeben, in denen die Unbilden der Witterung auf den Arbeitsfeldern der Hochgebirgsregion und sonstige Mühsale des Verbauungsdienstes zu Erkrankungen führen, so liegt es nahe, dass die forsttechnische Abtheilung in ihrer jetzigen Gestaltung nicht verbleiben könne, wenn überhaupt den Anforderungen, die sich im Verbauungswesen entwickelt haben, auch nur einigermaßen nach Wunsch der Interessenten und in Übereinstimmung mit dem öffentlichen Interesse, das die ethethulichste Sistirung weiterer Beschädigungen der Ortschaften, Fluren und Thalgerinne durch die Wildbäche oder wenigstens durch die notorisch gefährlichsten derselben erheischt, entsprochen werden soll. Hiezu kommt noch, dass jene Stellen, welche im eigentlichen forsttechnischen Dienste der politischen Verwaltung unbesetzt gelassen werden mussten, um die betreffenden Organe dem Verbauungsdienste zutheilen zu können, mehrseitig zur Wiederbesetzung reclamirt werden, damit die Handhabung des Forstgesetzes und die Förderung der Forstcultur im Allgemeinen unter dem fortdauernden Mangel dieser Organe nicht leide. Zunächst ist die bisherige Anzahl der Sectionen der Wildbachverbauungsabtheilung, zwei für das ganze Reich, ungenügend. Nach Absicht der Regierung soll die Abtheilung künftighin fünf Sectionen haben, nämlich:

- A. Für Galizien und die Bukowina;
- B. für Böhmen, Mähren und Schlesien;
- C. für Niederösterreich, Oberösterreich; Salzburg und Steiermark;
- D. für Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol und Vorarlberg;

Die Sitze der einzelnen Sectionen werden so gewählt werden, dass sie mit Rücksicht auf die zu Gebote stehenden Communicationen thunlichst günstig zu jenen Regionen liegen, in denen voraussichtlich die meisten Arbeiten zu bewältigen sein werden.

Was das Personal dieser fünf Sectionen betrifft, so ist wohl selbstverständlich, dass nicht der Standpunkt eingenommen werden kann, es müsse oder solle allen Anforderungen, welche sich aus der erforderlichen oder wünschenswerten Sanierung der Wildbachverhältnisse ergeben, auf einmal in der kürzesten Zeit entsprochen werden, wozu ein Personal erforderlich wäre, das in genügender Zahl und Schulung dermalen gar nicht zur Verfügung steht, und wozu auch die nothwendigen Geldmittel nicht vorhanden sind. Es wird vielleicht seitens der Regierung der Standpunkt eingenommen, dass ein der Verbauesthätigkeit der Gegenwart und nächster Zukunft angemessener Ausbau der inn Rede stehenden Abtheilung nur schrittweise - nach Maßgabe des thatsächlichen und unumgänglichen Bedarfes und der Heranziehung für diesen Dienst geeigneter Organe - eintreten solle.

Im Jahre 1887 insbesondere soll die Vermehrung der Abtheilung um zwei Forstinspectionscommissäre (IX.), einen Forstinspectionsadjuncten (X.), vier Forstassistenten (XI.) und vier Forstpraktikanten (mit Adjuten zu 500 fl.) vorgenommen werden, welche Vermehrung für die zweite Hälfte 1887 (einschließlich der Reisepauschalien, beziehungsweise Bauzulagen) gegenüber dem bisherigen Erfordernisse der Abtheilung einen Mehraufwand von 7800 fl. bedingt. Hiezu käme als neue Auslage jene für die Unterbringung und Ausrüstung der neuen Sectionen (Instrumente, Zelte und sonstige Requisiten) mit 6300 fl. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass, wenn die bis einschließlich 1894 fließende staatliche Dotation und die bis dahin angesammelten Gelder des Meliorationsfondes erschöpft sein sollten, ohne dass eine weitere Dotation zu erwarten stünde, dann eine anderweitige Vorsorge für die Deckung der Kosten der in Rede stehenden Abtheilung, eventuell für deren Auflösung würde getroffen werden müssen. Aber auch unabhängig hievon, bleibt die Absicht aufrecht, mit der Zeit einen solchen Übergang der Organe der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in den forstpolizeilichen Dienst der politischen Verwaltung durchzuführen, dass der für das gegenwärtige Stadium des Verbauungsdienstes nothwendige Bestand einer eigenen Abtheilung ohne Nachtheil entfallen könne."

Quelle: Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, X. Session, Beilage 417

Entwurf des Ackerbauministeriums vom 19.2.1883 für ein Gesetz  
"betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Abfuhr  
der Gebirgswässer"

"Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Sicherung einer thunlichst unschädlichen Abfuhr der Gebirgswässer zu Thale können nicht nur hinsichtlich der Wassergerinne selbst, sondern auch hinsichtlich der Grundparzellen jener Zone, deren Bodenzustand auf die Ansammlung und den Abfluß eines Gebirgswassers von Einfluß ist (Bachzone), alle jene Bauten und sonstigen Vorkehrungen angeordnet werden, welche sich nach den obwaltenden Verhältnissen als zweckentsprechend darstellen, wie insbesondere: die Herstellung von Grund- und Thalsperren, Flechtwerken und Abflußschalen in den Gerinnen, die Befestigung des Bodens in der Bachzone durch Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Aufforstung oder Berasung und die Ausschließung oder Anordnung bestimmter Arten sowohl der Benützung der Wälder und anderer Grundstücke als auch der Bringung der Forstproducte.

§ 2.

Ob hinsichtlich bestimmter Gebirgsgegenden und bis zu welchen Punkten thalwärts im Sinne des § 1 und unter Anwendung dieses Gesetzes überhaupt vorzugehen sei, wird nach den nöthigen Vorerhebungen und in Uebereinstimmung mit dem etwa in der Thalsohle selbst in Aussicht genommenen Systeme von Wasserbauten fallweise vom Ackerbauminister bestimmt.

§ 3.

In Betreff der nach diesem Gesetze auszuführenden Wasserbauten finden die Vorschriften der Wasserrechtsgesetze insofern Anwendung, als nicht in diesem Gesetze selbst eine abweichende Vorschrift enthalten ist.

§ 4.

Materialien, welche zu den im § 1 bezeichneten Herstellungen nothwendig und auf den zur Bachzone gehörigen oder benachbarten Grundstücken vorhanden sind, müssen von den Eigenthümern zu diesem Zwecke überlassen werden.

Die Grundeigenthümer müssen den Gebrauch der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien, sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparzellen gestatten.

Für die mit der Ueberlassung der Materialien, beziehungsweise mit den letzt-erwähnten Gestattungen etwa verbundenen Nachtheile haben die Grundbesitzer den Anspruch auf angemessene Entschädigung.

§ 5.

Die zur Bachzone gehörigen Grundparzellen können in allen jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmens enteignet werden, in denen begründete Zweifel be-

Unternehmens erforderliche Zustand derselben vollständig und rechtzeitig hergestellt und nachhaltig aufrecht erhalten werde.

Nutzungsrechte dritter Personen, welche auf den erwähnten Grundstücken haften, können gleichfalls zu Gunsten des Unternehmens ganz oder theilweise enteignet werden, soferne deren Belassung mit dem Zustande, in welchem das belastete Grundstück erhalten werden soll, nicht oder nur unter besonderen, schwer zu überwachenden Vorsichten vereinbar erscheint.

#### § 6.

Für die gemäß § 5 stattfindende Enteignung ist die angemessene Entschädigung zu leisten, wobei nicht nur auf den Werth des enteigneten Grundstückes oder Rechtes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welchen der etwa zurückbleibende Theil des Grundbesitzes, beziehungsweise die vordem nutzungs-berechtigte Realität erleidet, Rücksicht zu nehmen ist.

Handelt es sich aber um solche Nutzungsrechte auf Gemeindegrundstücken, welche auf andere derselben Gemeinde gehörige Grundstücke ohne erheblichen Nachtheil für die Nutzungsberechtigten ganz oder theilweise überwiesen und von letzteren Grundstücken befriedigt werden können, so hat eine solche gänzliche oder theilweise Uebertragung stattzufinden und findet für diese Aenderung in den Nutzungsrechten, soweit dieselben hiebei nicht geschmälert werden, eine Entschädigung nicht statt.

#### § 7.

Insoferne die Enteignung eines zur Bachzone gehörigen Grundstückes nicht stattfindet, muß dessen Besitzer dulden, daß die zur Herbeiführung des zweckentsprechenden Zustandes dieses Grundstückes festgestellten Vorkehrungen (z.B. Aufforstung, Berasung) durchgeführt werden und ist ferner der jeweilige Besitzer verpflichtet, bei der künftigen Benützung des Grundstückes und bei der etwaigen Bringung der Forstproducte den hierüber erlassenen Anordnungen vollständig nachzukommen.

#### § 8.

Ist mit den im § 7 erwähnten Vorkehrungen oder Anordnungen eine dauernde Herabminderung des Reinertrages des Grundstückes, im Vergleiche zu seiner bisherigen Verwendung, oder der Entgang einer für die Wirthschaft des Berechtigten wesentlichen Nutzung verbunden, so ist hiefür eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Diese Entschädigung findet insbesondere bei Ausschließung der Weide (Hegelegung) von Grundstücken, welche im Grundsteuerkataster nicht als Waldungen eingetragen sind, nach Maßgabe des vollen entzogenen Weidenutzens insoferne statt, als nicht bei Gemeindegrundstücken eine Verlegung der Weide auf die Dauer der Hegelegung nach Vorschrift des letzten Absatzes des § 6 stattfinden kann.

In Betreff solcher Grundstücke, welche im Grundsteuerkataster als Waldungen eingetragen sind, ist bei Beurtheilung der Frage der Entschädigung des Grundbesitzers für die Einschränkung seines Eigenthumsrechtes durch Einstellung der Weide- oder einer sonstigen Nutzung oder Nutzungsform auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob und inwieferne die weitere Ausübung der eingestellten Nutzung oder Nutzungsform mit den forstgesetzlichen Bestimmun-

nicht der Fall ist, findet eine Entschädigung nicht statt; doch kann an Stelle derselben eine nach Billigkeit festzustellende Subvention gewährt werden.

Bei der Feststellung der Entschädigung oder Subvention ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellet, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung oder Subvention zu benützen, wie insbesondere auf solche Verwendungsarten des Grundstückes, die sich weder als ortsüblich, noch mit Rücksicht auf alle vorherrschenden Verhältnisse als sachgemäß darstellen.

#### § 9.

Wird ein Grundstück der Aufforstung oder Berasung unterzogen, welches im Grundsteuerkataster als Waldgrund eingetragen ist oder welches zwar nach dem Kataster einer anderen Culturgattung angehört, jedoch wider die Vorschriften des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 der Holzzucht entzogen worden ist, so sind die ganzen Kosten der Aufforstung oder Berasung, oder ein unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bemessender Theil dieser Kosten von der dem Grundbesitzer in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes etwa zukommenden Entschädigung in Abzug zu bringen.

#### § 10.

Zur Durchführung der in § 2 vom Ackerbauminister im Sinne der Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Bestimmung wird fallweise für die betreffenden Gebirgsgegenden eine Commission eingesetzt, welcher zusteht:

1. Die Ermittlung und Feststellung der zur Bewirkung einer thunlichst unschädlichen Abfuhr der Gebirgswässer erforderlichen Vorkehrungen;
2. Die Entscheidung der damit verbundenen Fragen der Enteignung und Entschädigung, sowie der zusammenhängenden forstlichen und wasserrechtlichen Angelegenheiten, insoferne diese Angelegenheiten nach den bezüglichlichen Gesetzen von den politischen Behörden erster oder zweiter Instanz zu entscheiden wären;
3. die Leitung der Ausführung des Unternehmens.

Die Straf- und vollziehende Gewalt steht der Commission nicht zu.

Das Nähere über die Art und Weise der Geschäftsbehandlung in der Commission wird vom Ackerbauminister nach Einvernehmung des Landesausschusses festgestellt.

#### § 11.

Die Commission (§ 10) hat zu bestehen:

1. Aus einem vom Landeschef zu bestimmenden Beamten der politischen Verwaltung;
2. aus zwei bis vier vom Landeschef zu berufenden, mit den Bodenculturverhältnissen des Landes vertrauten Mitgliedern, von welchen wenigstens die

3. aus jenen forsttechnischen und bautechnischen Organen der Staats- oder der autonomen Verwaltung, über deren Abordnung sich der Landeschef mit dem Landesausschusse verständigt oder deren Abordnung, wenn eine solche Verständigung nicht erzielt wird, der Ackerbauminister aus dem Stande der Staatstechniker verfügt.

Den Vorsitz in der Commission und die Leitung ihrer Geschäftsthätig führt das vom Ackerbauminister hiezu bestimmte Commissionsmitglied.

#### § 12.

Die Commission hat nach den nöthigen Vorerhebungen und nach gutächtlicher Einvernehmung der Vorsteher der beteiligten Gemeinden das Project aller jener Vorkehrungen (Bauten, Aufforstungen, Enteignungen, Uebertragungen von Nutzungsrechten auf andere Grundstücke, sonstige wirthschaftliche und wasserrechtliche Verfügungen u.s.w.), welche an den Gerinnen und in der Bachzone zu treffen sind, zu verfassen und sammt einer die Gesamtheit dieser Vorkehrungen veranschaulichenden Uebersichtskarte in den beteiligten Gemeinden durch wenigstens 30 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dasselbst ist auch der Beginn, sowie das Ende dieser Frist in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken zu verlautbaren, daß es den Gemeindevertretungen und den einzelnen Betheiligten freisteht, innerhalb dieser Frist etwaige Einwendungen gegen das Project im Ganzen oder gegen einzelne Theile desselben bei der Commission einzubringen.

An wenigstens fünf, gleichfalls zu verlautbarende Tage jener Frist hat ein Mitglied der Commission in der Gemeinde zu weilen, um etwa gewünschte mündliche Erläuterungen in Betreff des Projectes zu ertheilen.

Wird durch das Project eine Eisenbahn berührt, so hat die Commission die k.k. Generalinspection der Eisenbahnen von der Auflegung des Projectes zu verständigen.

#### § 13.

Wird in der angegebenen Frist (§ 12) keine Einwendung gegen das aufgelegte Project erhoben, so hat die Commission die Rechtskraft des Projectes auszusprechen und die in demselben vorgesehenen Vorkehrungen den hiedurch Betroffenen mitzutheilen.

Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist nur insoferne zulässig, als behauptet wird, daß der im § 12 vorgeschriebene Vorgang nicht eingehalten worden ist. Eine solche Berufung muß binnen 14 Tagen, von der Zustellung der oben erwähnten Mittheilung an, eingereicht werden und ist von der Commission im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbauminister zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 14.

Werden Einwendungen gegen das Project rechtzeitig eingebracht, so sind dieselben von der Commission im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbauminister vorzulegen, welcher darüber, und zwar insoferne hiedurch eine Eisenbahn, oder eine Reichsstraße oder sonstige Anlage des Staates berührt wird, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern entscheidet.

Findet hierbei der Ackerbauminister einzelne Aenderungen im Projecte noth-

waren, so hat derselbe noch vor der Entscheidung über die gegen das Project eingebrachten Einwendungen die durch die beabsichtigten Aenderungen Betroffenen durch die Commissionen individuell verständigen zu lassen, und steht es denselben frei, innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung dieser Verständigung an, ihre allfälligen Einwendungen gegen die beabsichtigten Projectsänderungen vorzubringen, wornach der Ackerbauminister die schließliche Entscheidung über das Project zu fällen hat.

Auf dem gleichen Wege der individuellen Verständigung der Betroffenen durch die Commission und der Entscheidung ihrer allfälligen Einwendungen durch den Ackerbauminister ist auch dann vorzugehen, wenn sich im Laufe der Durchführung des Unternehmens die Nothwendigkeit herausstellt, einzelne Aenderungen der vorbezeichneten Art am festgestellten Projecte vorzunehmen.

#### § 15.

Der Ackerbauminister kann in wichtigeren Fällen verfügen, daß ihm das von der Commission verfaßte Project oder Aenderungen desselben, welche nachträglich von der Commission beschlossen werden, noch vor Einleitung des im § 12 vorgezeichneten Verfahrens, beziehungsweise der gemäß § 14 mit den Beteiligten zu pflegenden Verhandlungen, zur Ueberprüfung in technischer und finanzieller Hinsicht, sowie in Betreff der im § 2 erwähnten Uebereinstimmung mit Wasserbauten in der Thalsole im Wege der politischen Landesbehörde vorgelegt werde, und bleibt in diesen Fällen die Einleitung der weiteren Verhandlung von der Ermächtigung des Ackerbauministers abhängig.

#### § 16.

In Betreff der bei Ausführung des endgiltig festgestellten Projectes der Bauten und sonstigen Vorkehrungen auszutragenden Entschädigungsfragen hat die Commission nach genauer Erhebung aller einschlägigen Momente, sowie mit Berücksichtigung der etwa gemäß § 22 eintretenden Steuerbefreiung den Betrag der Entschädigung und dessen Fälligkeitstermine festzustellen und auszusprechen. Gegen diesen Ausspruch steht jedem Beteiligten die Berufung offen, welche innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung an, bei der Commission einzubringen und von dieser im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbauminister zur Entscheidung vorzulegen ist.

Es steht überdies Jedem, welcher sich durch die Entscheidung des Ackerbauministers nicht für befriedigt hält, frei, innerhalb dreißig Tagen, von der Zustellung der Entscheidung an, die gerichtliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung vom Bezirksgerichte zu begehren, in dessen Sprengel das Object der den Entschädigungsanspruch begründenden Vorkehrung liegt.

Die Ermittlung und Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege hat unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R.G.Bl.Nr.30), betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen zu erfolgen; die für letzterwähnte Enteignung angeordnete Aufstellung und Kundmachung einer besonderen Liste von Sachverständigen hat jedoch in diesem Verfahren zu unterbleiben.

Durch die Ergreifung der vorerwähnten Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Commission wird der Vollzug der die Entschädigung begründenden Vorkehrung nicht aufgehalten.

§ 17.

In Betreff der Feststellung der Entschädigung im Wege des Uebereinkommens und des Erlages derselben in jenen Fällen, in denen dritten Personen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zusteht, hat auch die Commission nach den Bestimmungen der §§ 22 und 34 des Gesetzes vom 18. Februar 1878 (R.G.Bl.Nr.30) vorzugehen.

§ 18.

Die mit der Ausführung und ferneren Erhaltung des Unternehmens verbundenen Kosten, einschließlich der Regieauslagen und Entschädigungen, werden aus jenem Betrage bestritten, welcher fallweise aus dem Staatsschatze, aus Landes-, Gemeinde- oder sonstigen Mitteln zur Ausführung und Erhaltung des betreffenden Unternehmens bewilligt wurde.

In Betreff der allfälligen Beitragsleistung dritter Personen aus dem Titel eines ihnen durch das Unternehmen gewährten erheblichen Vortheiles, beziehungsweise eines abgewendeten erheblichen Nachtheiles gelten die allgemeinen wasserrechtlichen Vorschriften und bleibt die Handhabung derselben in dieser Hinsicht den nach eben diesen Vorschriften berufenen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§ 19.

Bei Ausführung des Unternehmens und bei den zu dessen Instandhaltung erforderlichen Arbeiten sind über Begehren vorzugsweise die Bewohner der Bachzone und Umgegend zu verwenden, soweit dies mit Rücksicht auf die erforderlichen Fertigkeiten und die Höhe der angesprochenen Löhne ohne Gefährdung und Vertheuerung des Unternehmens thunlich erscheint.

§ 20.

Die Aufsicht über die Instandhaltung des zur thunlichst unschädlichen Abfuhr des Gebirgswassers geschaffenen Zustandes obliegt, nach Beendigung der Amtsthätigkeit der Commission, dem Forsttechniker, welcher für das betreffende Gebiet der politischen Verwaltung beigegeben ist oder von der politischen Landesbehörde mit dieser Aufgabe insbesondere betraut wird.

Derselbe ist ermächtigt, die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörde der betreffenden Gegend in Anspruch zu nehmen.

In Betreff solcher, von der Commission bei Abschluß ihrer Thätigkeit ausdrücklich zu bezeichnenden Bauwerke, deren jeweiliger Zustand von einem Bau-techniker beurtheilt werden muß, ist die Aufsicht einem Staatsbautechniker zuzuweisen.

§ 21.

Wenn im Interesse der guten und zweckentsprechenden Erhaltung des Werkes nachträglich noch weitere Vorkehrungen erforderlich scheinen, finden auch in Betreff solcher Vorkehrungen die für die Herstellung des Werkes selbst gegebenen Vorschriften Anwendung; die betreffenden Amtshandlungen sind, falls bei einem verhältnismäßig geringen Umfange der noch nöthigen Vorkehrungen die Berufung einer eigenen Commission vom Ackerbauminister für entbehrlich erkannt wird, einem Specialcommissär zu übertragen, welcher nach dem im § 14

## § 22.

Die im § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R.G.Bl.Nr.88) über die Regelung der Grundsteuer für neue Anlagen von Wäldern eingeräumte Steuerbefreiung wird hinsichtlich der in Ausführung dieses Gesetzes bewirkten Aufforstungen solcher Grundstücke, welche im Grundsteuerkataster nicht als Waldungen eingetragen sind, dahin ausgedehnt, daß die aufgeforsteten Grundstücke, ohne Unterschied ihrer früheren Culturgattung, und ohne Unterschied, ob es sich um die Anlage eines Hoch-, Mittel- oder Niederwaldes handelt, die im bezogenen Gesetze bezeichnete 25jährige Steuerbefreiung genießen.

## § 23.

Beschädigungen der Anlagen an den Gerinnen und in der Bachzone, sowie Uebertretungen der hinsichtlich der Behandlung und Benutzung der Grundstücke und der Bringung der Forstproducte in der Bachzone getroffenen Anordnungen werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, von den politischen Behörden an Geld von 5 bis 200 fl. oder mit Arrest von einem bis 40 Tagen bestraft, welche Strafen jedoch bei Uebertretungen, die mit einem erheblichen Schaden verbunden sind, an Geld bis zu 500 fl. und bis zu 3 Monaten Arrest erhöht und mit dem Verluste der Triftbefugniß verbunden werden können.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind die Geldstrafen in Arrest umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu 5 fl. in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je 5 fl., jedoch nicht über 3 Monate.

Die Geldstrafen fließen den zur Erhaltung der Anlagen bestimmten Mitteln zu.

## § 24.

Insoferne dieses Gesetz über Antrag der im § 8 des Gesetzes vom .....(R.G.-Bl.Nr. ..), betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882 bezeichneten Landescommission und auf Grund der im § 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmung des Ackerbau-ministers bei Ausführung des von eben dieser Landescommission festzustellenden Programmes zur Anwendung zu kommen hätte, tritt diese Landescommission hinsichtlich der im § 11, Z. 2 und 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen an Stelle des Landesausschusses und hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 16 an Stelle der politischen Landesbehörde.

## § 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister, der Minister des Innern, der Justiz- und der Finanzminister beauftragt."

**Vortrag  
des Ackerbaumininisters Julius Graf Falkenhayn an den Kaiser**

"Allergnädigster Herr!

Ich habe mir schon in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 7. 1. Mts. 2 2591, betreffend den Nachtragskredit für die Organisation der staatlichen Forstaufsicht, zu bemerken erlaubt, daß ich einen Gesetzentwurf über Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer vorbereiten ließ und über denselben mit den beteiligten anderen Ministerien die Verhandlungen einleitete.

Diese Verhandlungen haben zu dem ehrerbiethigst angeschlossenen Entwurfe geführt. Derselbe regelt das materielle Recht und das Verfahren bei Unternehmungen zu dem eben erwähnten Zwecke und soll also die feste rechtliche Basis schaffen, auf welcher Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer in den konkreten Fällen in Angriff genommen, und durchgeführt werden können.

Der unmittelbare Vortheil, den der Gesetzentwurf im öffentlichen Interesse bietet, besteht also darin, daß wenn ein solches Unternehmen beabsichtigt wird und die Geldmittel hiefür sichergestellt sind, die Möglichkeit der Ausführung gegeben ist, ohne befürchten zu müssen, daß letztere etwa an den unzulänglichen Bestimmungen der für solche Fälle nicht berechneten allgemeinen materiellen Vorschriften scheitern, oder an den Mangel von Normen über das betreffende Verfahren erhebliche Schwierigkeiten finde und Stockungen erleide.

Der mittelbare Vortheil des Gesetzentwurfes ist aber der, daß, sobald er Gesetzeskraft erlangt haben wird, die Zuwendung der für solche Unternehmungen erforderlichen Geldmittel von Staats- oder Landeswegen oder von Seite der Interessenten insoferne von vorneherein erleichtert wird, als die Sicherheit geboten ist, den beabsichtigten Zweck durch Anwendung der im Gesetze hiezu eingeräumten Befugnisse thatsächlich erreichen zu können.

Abgesehen von Tirol, für welches Land durch das Gesetz vom 13. März 1883 (R.G. Bl. Nr. 31) und durch die Beschlüsse des letzten Landtags eine bedeutende Summe zu Flußbauten und zu solchen Unternehmungen die unter die Bestimmungen des Entwurfes fallen dürften, bereits bevilliget worden ist, ferner abgesehen von Kärnten in Betreff dessen die Beschaffung der Geldmittel zur Verbauung der Wildbäche den Gegenstand einer noch schwebenden Verhandlung bildet, würde die Möglichkeit einer umfassenden Anwendung des Entwurfes, falls derselbe Gesetzeskraft erhält, dann gegeben sein, wenn der im Reichsrathe bereits eingebrachte Gesetzentwurf betreffend die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, zur Annahme und somit der darin normirte, auf zehn Jahre mit je 500.000 fr zu dotirende Meliorationsfond zur Constituirung gelangt.

Ich hoffe, daß die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die im Abgeordnetenhouse noch schwebende Verhandlung über die eben erwähnte Regierungsvorlage einen fördernden Einfluß zu üben vermögen werde.

In Betreff des Euerer Majestät hier ehrerbiethigst unterbreiteten Gesetzentwurfes mußte ich mir insbesondere die Frage vorlegen, ob derselbe nach dem

Wenn man den Inhalt des Gesetzentwurfes ins Auge faßt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe sich vorwiegend als ein Expropriationsgesetz darstellt, indem darin eine Reihe von Eingriffen in das Privatrecht, von der vollen Enteignung an, bis zu den minderen Beschränkungen des Eigentumes hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und der entsprechenden Entschädigungsleistung in materieller und formeller Beziehung normirt wird, und da eben diese Normen den eigentlichen Kern des Entwurfes ausmachen.

Eine unmittelbare Vorschrift in Betreff Landeskultur, eine gesetzliche Regel in Absicht auf die Ausübung irgend eines Zweiges der Urproduktion kommt in den Entwurf nicht vor.

Der Entwurf hat also einen civilrechtlichen Charakter und wird letzterer weder dadurch aufgehoben, daß durch das Gesetz die Wahrung eines öffentlichen Interesses, nämlich des Interesses an der Hintanhaltung von Wasserschäden bezweckt wird, noch dadurch, daß die auf Grund des Gesetzes zulässigen Eingriffe in das Privatrecht die Benützung des der Urproduktion gewidmeten Grundbesitzes treffen können.

Es können ja nach dem Entwurfe solche Eingriffe je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles ebenso auch gewerbliche Wasseranlagen oder selbst bestehende Eisenbahnen treffen.

Wenn demnach der Gesetzentwurf geeignet erscheint, dem Reichsrathe vorgelegt zu werden, so könnte dem doch entgegen gehalten werden, daß im Reichs-Wasserrechtsgesetze vom 30. Mai 1869 (R.G.Bl. No 93) weitere gesetzliche Bestimmungen als dieses Reichsgesetz selbst, über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer getroffen hat, als Gegenstand der Landesgesetzgebung bezeichnet worden sind (§ 27).

Eine nähere Prüfung dieser Einwendung führt aber nach meiner ehrfurchtvollsten Ansicht zu dem Resultate, daß man es hier mit einer Materie zu thun hat, welche außer jenem Rahmen des Wasserrechtes liegt, den das berufene Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 überhaupt vor Augen hatte, und innerhalb dessen es allerdings theils selbst Normen gab, theils in seiner oben bezogenen Bestimmung auf die zuständige Landesgesetzgebung verwies. Die Verbauung der Wildbäche und die Vorkehrung Alles dessen, was auf den unschädlichen Abfluß der Gebirgswässer einwirken kann, ist eine neue und besondere, als solche in den bestehenden Rechte überhaupt noch nicht berücksichtigte Materie und kann daher auch nicht zu jenen Bestimmungen gezählt werden, hinsichtlich deren im Hinblick auf den in Rede stehenden Paragraf 27 des Reichs-Wasserrechts-Gesetzes vom 30. Mai 1869 die Competenz der Landesgesetzgebung außer Frage stünde.

Es dürfte auch nicht unangemessen sein, hervorzuheben, daß solche Unternehmungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer zumeist mit einer erheblichen Concurrenz des Staatsschatzes zur Ausführung gelangen dürften, ein Umstand, welcher, wenn er auch an und für sich für die Entscheidung der Competenzfrage nicht maßgebend sein, doch im Falle eines etwaigen Zweifels hierüber nicht ohne Gewicht bleiben kann.

Auch kann es sich treffen, daß Unternehmungen der in Rede stehenden Art an Gewässern zur Ausführung zu gelangen haben, die als Grenzgewässer theils einem, theils einem zweiten Lande angehören, in welchem Falle die Einheit des Gesetzes einen entschiedenen Vortheil gegenüber verschiedenen Landesgesetzen gewähren würde.

Aus allen diesen Gründen glaubte ich die Kompetenz-Frage zu Gunsten der Reichsgesetzgebung lösen zu sollen, ohne übrigens zu verkennen, daß, wie es bei den Gesetzen wo Civilrechtsgesetzgebung und Landeskultur zusammentreffen, leicht geschehen kann, möglicherweise im Reichsrathe sich auch Stimmen für die Kompetenz der Landesgesetzgebung erheben können.

Wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, ist die im Entwurfe behandelte Materie gegenüber der bestehenden Gesetzgebung insofern neu, als - wenn auch in den Wasserrechtsgesetzen und im Forstgesetze Bestimmungen enthalten sind, welche bei Unternehmungen speziell zur Ableitung der Gebirgswässer Anwendung finden können - eine spezielle legislative Behandlung solcher Unternehmungen und aller dabei voraussichtlich in Betracht kommenden Fragen, welche sehr verschiedener Natur sein können, noch fehlt.

Die besondere Normirung dieser Materie ist zuerst in Frankreich in Angriff genommen worden, woselbst zuerst die Gesetze vom 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864 über die Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge, sodann unter Aufhebung dieser beiden Gesetze und auf Grund der bei deren Durchführung in den See- und Niederalpen gewonnenen Erfahrungen, das neue Gesetz vom 4. April 1882 betreffend die Restaurirung und Instandhaltung der Gebirgsböden, erlassen worden sind.

Wenn die eben erwähnten französischen Gesetze dem Titel nach, mehr den Zustand der Gebirgsböden als den Abfluß der Gebirgswässer ins Auge zu fassen scheinen, so sind sie doch in ihrem eigentlichen Wesen auf die Verbauung der Wildbäche und auf die Hintanhaltung der Entstehung neuer verheerender Wasserstürze gerichtet.

Insbesondere beruht das neue Gesetz vom 4. April 1882 auf den Ausführungen des preisgekrönten Werkes des Forstmeisters Demontzey "Studien über die Arbeiten der Wiederbewaldung und Berasung der Gebirge" welches Werk deutlich aufweist, daß das Hauptziel dieser Gesetzgebung in der Unschädlichmachung der Wildwässer besteht.

Dieses Werk ist über Veranlassung des k.k. Ackerbauministeriums bereits vor einigen Jahren in das Deutsche übersetzt und thunlichst verbreitet worden, womit gleichfalls der Boden für die Anerkennung der Wichtigkeit einer besonderen legislativen und technischen Behandlung der Frage der unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer vorbereitet wurde.

Das französische Gesetz vom 4. April 1882 stellt in seinem wichtigsten Theile zwei Grundsätze auf: die Arbeiten im Périmètre (entsprechend der "Bachzone" im Entwurfe) werden durch die Staatsverwaltung auf Staatskosten ausgeführt - und alle jene Grundflächen werden enteignet, hinsichtlich deren die Eigenthümer sich nicht mit der Staatsverwaltung vereinbaren und verpflichten, den erforderlichen Bodenzustand selbst herzustellen und zu erhalten.

Ich glaubte in dem vorliegenden Entwurfe diese Grundsätze der französischen Gesetzgebung mit Rücksicht auf die oesterreichischen Verhältnisse einigermaßen modifiziren zu sollen.

Ich konnte zunächst nicht unbedingt aussprechen, daß die Arbeiten auf Staatskosten auszuführen seien, sondern mußte offen lassen, wer im einzelnen Falle als Unternehmer auftritt (§ 9 des Entwurfes).

Zumeist dürfte es nach der bisherigen Gepflogenheit bei Wasserbauten der

Ich war ferner der Ansicht, daß die Frage der Enteignung nicht schon gesetzlich von dem Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen einer Vereinbarung mit den Grundbesitzern abhängig gemacht werden solle, sondern von objektiven, der Beurtheilung der Behörden unterliegenden Momenten (§ 4 des Entwurfes).

Dies schließt nicht aus, daß im Instruktionswege auf die Wichtigkeit und auf das Anstreben von Uebereinkommen mit den Grundbesitzern hingewiesen, und den Behörden empfohlen werde, sich in erster Linie in dieser Richtung zu verwenden.

Ich glaube die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangt, seine Anwendung insbesondere in den Alpenländern von guten Folgen begleitet sein wird, wobei ich mir selbstverständlich nicht verhehle, daß die Erfahrung Mängel des Entwurfes, welche sich einstweilen noch dem Auge entziehen, aufdecken kann deren Beseitigung sich eben dann seinerzeit die Regierung wird angelegen sein lassen müssen. Ich erlaube mir demnach im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern des Innern, der Justiz und des Handels, sowie in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Ministerrathsbeschlusse (Protokoll vom 13. April l. J.) die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

Euere Majestät geruhen mich Allergnädigst zu ermächtigen, den ehrfurchtsvollst angeschlossenen Gesetzentwurf, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen zur dürfen.

Den Entwurf der Allerhöchsten Entschließung lege ich in tiefster Ehrfurcht bei.

Wien, am 13. April 1883

Falkenhayn

Ich ermächtige Sie, den rückfolgenden Gesetzentwurf, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer im Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wien, 17. April 1883

Franz Joseph"

Quelle: Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Dep. IV, Zl. 4956/231 ex 1883

**"Bericht des Ausschusses zur Berathung des Gesetzes,  
betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer**

Im hohen Abgeordnetenhaus wurde in der 298. Sitzung der IX. Session eine Regierungsvorlage (Zahl 734 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) eingebracht, welche die gesetzliche Regelung der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern zum Gegenstande hat. Diese Gesetzesvorlage steht im Zusammenhange mit dem auf Grundlage Allerhöchster EntschlieÙung vom 21. Mai 1881 im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues (365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses). Dieser letztere Gesetzentwurf befand sich damals noch im Stadium der Berathung in einem eigens hiefür bestellten Ausschusse, während die erstangeführte Vorlage einem anderen besonderen, aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschusse zugewiesen wurde.

Die getrennte Behandlung von zwei miteinander in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Materien in zwei verschiedenen Gesetzen findet seine Erklärung darin, daß eine Ergänzung des zuerst eingebrachten Gesetzes, des Meliorationsgesetzes, sich als nothwendig herausstellte angesichts der Hochwässer, welche in Tirol und Kärnten zu Ende des Jahres 1882 verheerend aufgetreten sind und neuerdings in sehr drastischer Art lehrten, welchen großen Einfluß der Zustand der Wildbäche und des Terrains der Sammelgebiete auf die Intensität und Wirkung der Hochwässer üben.

Die 'erläuternden Bemerkungen' zur Regierungsvorlage, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer enthalten demnach auch eine umständliche Begründung dafür, daß die gesetzliche Behandlung der Frage der unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer einer speciellen Regelung zugeführt wird. In dieser Begründung spielt der Hinweis auf das Beispiel Frankreichs eine hervorragende Rolle. Es war auch ganz angemessen, die in Frankreich unter den Titeln: 'Wiederbewaldung der Berge'. 'Berasung', 'Restaurirung und Instandhaltung der Gebirgsböden' erlassenen Gesetze vom 28. Juli 1860, vom 28. Juli 1864 und 4. April 1882 in reifliche Erwägung zu ziehen und die Wirkungen der älteren Gesetze sowohl, als die voraussichtlichen Folgen des jüngsten Gesetzes bei der Verfassung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Die Schweiz hat allerdings die Angelegenheiten der Regelung der oberen Zuflüsse und der Hauptwasseradern im Gebirge, die Regulirung des Thallaufes der Gewässer und die damit in Zusammenhang stehenden Meliorationsaufgaben in ihrer Totalität auffassend, in einem einheitlichen Gesetze (dem Bundesgesetz, betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Brachmonat 1877) behandelt, nachdem früher die einzelnen Cantone für die diesbezüglichen Fälle Spezialgesetze erlassen hatten; das von der Schweiz gegebene Beispiel konnte aber in den Motivenberichten der Regierung für das Specialgesetz bezüglich der Vorkehrungen der unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer eben deßhalb nicht angezogen werden, weil bei uns das Meliorationsgesetz schon früher eingebracht war, ohne auf die Ableitung der Gebirgswässer, die Wildbachverbauung, besondere Rücksicht zu nehmen.

Man mußte sich mit dieser Lage zufriedenstellen, wollte man eine, der Dringlichkeit des Gegenstandes entsprechend rasche Erledigung herbeiführen. Auch

gebildeten Ausschuß befreunden. Da die Ausschußberathung des Meliorationsgesetzes vorrangig, konnte man bei der Ausschußberathung des Gebirgswassergesetzes auf erstere fußen. Wenn auch im hohen Hause, wie zu erwarten steht, die Berathungen über das Meliorationsgesetz vor jenen über die in Rede stehende Regierungsvorlage stattfinden werden, so kann die unentbehrliche Concordanz der Beschlüsse bezüglich beider Gesetzesmaterien erreicht und damit jeder Nachtheil vermieden werden, der aus der gesonderten Behandlung beider Gesetzentwürfe etwa hätte entspringen können.

Der Gesetzentwurf, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer an sich betrachtet, fand in seinen Grundprincipien die Zustimmung des Ausschusses, und die demselben beigegebenen erläuternden Bemerkungen können auch im Allgemeinen als Motivenbericht für die Ausschußbeschlüsse gelten, weshalb hier ausschließlich auf diesen Motivenbericht, insbesondere auf das, was in den ersten Alinea der Seite 17 gesagt ist, hingewiesen wird.

Es drängt uns jedoch, gegenüber dem Motivenberichte für den Gesetzentwurf eine Bemerkung zu machen, welche einem möglichen Mißverständnisse begegnen soll. Nach beendeter Lectüre des in Rede stehenden Motivenberichtes könnte man den Eindruck gewonnen haben, als ob Frankreich überhaupt, das heißt nicht bloß in Beziehung auf die gesetzliche Behandlung der Festlegung der Gebirgsböden und Wildbachverbauung, sondern auch hinsichtlich der technischen Seite der Frage berufen erschiene, Österreich als Lehrobject zu dienen. Es darf deshalb hier vielleicht darauf hingewiesen werden, daß in Österreich auf dem Gebiete der Wildbachverbauung schon vor verhältnismäßig langer Zeit in technischer Richtung hervorragende und mustergiltige Leistungen zu verzeichnen waren. Während in Frankreich erst in den letzten Dreißiger- und ersten Vierziger-Jahren Surell in der Angelegenheit der Wildbachverbauung führend auftrat, hat in Österreich schon weit früher der k.k. tirolisch-vorarlbergische Baudirectionsadjunct Josef Duile durch praktische Leistungen und durch seine Schrift 'über die Verbauung der Wildbäche in Gebirgsländern' (Innsbruck 1826), Maßgebendes geleistet. Es ist ferner eine vielleicht nicht genügend bekannte und gewürdigte Thatsache, daß die Verbaubarbeiten an der Rüfirun in der Schweiz, die anfänglich ohne System und ohne den erforderlichen Grad von Solidität durchgeführt, daher durch ihre ungenügende Wirkung eine Entmuthigung der sonst opferwilligen Gemeinde Molis, die dort als Unternehmer auftrat, verursachten, erst im Jahre 1841 durch Berufung des österreichischen Ingenieurs Duile in rationeller Weise ergänzt und weiter geführt wurden. Duile, mit der Untersuchung der sämtlichen Runsen im Canton Glarus betraut, ertheilte technischen Rath und Anleitung an Ort an Stelle und nach einem autoritativen schweizer Urtheile ist es allein dem österreichischen Fachmanne zu danken, daß der Rüfitobel richtig und nachhaltig verbaut wurde; sein Einfluß bewirkte den Anbruch einer Blütheperiode dieses Zweiges der Wasserbautechnik in der Schweiz. Dort hat man dann ununterbrochen weiter gearbeitet und die Intelligenz und Opferwilligkeit der Bevölkerung, die sorgfältige Pflege der Angelegenheit durch die cantonalen Verwaltungen und schließlich die von großen Gesichtspunkten geleitete Legislative und Exekutive des Bundes haben die 'Wasserbaupolizei' im schweizer Bundesgebiete so sehr entwickelt, daß dieses für Österreich das berufenste Muster darstellt, falls es für die Angelegenheit in technischer Beziehung überhaupt eines solchen bedarf. Als Beweis für diese Behauptung genügt es, an die classischen Publicationen: Culmann, Bericht an den schweizerischen Bundesrath über die Untersuchung der schweizerischen Wildbäche, vorgenommen in den Jahren 1858 bis 1863, Zürich 1864 und Adolf v. Salis, schweizerischer Oberbauinspector: Das schweizerische Wasserbauwesen, dargestellt anläßlich der Landesausstellung in Zürich 1883. zu erinnern.

Während die Regierungsvorlage in § 1. die Bauten und Vorkehrungen aufzählt, welche nach dem Gesetze angeordnet werden können, und im § 2. die Giltigkeit der Vorschriften der Wasserrechtsgesetze und des Forstgesetzes auf die auszuführenden Unternehmungen, insoferne nicht das vorliegende Gesetz abweichende Bestimmungen enthält, normirt, hat es der Ausschuß vorgezogen, an die Spitze des § 1. die Definition des dem Gesetze unterworfenen Gebietes zu stellen, an dieselbe die Aufrechterhaltung der Wasserrechtsgesetze, beziehungsweise des Forstgesetzes zu schließen und erst im § 2 die Bauten und Vorkehrungen aufzuzählen, welche durch das Gesetz angeordnet werden können.

Eine gründliche Erwägung wurde der Wahl der Bezeichnung des Gebietes gewidmet, auf das sich das Gesetz beziehen soll. Während der Regierungsentwurf den neu gebildeten Ausdruck 'Bachzone' gebraucht, der aus mehrfachen Gründen als nicht zutreffend erkannt wurde, entschied sich der Ausschuß für den Ausdruck 'Arbeitsfeld', dem er als Erläuterung in der Klammer den in der Fachliteratur üblichen Terminus: 'Perimeter' und den Ausdruck 'Verbauungsgebiet' an die Seite stellt. Dementsprechend wird in allen folgenden Paragraphen des Gesetzes das Wort 'Arbeitsfeld' gebraucht. Die Bezeichnung Perimeter würde, als eine bereits übliche, vielleicht gewählt worden sein, wenn nicht, wie dies auch die Verhandlung im Herrenhaus über das Commassationsgesetz beweist, wo dem Ausdruck 'Commassation': 'Zusammenlegung der Grundstücke' substituirt wurde, der deutsche Ausdruck gegenüber einem fremdsprachigen den Vorzug erhalten mußte.

Im §. 9 wurde die Aufzählung der Bestandtheile des Generalprojectes, Absatz 2 bis 6, und das darauffolgende Alinea weggelassen, nachdem ohnehin 'das Nähere über die Einrichtung und Vorlage des Generalprojectes im Verordnungswege zu bestimmen ist.'

Der §. 10 erhielt durch den Ausschuß insoferne eine Veränderung, als das zweite und dritte Alinea in Wegfall kam. Aus diesen beiden Alinea hätte möglicherweise eine Einschränkung der Competenz des Ackerbauministers abgeleitet werden können, welche mit dem öffentlichen Interesse in Widerspruch kommen würde. Uebrigens ist ja der verantwortliche Ackerbauminister unter Anderem auch durch den §. 26 verpflichtet, auf die Interessen anderer Ressorts Rücksicht zu nehmen.

In §. 19 der Regierungsvorlage wurde zwar die Aufsicht über die Instandhaltung normirt, jedoch keine Verfügung bezüglich der Aufsicht über die Ausführung der genehmigten Projecte getroffen.

In Folge dessen erhielt der §. 19 ein neues erstes Alinea, während im zweiten Alinea der Inhalt des §. 19 der Regierungsvorlage wiedergegeben erscheint. Dabei hat man jedoch eine solche Textierung gewählt, durch welche das mögliche Mißverständnis ausgeschlossen erscheint, daß es auf dem Gebiete der Wildbachverbauung Bauwerke gäbe, welche einem 'Bautechniker' bezüglich der Aufsicht zugewiesen werden müßten, was ja thatsächlich nicht der Fall ist. Wohl gibt es aber Fälle, in denen aus ökonomischen oder administrativen Gründen die besondere Aufsicht über die Instandhaltung bestimmter Objecte einem Staatsbautechniker zugewiesen werden kann und dafür ist auch in dem §. 19 nach dem Ausschußbeschlusse vorgesehen. Beiden Kathegorien von Technikern, sowohl dem Forsttechniker als dem, Staatsbautechniker, ist nun folgerichtig der Anspruch auf die erforderliche Unterstützung von Seite der Gemeindevorsteher und der politischen Behörden gewährt.

Der Vergleich des §. 22 nach der Regierungsvorlage mit jenem nach dem Aus-

Verfall der ordnungswidrig gewonnenen oder gebrachten Producte als Strafe ausgesprochen werden kann. Ein derartiges Erkenntniß dürfte mitunter empfindlicher treffen als die Arreststrafe, und zweifellos ist eine solche Repressalie gegenüber den hier in Frage kommenden Uebertretungen gerechtfertigt.

Im §. 23 wurde bei dem zweiten Alinea ein wichtiger Zusatz beschlossen. Nach diesem liegt die Einsetzung einer Landescommission zum Zwecke der nothwendigen Vorerhebungen nicht in dem Belieben der Regierung, sondern die Einsetzung einer solchen Commission hat jedenfalls stattzufinden, wenn der Landtag die Einsetzung beschließt und die für die Arbeiten nothwendigen Arbeiten bewilligt. Es erschien dem Ausschusse als ein Gebot der Gerechtigkeit, jedem Lande die Möglichkeit zu sichern, der Vortheile, die dieses Gesetz bietet, theilhaftig werden zu können. Die Vorbedingung hiefür besteht aber darin, daß in jedem Lande durch die Einsetzung der Commission authentische Erhebungen über den Zustand der Gebirgswässer eingeleitet werden. Nachdem die Angelegenheit der Landescultur in die Competenz der Landtage fallen, hat man die Einsetzung der Landescommission eben von dem Beschlusse der Landtage abhängig gemacht.

Der §. 23 erhält nach dem Ausschlußbeschlusse nun noch ein neues Alinea, welches dem Ackerbauminister die Pflicht auferlegt, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um einen einvernehmlichen Vorgang verschiedener Landescommissionen in dem Falle herbeizuführen, daß bestimmte Unternehmungen sich auf mehrere Landesgebiete erstrecken. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Fällen ein Einvernehmen unter den gleichartigen Corporationen benachbarter Länder mitunter nicht oder nur schwer erreicht wird, und deshalb wurde für diese Fälle der Ackerbauminister in die Lage versetzt, Anordnungen zu verfügen, auf daß ein Einvernehmen, sei es im schriftlichen Wege, sei es durch gemeinschaftliche Berathungen der beteiligten Commissionen oder von Abgeordneten derselben erzielt werden.

Eine sehr wichtige Verbesserung erfuhr der §. 24 der Regierungsvorlage in seinen beiden ersten Alinea. Während nach der Regierungsvorlage der Vorsitz in der Landescommission dem Landeschef oder seinem Stellvertreter zukommt, wird nach dem Ausschlußbeschlusse der Vorsitz in der Landescommission dem Landeschef oder dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Stellvertreter übertragen sein.

Dadurch ist die Staatsverwaltung in die Lage versetzt, von dem Landeschef-Stellvertreter abzusehen und eine andere Persönlichkeit mit besonderer Eignung für die durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten zum Vorsitzenden-Stellvertreter der Landescommission zu berufen. Auf diesem Wege kann sicherer die autoritative Leitung der Verhandlungen der Landescommission erzielt werden.

Die neue Textierung des Absatzes 1 des Alinea 2 setzt die Staatsverwaltung in den Stand, zu Mitgliedern der Commission Fachleute zu berufen, welche außerhalb des administrativen und technischen Dienstes stehen. Nach der Regierungsvorlage wäre es beispielsweise nicht möglich gewesen, Privatmänner, selbst dann, wenn sie hervorragende Fachkenntnisse auf forstlichem, technischem oder einem sonstigen einschlägigen Gebiete besitzen, zu Mitgliedern der Commission zu ernennen.

Der Ausschuß, welcher zur Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfes berufen war, befand sich in dem Falle, die große Mehrzahl seiner Beschlüsse entweder

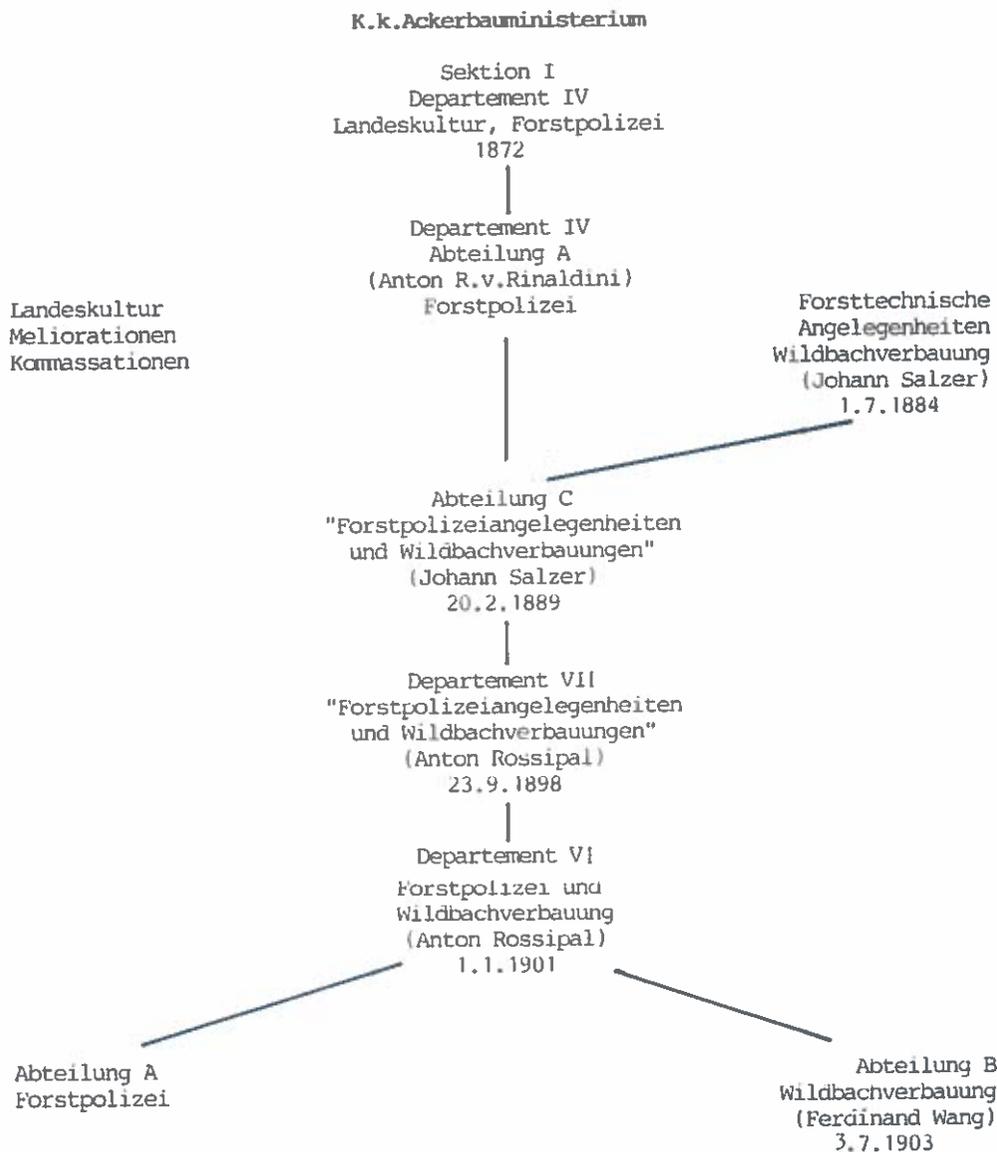
principien einen wesentlichen Gewinn für die legislative Behandlung der Regulirung von Gebirgswässern und der Verbesserung des Zustandes der Gebirgsböden darstellt, sondern auch, daß die Veränderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorzunehmen für gut fand, im Sinne der Absichten des Gesetzgebers wohl begründet erscheinen; der Ausschuß unterbreitet daher die von ihm beschlossene Fassung der Vorlage dem hohen Abgeordnetenhouse mit dem Antrage, dieselbe zum Beschlusse erheben zu wollen.

Wien, 26. April 1884

Schwarzenberg (Obmann)  
Exner (Berichterstatter)

Quelle: Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Beilage 895

# ENTWICKLUNG DER ORGANISATION FÜR WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG



Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 4  
Forstaufsichts- u. Wildbachverbauungen  
(Karl Goethe)  
2.1.1919

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Sektion I  
(prov. Teilung)

Angelegenheiten des forst-  
technischen Dienstes der  
politischen Verwaltung  
(Anton Locker)  
26.3.1923

Angelegenheiten für  
Wildbachverbauungen  
(Rudolf Knepper)  
26.3.1923

Abteilung 5  
Forstwesen und Wildbachverbauung  
(Anton Locker)  
15.9.1923

Abteilung 3/I  
Forstwesen  
(Anton Locker)  
1.10.1925

Abteilung 3/II  
Wildbachverbauungen  
(Ottokar Härtel)  
1.10.1925

Sektion I  
Abteilung 3 a  
Forstwesen  
(Schmid Franz)  
16.4.1934

Sektion III  
Abteilung 3 b  
Wildbachverbauungen  
(Ottokar Härtel)  
16.4.1934

Reichsforstamt

Amt des Beauftragten für das Forstwesen im Lande Österreich

Wien

Referat I  
Forstwesen  
(Schmid Franz)  
8.8.1938

Referat IX  
Forsttechnische  
Abteilung für  
Wildbachverbauung  
(Ottokar Härtel)  
8.8.1938

Reichsforstamt

Berlin

Verschiedene Ämter  
mit forstlichen Aufgaben

Amt für Wildbach- und  
Lawinverbauung  
(Ottokar Härtel)  
1.4.1939

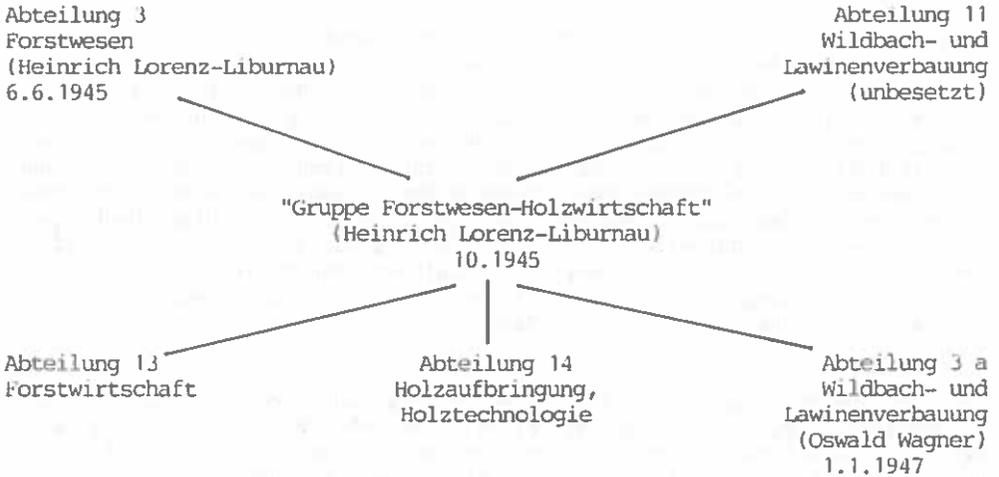
Reichsstatthalter

Landesforstämter  
31.5.1940

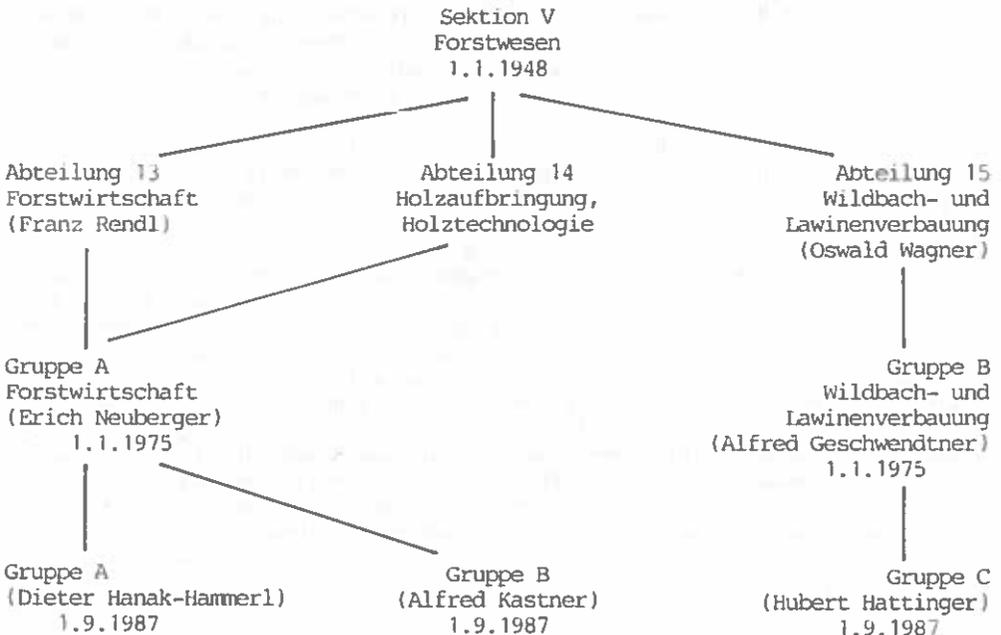
Landesforstamt NN,  
Abteilung für Wildbach-  
und Lawinverbauung  
1.4.1943

Amt für Wildbach- und  
Lawinverbauung  
(Zentralstelle)  
lt. Erlaß vom 16.3.1943  
mit Wirkung vom 1.4.1943  
aufgelöst

Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft



## Gliederung und Aufgabenbereiche der Gruppe V C

## A b t e i l u n g V C 7

Allgemeine Haushaltsangelegenheiten und Fachaufsicht über den forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung; Aufteilung der Budgetmittel; Beschaffungswesen und Inventarverwaltung; Maschinenmietengebarung und Bauhöfe; Bauangelegenheiten und Grundverkehr; Angelegenheiten der Verbauplanung einschließlich Kosten-Nutzen-Untersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfung; Festlegung der Ausführung, Finanzierung und Abrechnung der Projecte, welche Verbaupungs-, Vorbeugungs-, Sanierungs- und Sofortmaßnahmen beinhalten; Instandhaltung der fertiggestellten Bauten; Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung in überwiegend technischen Arbeitsfeldern; Hilfeleistung nach Elementarereignissen; Kontrolle der Verbaupungsaufsicht; Beratungstätigkeit und betriebliches Vorschlagswesen; Koordinierung der Forschung über technische Maßnahmen.

## A b t e i l u n g V C 8

Gefahrenzonenplanung; Überprüfung, Genehmigung und Revision von Gefahrenzonenplänen, Angelegenheiten der Richtlinien über Hinderungsgründe; Sachverständigentätigkeit im Bereich des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung; Wahrnehmung der fachlichen Belange bei Personalangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung; Arbeits- und Kollektivverträge; Aus- und Weiterbildung; Organisation der Wildbach- und Lawinenverbauung; fachliche Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes und des Forst-, Wasser- und Baurechts im Zusammenhang mit dem Schutz vor Wildbächen und Lawinen; Angelegenheiten der Wasserwirtschaft, des Prüf-, Kontroll-, Sicherheits- und Normenwesens, soweit nicht die Abteilung V B 5 damit befaßt ist; Angelegenheiten der Forschung hinsichtlich Schnee und Lawinen, insbesondere im Zusammenhang mit Sprengseilbahnen; Informationswesen der Wildbach- und Lawinenverbauung; Kollaudierung der fertiggestellten Projekte.

## R e f e r a t V C 8 a

Gefahrenzonenplanung; Überprüfung, Genehmigung und Revision von Gefahrenzonenplänen; Angelegenheiten der Richtlinien über Hinderungsgründe.

## A b t e i l u n g V C 9

Koordinierung der Betreuung von Einzugsgebieten; Überprüfung und Finanzierung von Projekten zur Behandlung von Wäldern mit Schutzwirkung in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen, einschließlich Aufschließungsmaßnahmen und Hochlagenaufforstungen in überwiegend biologischen Arbeitsfeldern; Koordinierung der Erhebung von Waldschäden in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen; Erstellung eines Wildbach- und Lawinenkatasters; Wildbach- und Lawinenverzeichnis nach § 99 PG 1975; Abgrenzung der Einzugsgebiete von Wildbächen gegenüber Interessentengewässern und Bundesflüssen; Angelegenheiten der Gewässeraufsicht; Öffentlichkeitsarbeit; Angelegenheiten der Forschung, soweit sie nicht anderen Abteilungen der Sektion V zugewiesen sind; fachliche Angelegenheiten der EDV und der Automation für den Bereich des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung; Naturraumerfassung.

## R e f e r a t V C 9 a

Naturraumerfassung

GLIEDERUNG DER SEKTIONEN DER WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

<u>Sitz der Sektionsleitung</u>	<u>Sektionsbereich</u>
	1884
1. VILLACH	Kärnten, Krain, Küstenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark (5. Juni)
2. TESCHEN	Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien Bukowina (5. Juni)
	1886
1. VILLACH	Kärnten, Krain, Küstenland, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg
2. TESCHEN	Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina
	1888
1. VILLACH	Kärnten, Krain, Küstenland, (2. September)
1a. BRIXEN (Expositur)	Tirol, Vorarlberg (18. April)
2. LINZ	Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark (2. September)
3. ZARA	Dalmatien (2. September)
4. LANDSKRON	Böhmen, Mähren, Schlesien (2. September)
5. PRZEMYSL	Galizien, Bukowina (2. September)

1890

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 1. VILLACH                | Kärnten, Krain, Küstenland                                |
| 1a. BRIXEN<br>(Expositur) | Tirol, Vorarlberg   |
| 2. LINZ                   | Oberösterreich, Niederösterreich,<br>Salzburg, Steiermark |
| 3. ZARA                   | Dalmatien   |
| 4. KÖNIGLICHE WEINBERGE   | Böhmen, Mähren, Schlesien (19.Okt.)                       |
| 5. PRZEMYSL               | Galizien, Bukowina  |

1897

- |  |   |
|--|---|
| 1.VILLACH                              | Kärnten, Krain, Küstenland                                |
| 2. BRIXEN<br>(Selbständige Bauleitung) | Tirol, Vorarlberg (21.Jänner)                             |
| 3. LINZ                                | Oberösterreich, Niederösterreich,<br>Salzburg, Steiermark |
| 4. ZARA                                | Dalmatien   |
| 5. KÖNIGLICHE WEINBERGE                | Böhmen, Mähren, Schlesien                                 |
| 6. PRZEMYSL                            | Galizien, Bukowina  |

1898

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| 1. VILLACH              | Kärnten, Krain, Küstenland                                |
| 2. LINZ                 | Oberösterreich, Niederösterreich,<br>Salzburg, Steiermark |
| 3. ZARA                 | Dalmatien   |
| 4. INNSBRUCK            | Tirol, Vorarlberg (29.Jänner)                             |
| 5. KÖNIGLICHE WEINBERGE | Böhmen, Mähren, Schlesien                                 |
| 6. SAMBOR               | Galizien, Bukowina (1.Juni)                               |

1904

- |                         |                                       |
|-------------------------|---------------------------------------|
| 1. VILLACH              | Kärnten, Krain, Küstenland            |
| 2. LINZ                 | Oberösterreich, Salzburg              |
| 3. WIENER NEUSTADT      | Niederösterreich, Steiermark (9.Juli) |
| 4. INNSBRUCK            | Tirol, Vorarlberg                     |
| 5. ZARA                 | Dalmatien                             |
| 6. KÖNIGLICHE WEINBERGE | Böhmen, Mähren, Schlesien             |
| 7. SAMBOR               | Galizien, Bukowina                    |

1907

- |                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| 1. VILLACH                 | Kärnten, Krain, Küstenland   |
| 2. LINZ                    | Oberösterreich, Salzburg     |
| 3. WIENER NEUSTADT         | Niederösterreich, Steiermark |
| 4. INNSBRUCK               | Tirol, Vorarlberg            |
| 5. ZARA                    | Dalmatien                    |
| 6. KÖNIGLICHE WEINBERGE    | Böhmen, Mähren               |
| 6a. TROPPAU<br>(Expositur) | Schlesien (20.April)         |
| 7. SAMBOR                  | Galizien, Bukowina           |

1908

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 1. VILLACH              | Kärnten, Krain, Küstenland                     |
| 2. GRAZ                 | Steiermark, Salzburg (1. April)                |
| 3. LINZ                 | Oberösterreich, Niederösterreich<br>(30. März) |
| 4. INNSBRUCK            | Tirol, Vorarlberg                              |
| 5. ZARA                 | Dalmatien                                      |
| 6. KÖNIGLICHE WEINBERGE | Böhmen, Mähren                                 |

6a. TROPPAU (Expositur)	Schlesien
7. SAMBOR	Galizien, Bukowina
	1909
1. VILLACH	Kärnten, Krain
1a. TRIEST (Ständige Bauleitung)	Küstenland (25.6.)
2. GRAZ	Steiermark, Salzburg
3. LINZ	Oberösterreich
3a. WIENER NEUSTADT (Expositur)	Niederösterreich (16.Dezember)
4. INNSBRUCK	Tirol, Vorarlberg
5. ZARA	Dalmatien
6. KÖNIGLICHE WEINBERGE	Böhmen
6a. BRÜNN (Expositur)	Mähren (23.Februar)
6b. TROPPAU	Schlesien
7. SAMBOR	Westgalizien, Bukowina
7a. LEMBERG	Ostgalizien (10.Mai)
	1910
1. VILLACH	Kärnten, Krain
1a. TRIEST (Ständige Bauleitung)	Küstenland
2. GRAZ	Steiermark, Salzburg
3. LINZ	Oberösterreich
3a. WIENER NEUSTADT	Niederösterreich
4. INNSBRUCK	Nordtirol, Vorarlberg
4a. TRIENT	Südtirol (15. Juli)

- |                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| 5. ZARA                    | Dalmatien              |
| 6. KÖNIGLICHE WEINBERGE    | Böhmen                 |
| 6a. BRÜNN<br>(Expositur)   | Mähren                 |
| 6b. TROPPAU<br>(Expositur) | Schlesien              |
| 7. SAMBOR                  | Westgalizien, Bukowina |
| 7a. LEMBERG<br>(Expositur) | Ostgalizien            |

1911

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| 1. VILLACH                           | Kärnten                |
| 1a. TRIEST<br>(Ständige Bauleitung)  | Küstenland             |
| 1b. LAIBACH<br>(Ständige Bauleitung) | Krain (11.4.)          |
| 2. GRAZ                              | Steiermark, Salzburg   |
| 3. LINZ                              | Oberösterreich         |
| 3a. WIENER NEUSTADT<br>(Expositur)   | Niederösterreich       |
| 4. INNSBRUCK                         | Nordtirol, Vorarlberg  |
| 4a. TRIENT<br>(Expositur)            | Südtirol               |
| 5. ZARA                              | Dalmatien              |
| 6. KÖNIGLICHE WEINBERGE              | Böhmen                 |
| 6a. BRÜNN<br>(Expositur)             | Mähren                 |
| 6b. TROPPAU<br>(Expositur)           | Schlesien              |
| 7. SAMBOR                            | Westgalizien, Bukowina |
| 7a. LEMBERG<br>(Expositur)           | Ostgalizien            |

1912

- |                                     |                                   |
|-------------------------------------|-----------------------------------|
| 1. VILLACH                          | Kärnten                           |
| 1a. TRIEST<br>(Ständige Bauleitung) | Küstenland                        |
| 1b. LAIBACH                         | Krain                             |
| 2. GRAZ                             | Steiermark                        |
| 2a. WIENER NEUSTADT<br>(Expositur)  | Niederösterreich                  |
| 3. LINZ                             | Oberösterreich, Salzburg (1.Juli) |
| 4. INNSBRUCK                        | Nordtirol, Vorarlberg             |
| 4a. TRIENT<br>(Expositur)           | Südtirol                          |
| 5. ZARA                             | Dalmatien                         |
| 6. KÖNIGLICHE WEINBERGE             | Böhmen                            |
| 6a. BRÜNN<br>(Expositur)            | Mähren                            |
| 6b. TROPFAU<br>(Expositur)          | Schlesien                         |
| 7. SAMBOR                           | Westgalizien, Bukowina            |
| 7a. LEMBERG<br>(Expositur)          | Ostgalizien                       |

1913

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 1. VILLACH                              | Kärnten               |
| 2. TRIEST<br>(Selbständige Bauleitung)  | Küstenland (21. Juli) |
| 3. LAIBACH<br>(Selbständige Bauleitung) | Krain                 |
| 4. GRAZ                                 | Steiermark            |

- |                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| 5. LINZ                    | Oberösterreich, Salzburg |
| 6. INNSBRUCK               | Nordtirol, Vorarlberg    |
| 6a. TRIENT                 | Südtirol                 |
| 7. ZARA                    | Dalmatien                |
| 8. KÖNIGLICHE WEINBERGE    | Böhmen                   |
| 8a. BRÜNN<br>(Expositur)   | Mähren                   |
| 8b. TROPPAU<br>(Expositur) | Schlesien                |
| 9. SAMBOR                  | Westgalizien, Bukowina   |
| 9a. LEMBERG<br>(Expositur) | Ostgalizien              |

1914

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. VILLACH                              | Kärnten                  |
| 2. TRIEST<br>(Selbständige Bauleitung)  | Küstenland               |
| 3. LAIBACH<br>(Selbständige Bauleitung) | Krain                    |
| 4. GRAZ                                 | Steiermark               |
| 4a. WIENER NEUSTADT<br>(Expositur)      | Niederösterreich         |
| 5. LINZ                                 | Oberösterreich, Salzburg |
| 6. INNSBRUCK                            | Nordtirol, Vorarlberg    |
| 6a. TRIENT<br>(Expositur)               | Südtirol                 |
| 7. ZARA                                 | Dalmatien                |
| 8. KÖNIGLICHE WEINBERGE                 | Böhmen                   |
| 8a. BRÜNN<br>(Expositur)                | Mähren                   |
| 8b. TROPPAU<br>(Expositur)              | Schlesien                |

9a. LEMBERG	Ostgalizien
9b. CZERNOWITZ (Expositur)	Bukowina (21.Jänner)
	1918 (12.November)
1. VILLACH	Kärnten
2. GRAZ	Steiermark
2a. WIENER NEUSTADT (Expositur)	Niederösterreich
3. LINZ	Oberösterreich, Salzburg
4. INNSBRUCK	Tirol, Vorarlberg
	1919
1. VILLACH	Kärnten
2. GRAZ	Steiermark
2a. WIENER NEUSTADT (Expositur)	Niederösterreich
3. LINZ	Oberösterreich
4. SALZBURG	Salzburg (7.Juli)
5. INNSBRUCK	Tirol, Vorarlberg
	1920
1. VILLACH	Kärnten
2. GRAZ	Steiermark
2a. WIENER NEUSTADT (Expositur)	Niederösterreich
3. LINZ	Oberösterreich
4. SALZBURG	Salzburg
5. INNSBRUCK	Tirol

1921

- |              |   |
|--------------|---|
| 1. VILLACH   | Kärnten   |
| 2. GRAZ      | Steiermark  |
| 3. WIEN      | Wien*, Niederösterreich, Burgenland<br>(30. Juni) |
| 4. LINZ      | Oberösterreich                                    |
| 5. SALZBURG  | Salzburg  |
| 6. INNSBRUCK | Tirol   |
| 7. BREGENZ   | Vorarlberg  |

---

\* Durch Verfassungsgesetz vom 29.12.1921 wird Wien ein eigenes Bundesland

**Bezeichnung und Sitz der Sektionen und Gebietsbauleitungen  
vor 1978**

**Sitz  
der Gebietsbauleitung**

**Name  
der Gebietsbauleitung**

**Sektion Wien**

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 1. WR. NEUSTADT | Viertel unter dem Wienerwald<br>und Burgenland |
| 2. WIEN         | Wienerwald und untere<br>Donauzubringer        |
| 3. WIEN         | Traisen- und Pielachgebiet                     |
| 4. WIEN         | Nördliches Niederösterreich                    |
| 5. WIEN         | Erlauf- und Ybbsgebiet                         |

**Sektion Linz**

- |                            |                            |
|----------------------------|----------------------------|
| 6. LINZ                    | Ennsgebiet und Mühlviertel |
| 7. KIRCHDORF               | Steyr-Kremsgebiet          |
| 8. GMUNDEN                 | Nördliches Salzkammergut   |
| 9. BAD ISCHL               | Südliches Salzkammergut    |
| 10. SEEWALCHEN AM ATTERSEE | Attergau und Innviertel    |

**Sektion Salzburg**

- |                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| 11. SALZBURG    | Flach- und Tennengau     |
| 12. SALZBURG    | Lammer-Ennsgebiet        |
| 13. SALZBURG    | Pongau                   |
| 14. ZELL AM SEE | Mittel- und Unterpinzgau |
| 15. ZELL AM SEE | Oberpinzgau              |
| 16. TAMSWEG     | Lungau                   |

**Sektion Graz**

- |          |                                      |
|----------|--------------------------------------|
| 17. GRAZ | Unteres Murtal und<br>Weststeiermark |
|----------|--------------------------------------|

- |                |                                |
|----------------|--------------------------------|
| 19. BRUCK/MUR  | Mürztal und Oberes Salzatal    |
| 20. BRUCK/MUR  | Mittleres Murtal               |
| 21. SCHEIFLING | Oberes Murtal                  |
| 22. ADMONT     | Unteres Enns- und Salzatal     |
| 23. STAINACH   | Oberes Ennstal und Traungebiet |

#### Sektion Villach

- |                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| 24. VÖLKERMATKT | Unterkärnten             |
| 25. VILLACH     | Mittelkärnten            |
| 26. VILLACH     | Gailtal                  |
| 27. VILLACH     | Oberes Drau- und Mölltal |
| 28. VILLACH     | Millstättersee           |

#### Sektion Innsbruck

- |               |             |
|---------------|-------------|
| 29. WÖRGL     | Wörgl       |
| 30. INNSBRUCK | Unterinntal |
| 31. INNSBRUCK | Innsbruck   |
| 32. IMST      | Imst        |
| 33. REUTTE    | Reutte      |
| 34. LIENZ     | Lienz       |

#### Sektion Bregenz

- |             |               |
|-------------|---------------|
| 35. BREGENZ | Bregenzervald |
| 36. BLUDENZ | Walgau        |
| 37. VANDANZ | Montafon      |

**Bezeichnung und Sitz der Sektionen und Gebietsbauleitungen  
ab 3.2.1978**

<b>Sitz der Gebietsbauleitungen</b>	<b>Name der Gebietsbauleitungen</b>
---	---

**I. Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1. WIEN            | Gebietsbauleitungen Nordöstliches<br>Niederösterreich             |
| 2. WIENER NEUSTADT | Gebietsbauleitung Burgenland und<br>Südöstliches Niederösterreich |
| 3. MELK            | Gebietsbauleitung Südwestliches<br>Niederösterreich               |
| 4. WIEN            | Gebietsbauleitung Mittleres<br>Niederösterreich                   |

**II. Sektion Oberösterreich**

- |               |   |
|---------------|---|
| 1. SEEWALCHEN | Gebietsbauleitung Attergau und<br>Innviertel    |
| 2. BAD ISCHL  | Gebietsbauleitung Salzkammergau                 |
| 3. KIRCHDORF  | Gebietsbauleitung Steyr-<br>Kremsgebiet         |
| 4. STEYR      | Gebietsbauleitung Ennsgebiet und<br>Mühlviertel |

**III. Sektion Salzburg**

- |                |   |
|----------------|---|
| 1. SALZBURG    | Gebietsbauleitung Flach- und<br>Tennengau     |
| 2. SALZBURG    | Gebietsbauleitung Pongau                      |
| 3. TAMSWEG     | Gebietsbauleitung Lungau                      |
| 4. ZELL AM SEE | Gebietsbauleitung Unter- und<br>Mittelpinzgau |
| 5. ZELL AM SEE | Gebietsbauleitung Oberpinzgau                 |

**IV. Sektion Steiermark**

- |           |                           |
|-----------|---------------------------|
| 1. ADMONT | Gebietsbauleitung Unteres |
|-----------|---------------------------|

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 2. STAINACH         | Gebietsbauleitung Oberes Ennstal               |
| 3. SCHEIFLING       | Gebietsbauleitung Oberes Murtal                |
| 4. BRUCK AN DER MUR | Gebietsbauleitung Mittleres Murtal und Mürztal |
| 5. GRAZ             | Gebietsbauleitung Ost- und Weststeiermark      |

#### V. Sektion Kärnten

- |            |  |
|------------|--|
| 1. VILLACH | Gebietsbauleitung Mittel- und Unterkärnten         |
| 2. VILLACH | Gebietsbauleitung Gailtal und Mittleres Drautal    |
| 3. VILLACH | Gebietsbauleitung Lisertal und Ossiacher Seebecken |
| 4. VILLACH | Gebietsbauleitung Oberes Drautal und Mölltal       |

#### VI. Sektion Tirol

- |              |  |
|--------------|--|
| 1. REUTTE    | Gebietsbauleitung Außerfern              |
| 2. IMST      | Gebietsbauleitung Oberes Inntal          |
| 3. INNSBRUCK | Gebietsbauleitung Mittleres Inntal       |
| 4. INNSBRUCK | Gebietsbauleitung Westliches Unterinntal |
| 5. WÖRGL     | Gebietsbauleitung Östliches Unterinntal  |
| 6. LIENZ     | Gebietsbauleitung Osttirol               |

#### VII. Sektion Vorarlberg

- |            |                           |
|------------|---------------------------|
| 1. BREGENZ | Gebietsbauleitung Bregenz |
| 2. BLUDENZ | Gebietsbauleitung Bludenz |

## QUELLEN

1. HÄRTEL Ottokar, Winter Paul, Wildbach- und Lawinenverbauung, Seite 300 - 301, Wien 1934
2. Länger Eugen, Villach - die Wiege der österreichischen Wildbachverbauung; Sonderdruck aus "Neues aus Alt-Villach", Seite 103 - 104, Villach 1975
3. Ackerbauministerium, Die Wildbachverbauung in den Jahren 1883 - 1908, Wien 1909
4. Ackerbauministerium, Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen aus dem Dienstbereiche des k.k. Ackerbauministeriums
5. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 72 vom 3. Feber 1978
6. Akten des Allgemeinen Verwaltungsarchives
7. Auskünfte der Sektion Salzburg und Bregenz
8. Mitteilungen von MR. Dipl. Ing. Arno Gschwendtner, BMLuFW, Referat V B 7a
9. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 84 vom Feber 1985

**K A R T E N**  
**Über die**  
**ORGANISATORISCHE ENTWICKLUNG**  
**DER WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG IN ÖSTERREICH**

1884

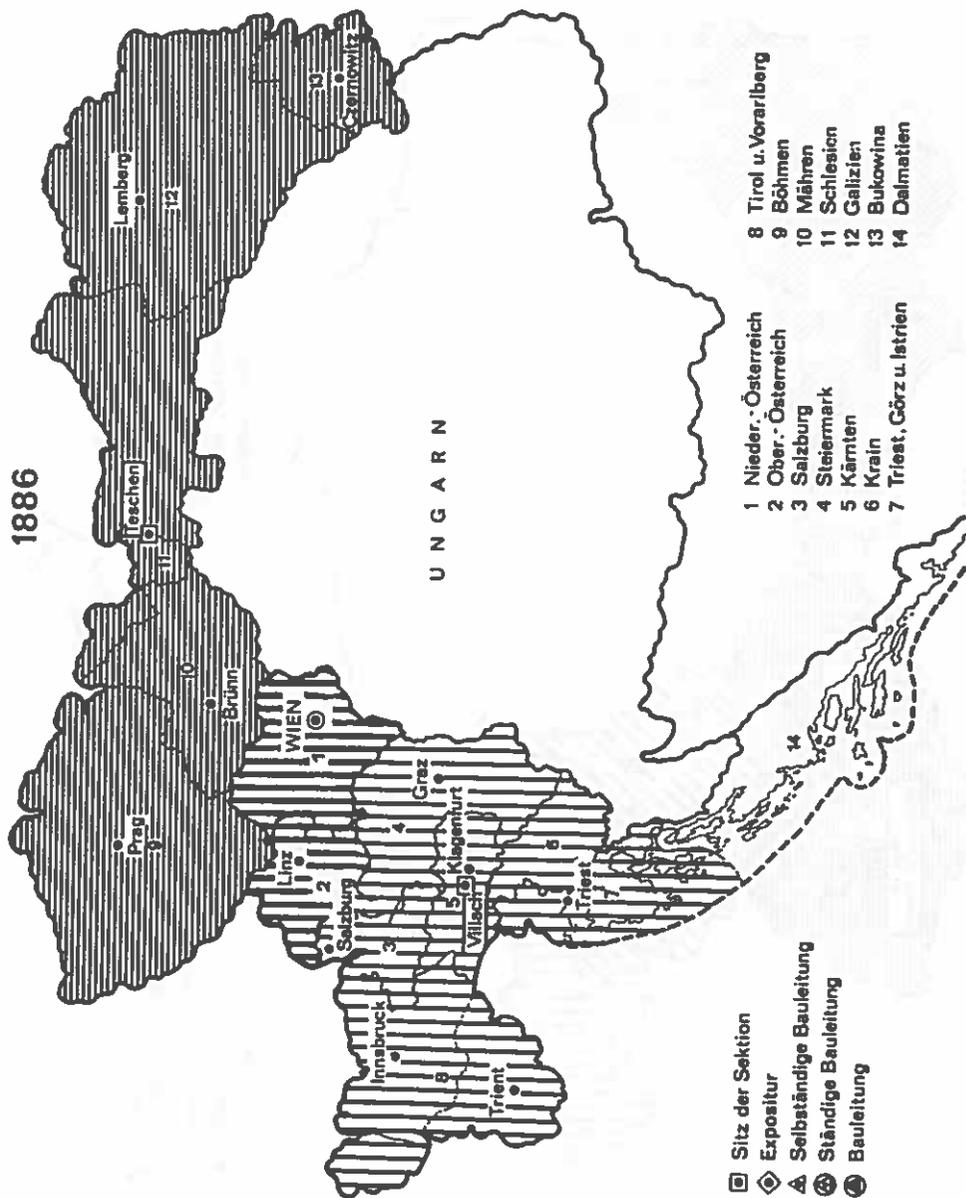


- 8 Tirol u. Vorarlberg
- 9 Böhmen
- 10 Mähren
- 11 Schlesien
- 12 Galizien
- 13 Bukowina
- 14 Dalmatien

- 1 Nieder-Österreich
- 2 Ober-Österreich
- 3 Salzburg
- 4 Steiermark
- 5 Kärnten
- 6 Krain
- 7 Triest, Görz u. Istrien

- Sitz der Sektion
- ◇ Expositur
- △ Selbständige Bauleitung
- ⊕ Ständige Bauleitung
- Bauleitung

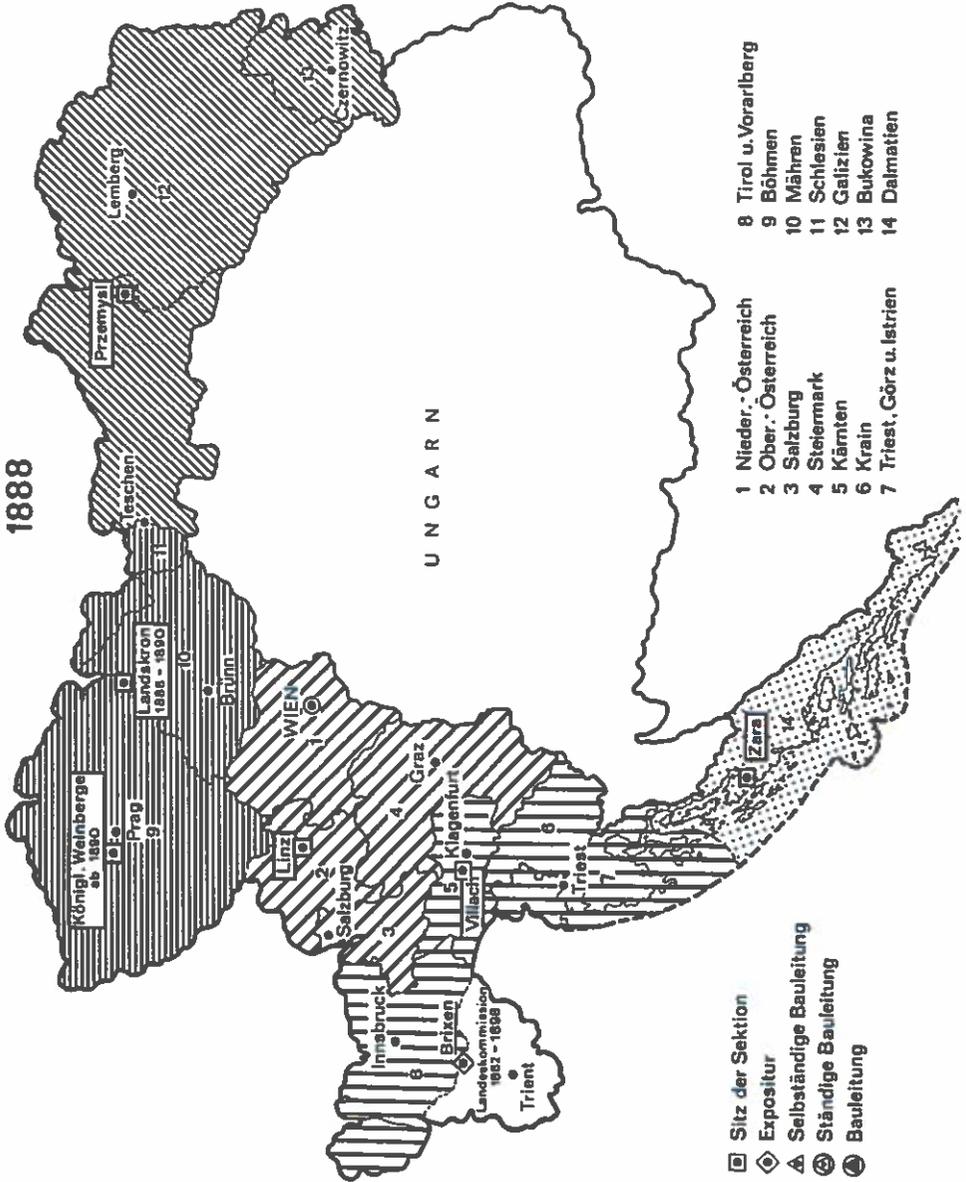
1886



- Sitz der Sektion
- ◇ Expositor
- ▲ Selbständige Bauleitung
- Ständige Bauleitung
- Bauleitung

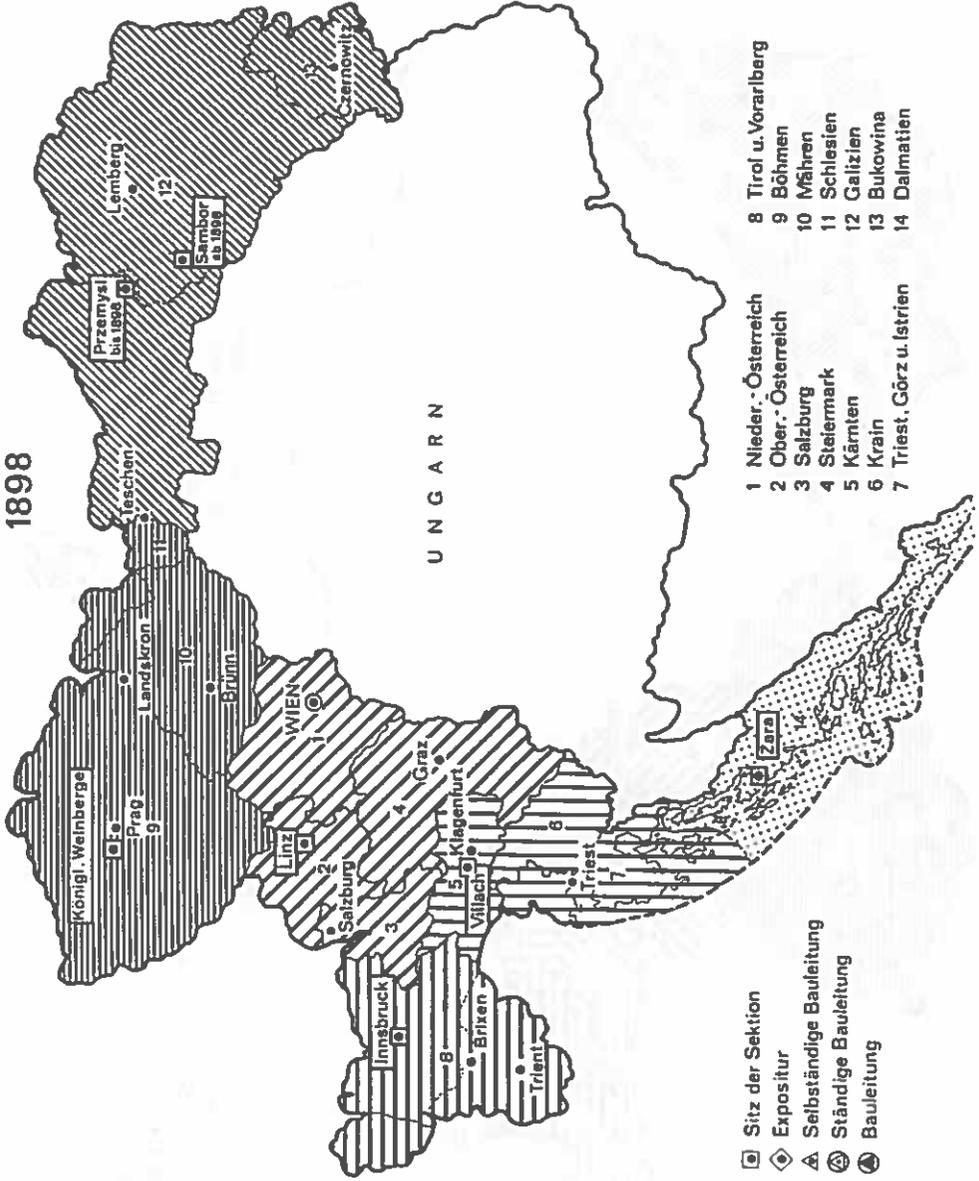
- 1 Nieder-Österreich
- 2 Ober-Österreich
- 3 Salzburg
- 4 Steiermark
- 5 Kärnten
- 6 Krain
- 7 Triest, Görz u. Istrien
- 8 Tirol u. Vorarlberg
- 9 Böhmen
- 10 Mähren
- 11 Schlesien
- 12 Galizien
- 13 Bukowina
- 14 Dalmatien

1888

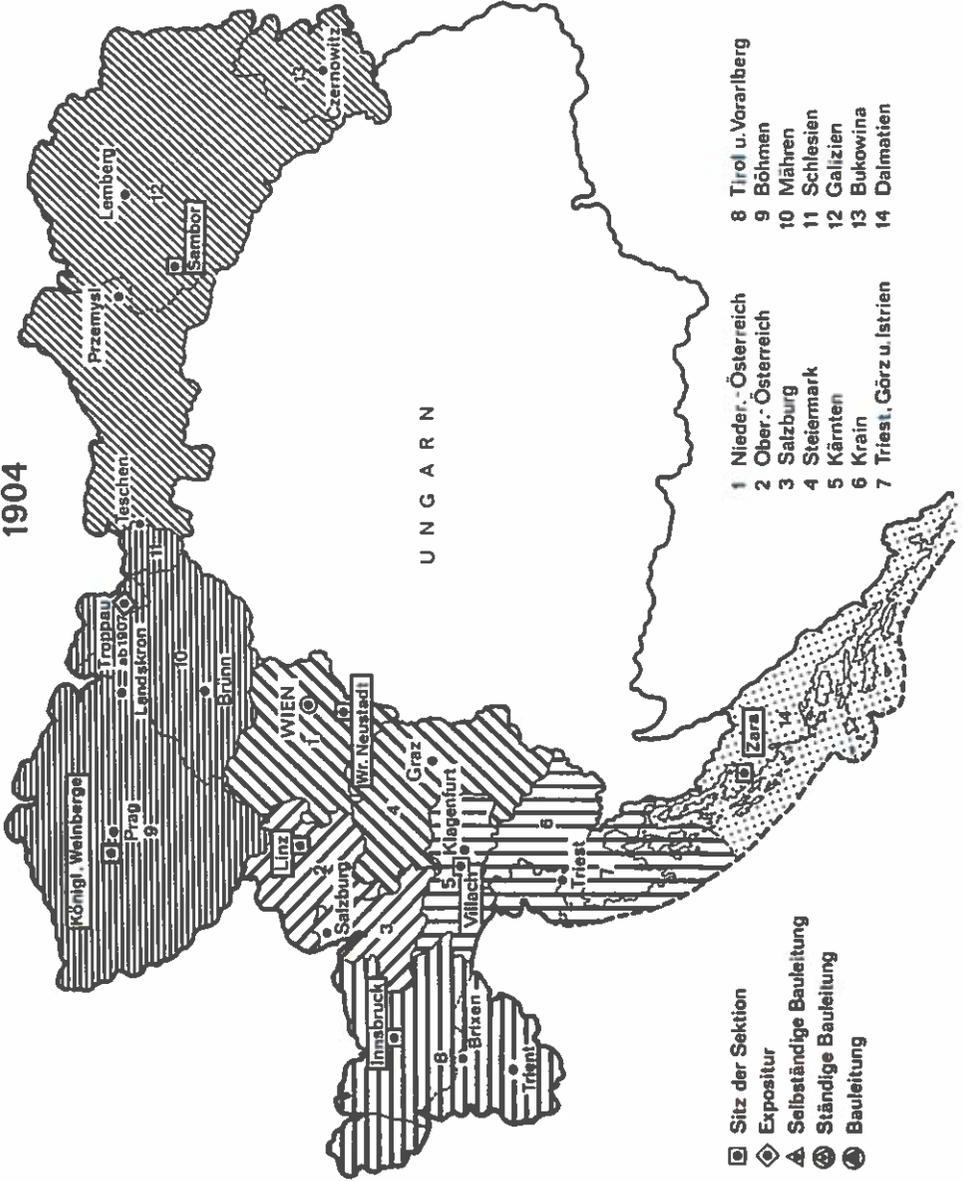


- Sitz der Sektion
  - Expositur
  - Selbständige Bauleitung
  - Ständige Bauleitung
  - Bauleitung
- 
- 1 Nieder-Österreich
  - 2 Ober-Österreich
  - 3 Salzburg
  - 4 Steiermark
  - 5 Kärnten
  - 6 Krain
  - 7 Triest, Görz u. Istrien
  - 8 Tirol u. Vorarlberg
  - 9 Böhmen
  - 10 Mähren
  - 11 Schlesien
  - 12 Galizien
  - 13 Bukowina
  - 14 Dalmatien

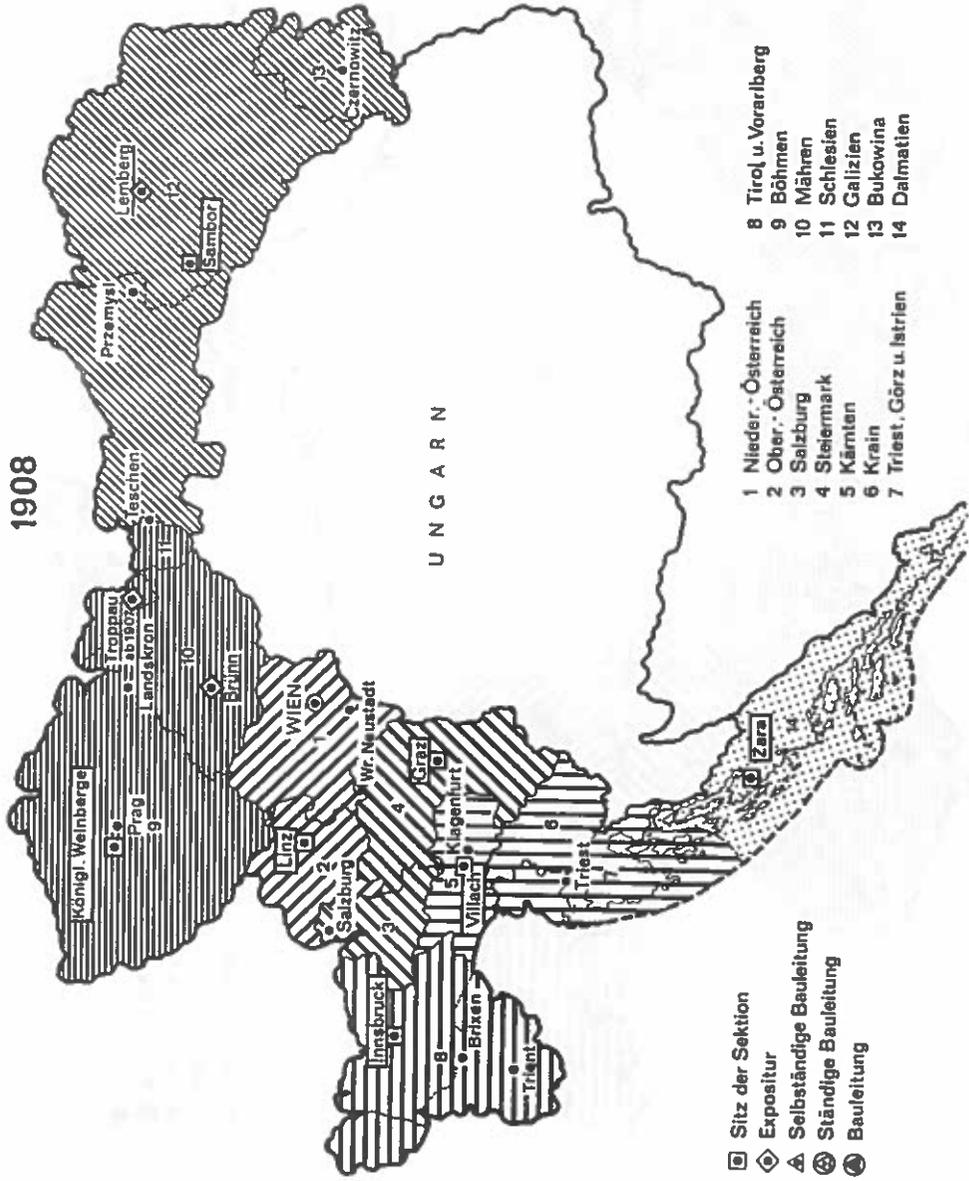
1898



1904



1908



- 8 Tirol u. Vorarlberg
- 9 Böhmen
- 10 Mähren
- 11 Schlesien
- 12 Galizien
- 13 Bukowina
- 14 Dalmatien

- 1 Nieder-Österreich
- 2 Ober-Österreich
- 3 Salzburg
- 4 Steiermark
- 5 Kärnten
- 6 Krain
- 7 Triest, Görz u. Istrien

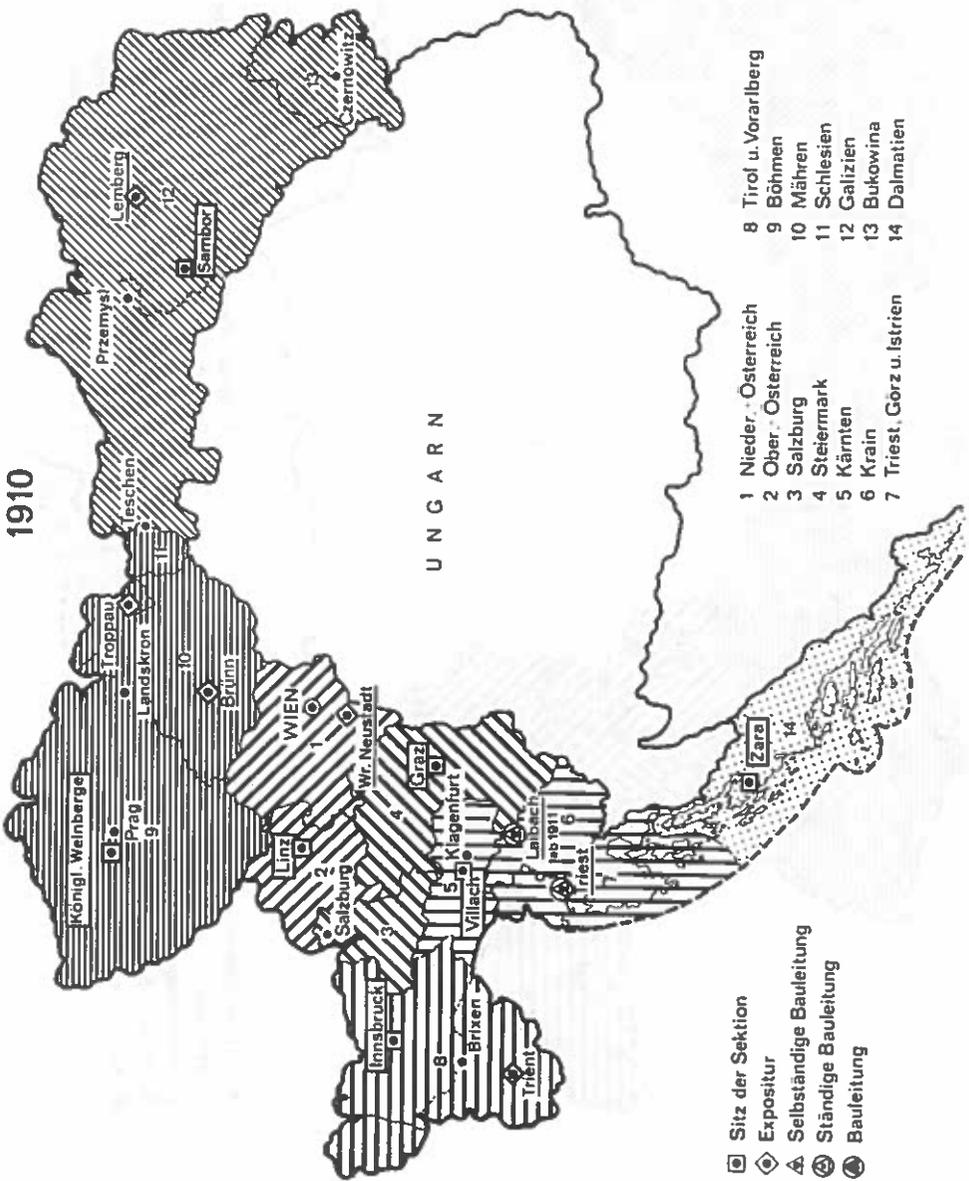
- Sitz der Sektion
- ◇ Expositur
- ▲ Selbständige Bauleitung
- Ständige Bauleitung
- ⊙ Bauleitung

UNGARN

Königl. Weinberge  
 Prag  
 ab 1907  
 Landakron  
 Troppau  
 Leschen  
 Przemysl  
 Sambor  
 Lemberg  
 Czernewitz  
 Innsbruck  
 Brixen  
 Trient  
 Linz  
 Salzburg  
 Wr. Neustadt  
 Graz  
 Klagenfurt  
 Villach  
 Triest  
 Zara  
 UNGARN

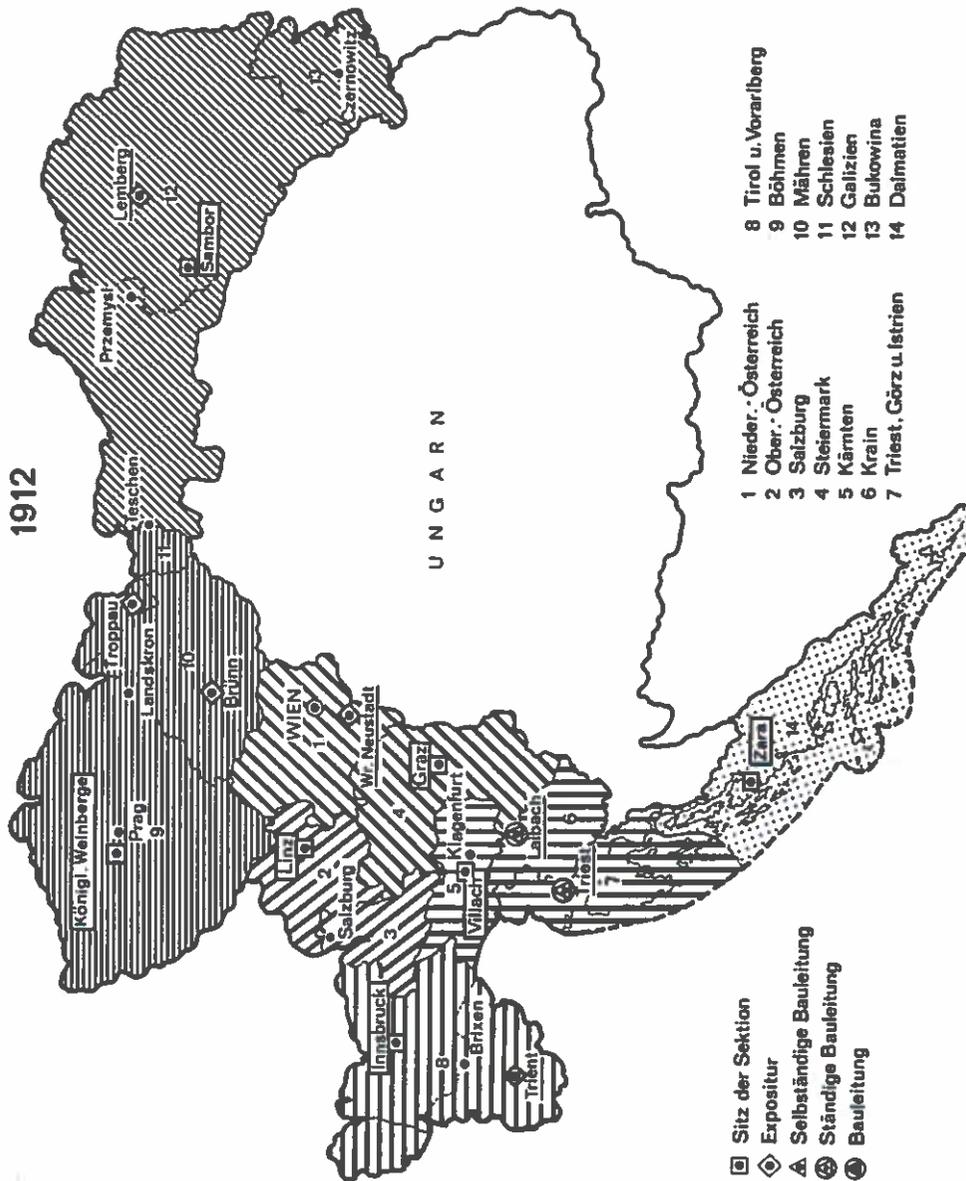


1910

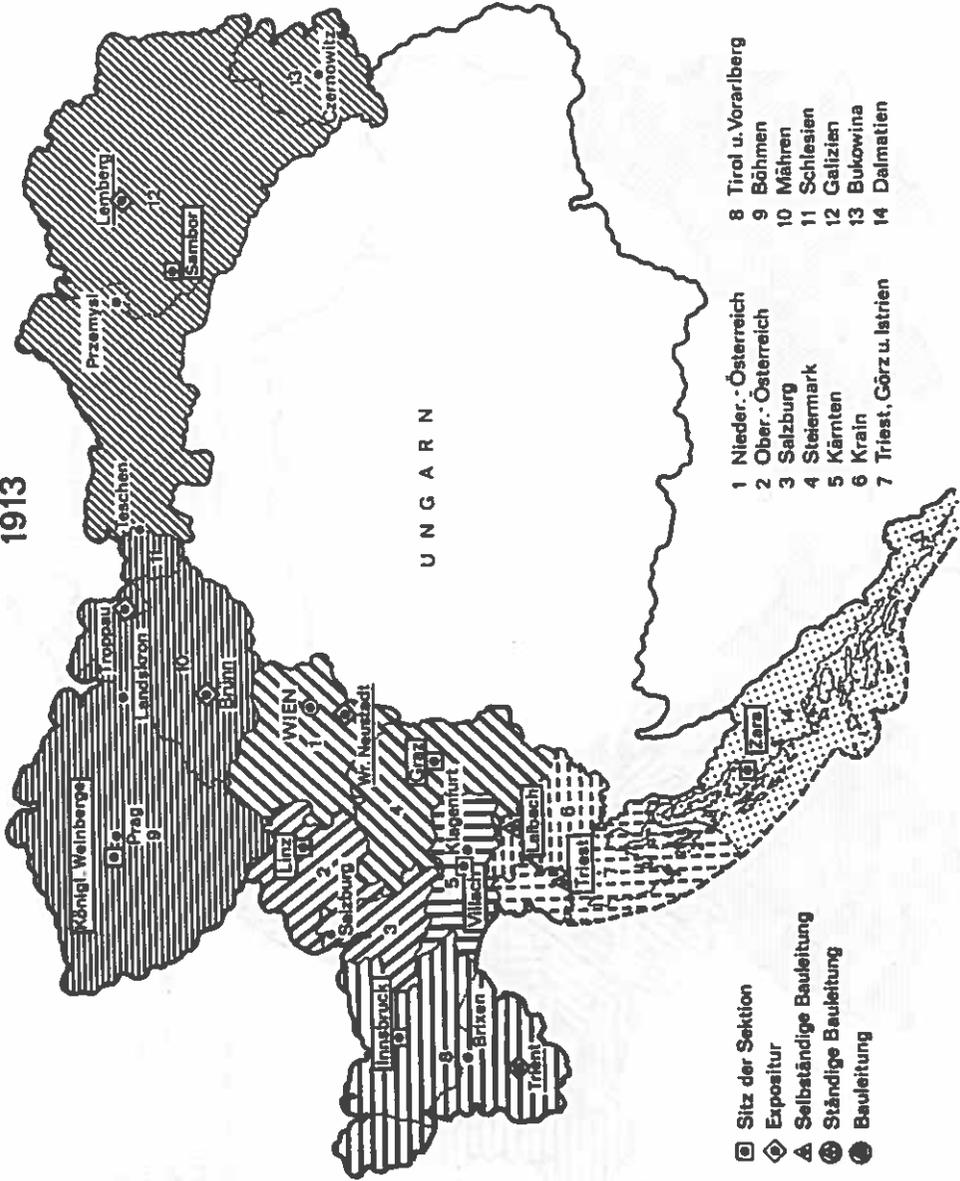


- Sitz der Sektion
  - ◇ Expositur
  - △ Selbständige Bauleitung
  - ⊙ Ständige Bauleitung
  - Bauleitung
- 1 Niederösterreich
  - 2 Oberösterreich
  - 3 Salzburg
  - 4 Steiermark
  - 5 Kärnten
  - 6 Krain
  - 7 Triest, Gorz u. Istrien
  - 8 Tirol u. Vorarlberg
  - 9 Böhmen
  - 10 Mähren
  - 11 Schlesien
  - 12 Galizien
  - 13 Bukowina
  - 14 Dalmatien

1912



1913



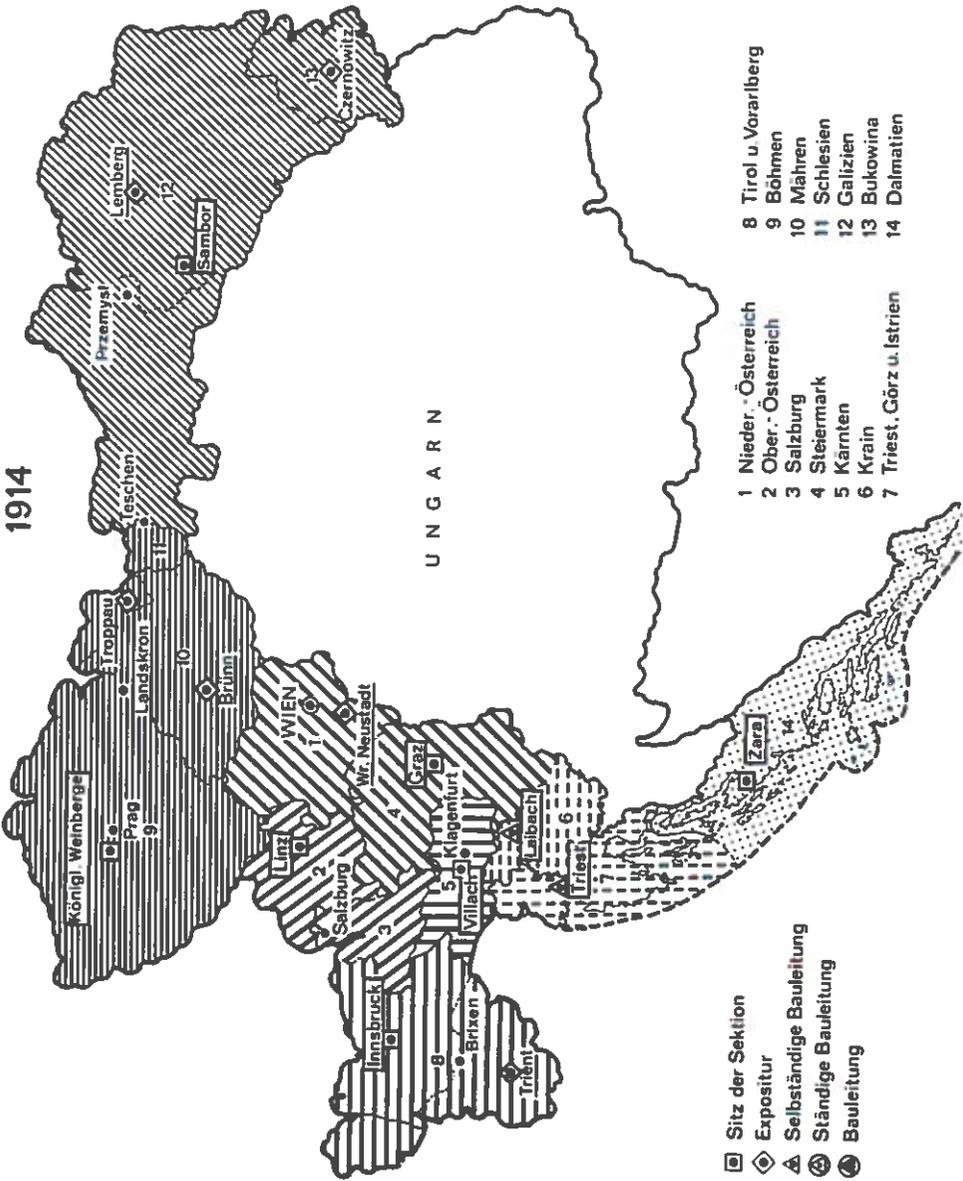
- 8 Tirol u. Vorarlberg
- 9 Böhmen
- 10 Mähren
- 11 Schlesien
- 12 Galizien
- 13 Bukowina
- 14 Dalmatien

- 1 Nieder-Österreich
- 2 Ober-Österreich
- 3 Salzburg
- 4 Steiermark
- 5 Kärnten
- 6 Krain
- 7 Triest, Görz u. Istrien

- Sitz der Sektion
- ◇ Expositor
- ▲ Selbständige Bauleitung
- ⊕ Ständige Bauleitung
- Bauleitung

U N G A R N

1914

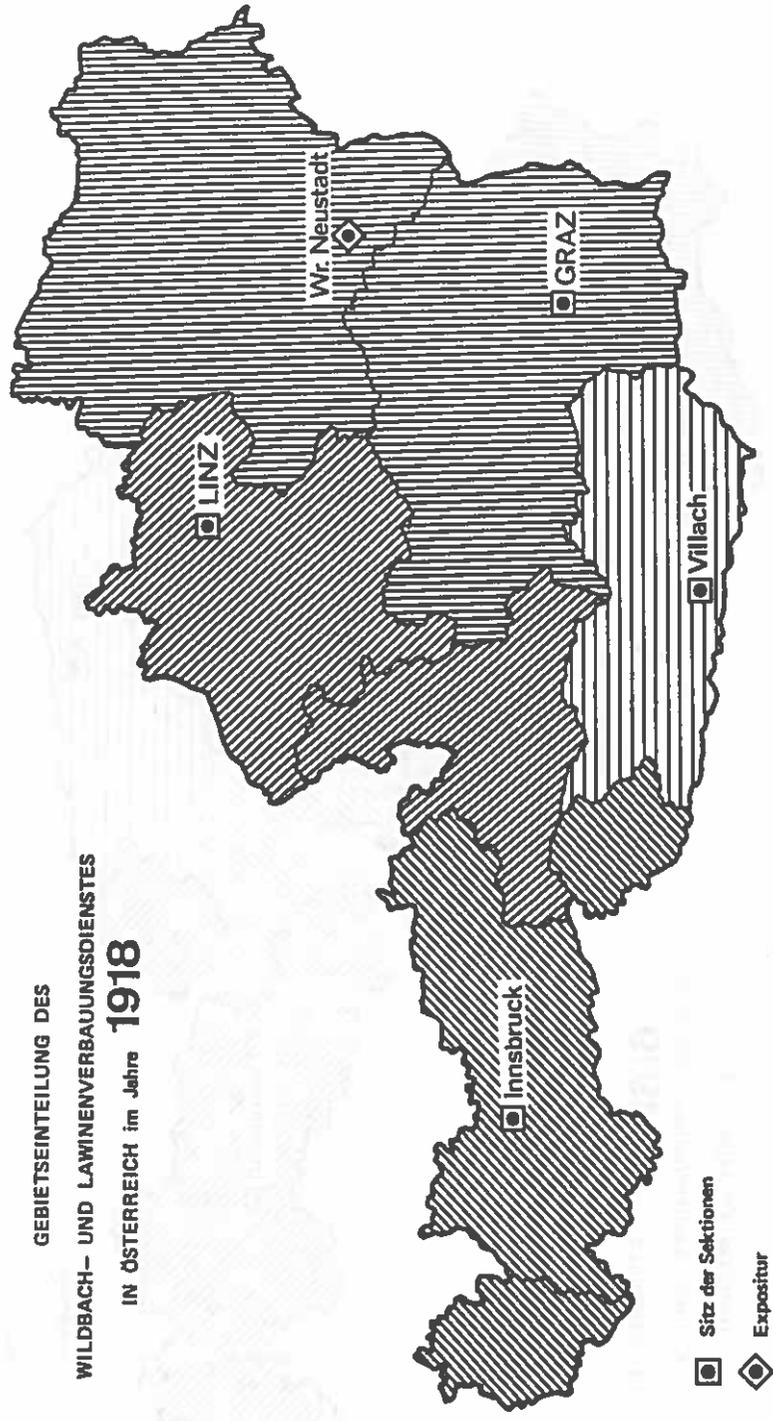


- Sitz der Sektion
- ◇ Expositur
- ▲ Selbständige Bauleitung
- ⊙ Ständige Bauleitung
- Bauleitung

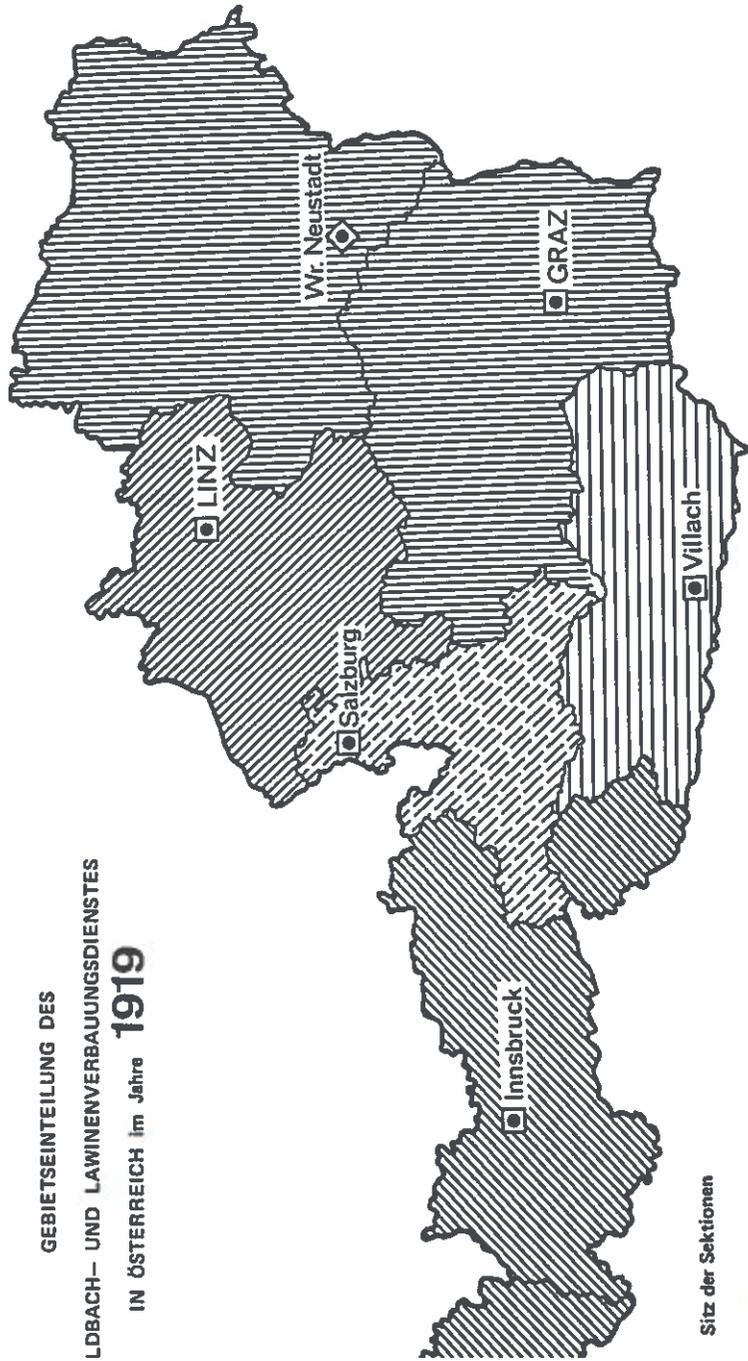
- 1 Nieder-Österreich
- 2 Ober-Österreich
- 3 Salzburg
- 4 Steiermark
- 5 Kärnten
- 6 Krain
- 7 Triest, Görz u. Istrien
- 8 Tirol u. Vorarlberg
- 9 Böhmen
- 10 Mähren
- 11 Schlesien
- 12 Galizien
- 13 Bukowina
- 14 Dalmatien

UNGARN

GEBIETSEINTEILUNG DES  
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNGSDIENSTES  
IN ÖSTERREICH im Jahre **1918**



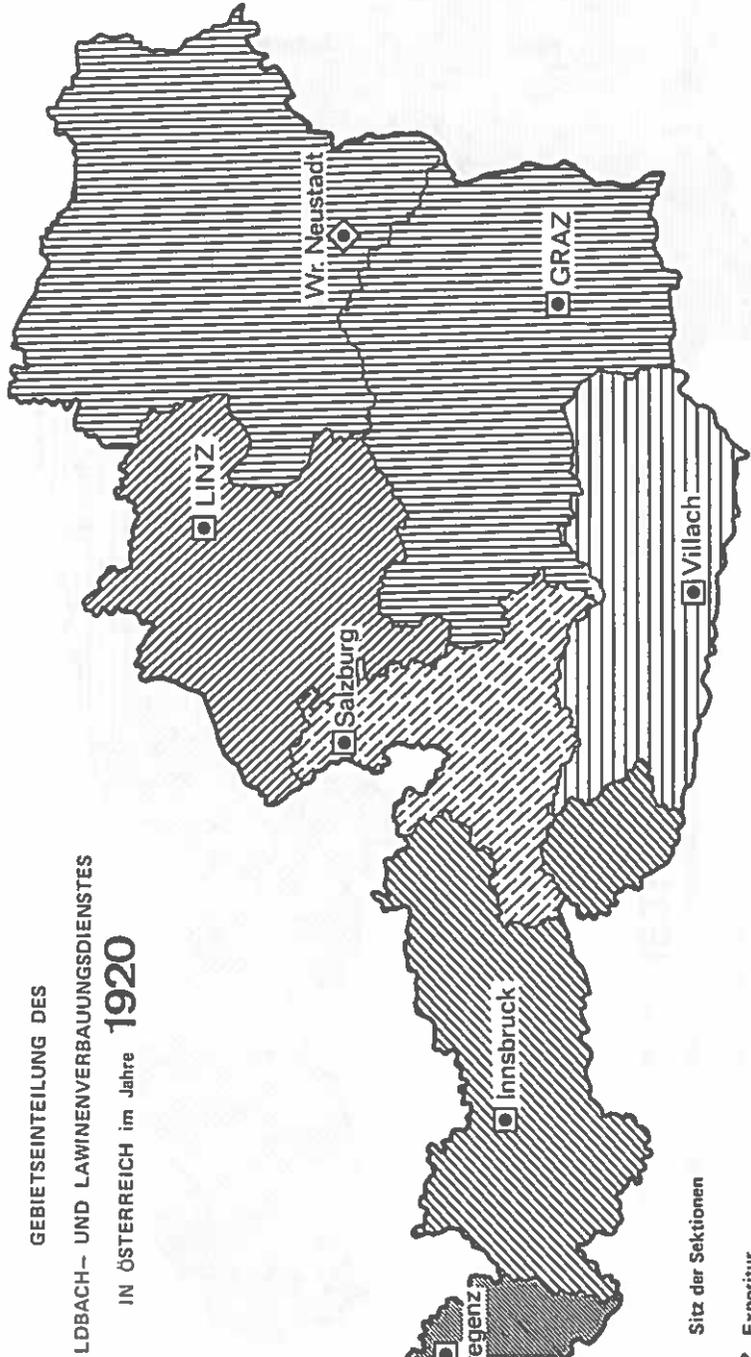
GEBIETSEINTEILUNG DES  
LDBACH- UND LAWINENVERBAUUNGSDIENSTES  
IN ÖSTERREICH im Jahre **1919**



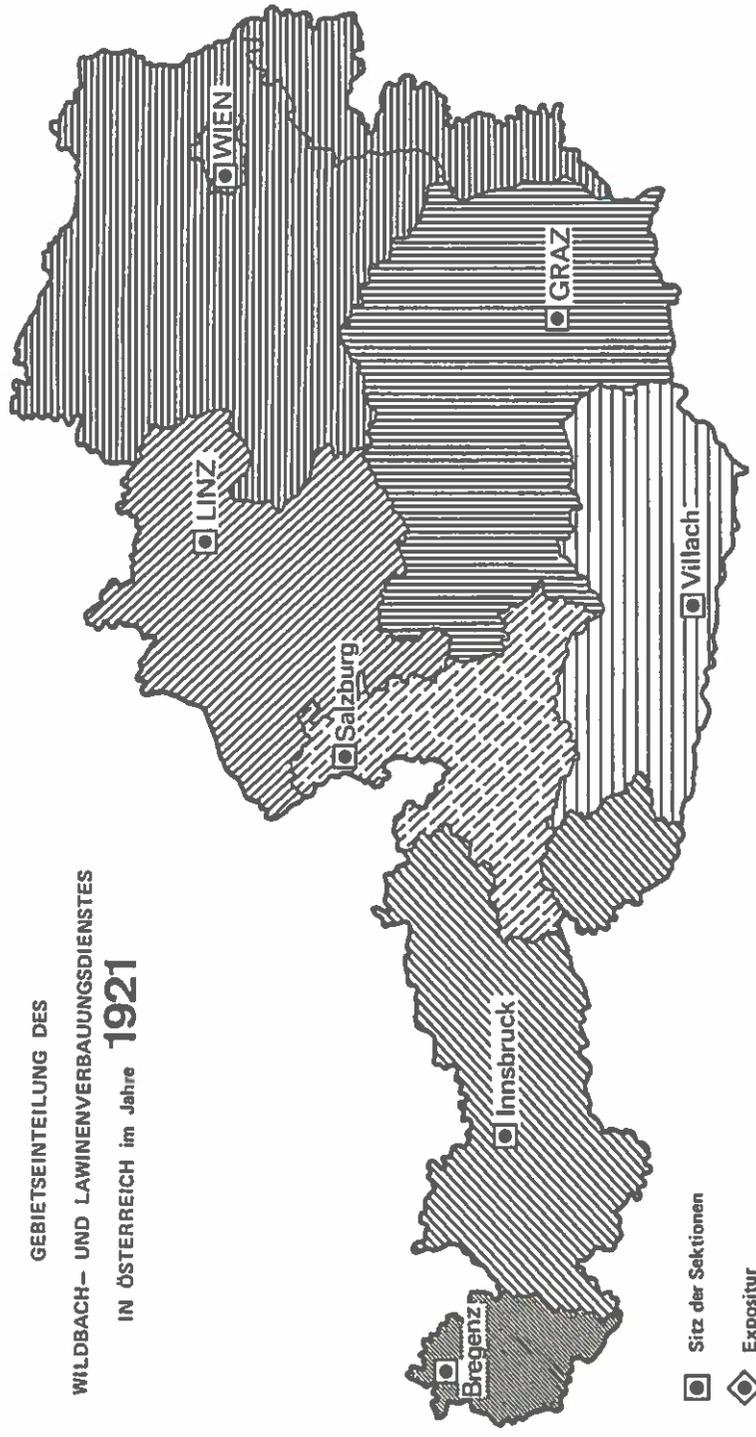
Sitz der Sektionen

▶ Expositur

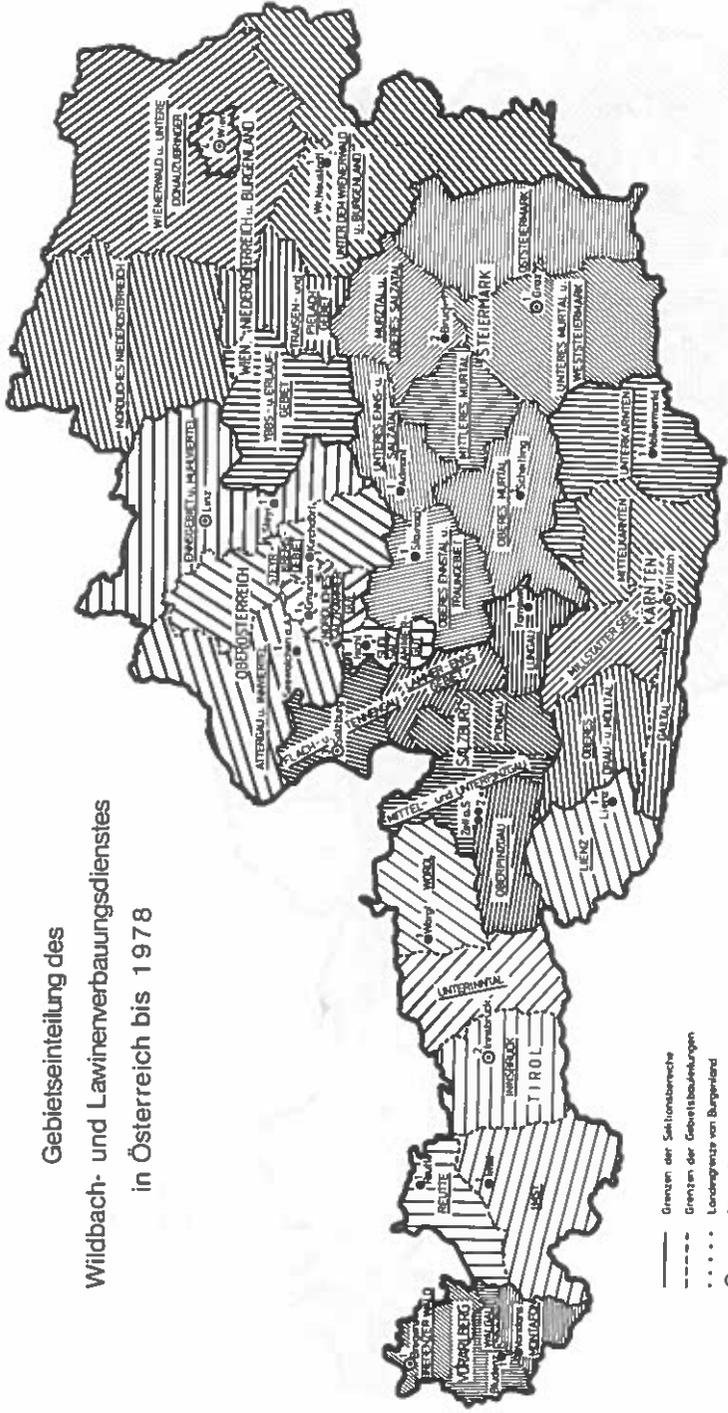
GEBIETSEINTEILUNG DES  
LDBACH- UND LAWINENVERBAUUNGSDIENSTES  
IN ÖSTERREICH im Jahre 1920



GEBIETSEINTEILUNG DES  
WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNGSDIENSTES  
IN ÖSTERREICH im Jahre 1921

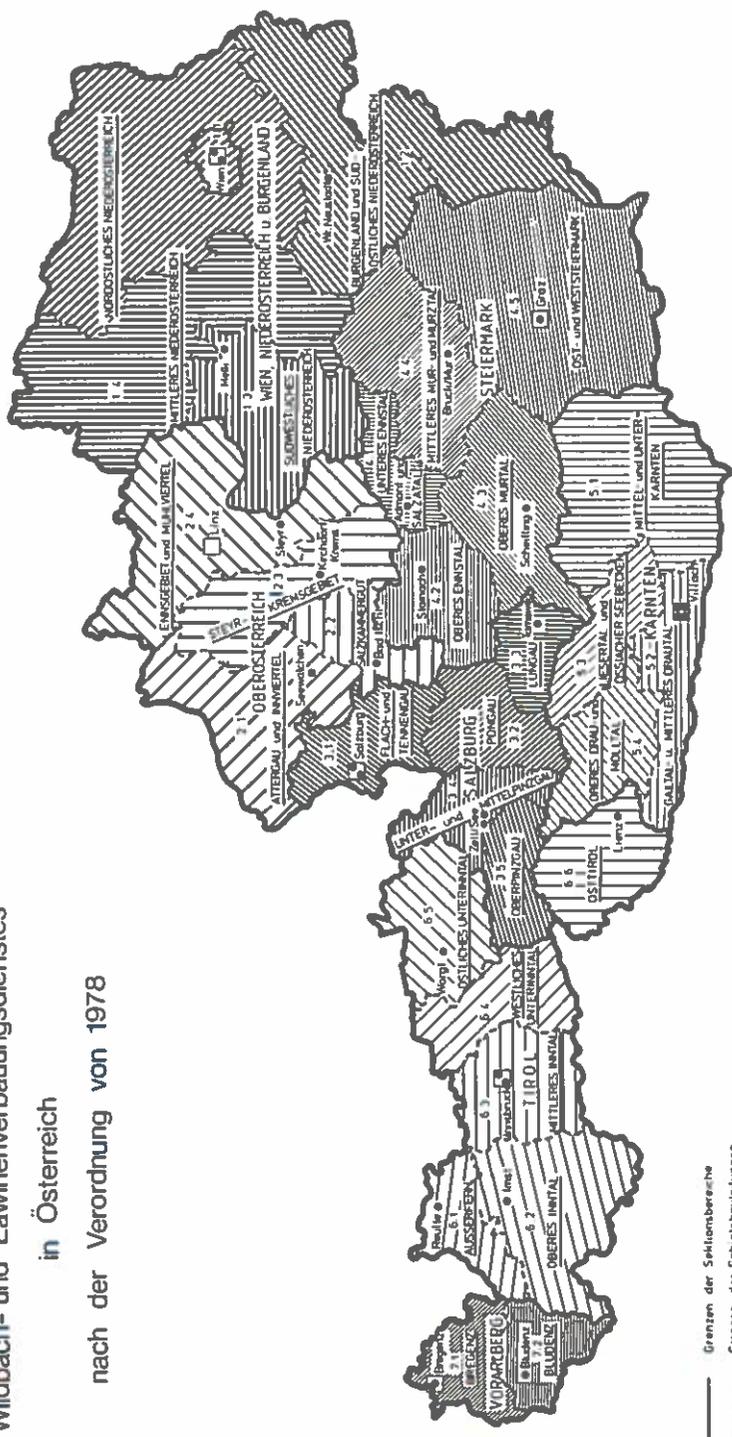


# Gebietsteilung des Wildbach- und Lawenverbauungsdienstes in Österreich bis 1978



- Grenzen der Sektorenbereiche
  - - - - - Grenzen der Gebietsabteilungen
  - ..... Landesgrenze von Burgenland
  - Sitz der Sektoren
  - Sitz der Gebietsabteilungen
1. 2. 3. 4.

Gebietseinteilung des  
 Wildbach- und Lawinerverbauungsdienstes  
 in Österreich  
 nach der Verordnung von 1978



- Grenzen der Sektionsbereiche
- - - Grenzen der Gebietsbauteilungen
- ..... Landesgrenze von Burgenland
- ] Sitz der Sektionen
- Sitz der Gebietsbauteilungen
- Nummer der Gebietsbauteilungen II. Verordnung



P E R S O N E N V E R Z E I C H N I S

ACKERBAUMINISTERIUM 56, 58, 59  
 ADAMETZ Karl 44  
 ADAMOVICH Ludwig 36  
 ARETIN Georg 47  
 AULITZKY Herbert 65, 66, 67, 68, 69  
 AUSTRERLITZ Friedrich 36, 37  
 AUTORENKOLLEKTIV 66, 67, 68  
 BAERENREITHER Josef 44  
 BEESS Georg, Frh. 38, 41, 43  
 BENDEL Josef 44  
 BIENERT Franz 45  
 BOCK Franz 61, 62  
 BOHATY Adolf 45  
 BREITENLOHNER Jakob 52  
 BRETSCHNEIDER 52  
 BUDIG Johann 41  
 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 65  
 CIANI Johann, Frh. 35  
 CLESSIN Heinrich 36, 37  
 CULMANN Carl 138  
 CZEDNIK-BRÜNDELSBERG Alois, Frh. 39  
 DANNEBERG Robert 36, 37  
 DEMEL Johann 38  
 DEMONTZEY Prosper 49, 55, 135  
 DEUTSCHMANN Heinrich 37  
 DOBLHOFF-DIER Heinrich, Frh. 44  
 DOMASZEWSKY Victor 48  
 DRAXENBICHLER Hermann 37  
 DUILE Joseph 47, 138  
 DUMREICHER Armand 45  
 ECKSCHLAGER Karl 59  
 EDLBACHER August 44  
 ELTZ Alfred 46  
 ERHART Josef 60  
 EKNER Wilhelm 141  
 FALKENHAYN Julius, Graf 118, 133, 136  
 FEDER Ignaz, Ritter 35  
 FIGALA Julius 54  
 FORSTER Emanuel 39  
 FÖRSTER G. 48  
 FRANZ JOSEPH, Kaiser 236  
 FROMME G. 62  
 FUX Johann 38  
 GERLAND Wilhelm 51  
 GLASEL Ernst 63  
 GOETHE Karl 143  
 GÖRNER Carl 114, 115, 116, 117  
 GRABMAYR Paul 63  
 GRAF Friedrich, Ritter 35  
 GROSS Gustav 38  
 GSCHWENDTNER Alfred 63, 65, 66, 145  
 GUDENUS Leopold, Graf 44  
 GÜNTSCHL. Ernst 63, 65

HAASE Theodor 38, 42  
HABRMANN Josef 46  
HAMPEL Robert 64  
HANAK-HAMMERL Dieter 145  
HANAUSEK Erich 66, 67  
HÄRTEL Ottokar 60, 61, 143, 144  
HARTIG Edmund 61, 63  
HARTWAGNER Johann 62  
HASSENTEUFEL W. 62  
HEILSBERG Josef 40, 44  
HELD 144  
HEPPERGER Karl, von 35  
HERRMANN Zacharias 43  
HIPPOLITI Alois, Frh. 35  
HIRSCH Gustav 44  
HOFER Andreas, Edl. 38  
HOFFER Karl 41  
HÖLZL Ferdinand 67  
HÜTTER Heinrich 46  
JÄKL Anton 40, 45  
JAKSCH Friedrich, Ritter 45  
JAKSCHE Julius 64  
JAQUES Heinrich 40  
JEHLY Alfons 64  
KAMPTNER C. 47  
KAR J. 64  
KASTNER Alfred 145  
KEIL Franz 41  
KIELMANNSEGG Karl, Frh. 42  
KILLIAN Herbert 69  
KINSKY Christian, Graf 39  
KIRCHLEHNER Ferdinand 35  
KIRSCHNER Josef 45  
KLINKOSCH Heinrich 40, 44  
KNEPPER Rudolf 143  
KOIDL Hubert 66  
KOPETZKY Richard 37, 56  
KOPP Josef 41  
KÖRNER Theodor 36, 37  
KOTOULAS Dimitrous 68  
KOVATSCH Martin 49  
KRAPP Phillip 58  
KREPEK Franz 44  
KRESSER Werner 62  
KUENBURG Gandolf, Graf 45  
KÜNIGL 52  
KUNSCHAK Leopold 36, 37  
KUSY Wolfgang 43  
LANDOLT Elias 55  
LÄNGER Eugen 67  
LANGTHALER Ulrich 64  
LEYS Emil 63  
LIPPERT Julius 46  
LOCKER Anton 143  
LORENZ Friedrich 59  
LORENZ-LIBURNAU Heinrich 15

MARESCH Jakob 114, 115, 116  
MAYR Sepp 68  
MEISSLER Anton 41, 45  
MENGER Max 40, 42, 45  
MERSI Maximilian, Ritter 56  
MIKYSKA Alois 43  
MÜLLER Josef 41  
NEDOPIL Jakob 42  
NEUBERGER Erich 145  
NEUMANN Wenzel 39  
NEUSSER Franz 40, 42  
NEUWIRTH Josef 46  
NISCHELWITZER Oswald 46  
OBRATSCHAI Franz 38, 41, 42  
OFFER Karl 118  
ÖSTERREICHISCHER REICHSFORSTVEREIN 20  
PACHER-THEINBURG Gustav 40  
PANOWSKY Karl 41  
PEEZ Alexander 41  
PETURNIG G.F. 66  
PICHLER Wilhelm 44  
PIRKO Karl, von 38, 46  
PLATTNER Edwin 67, 68  
PLENER Ernst, Edler 44  
POKORNY Adalbert 57, 114, 115, 116, 117  
POKORNY Arthur 53  
POKORNY Gustav 37  
PÖCHMÜLLER Josef 118  
POLAK Otto 44  
POLLACK Vincenz 58  
PORTUGALL Ferdinand 40  
POSCH Alfred 64  
POSCH Alois 41  
POSSELT Cajetan 44  
PROMBER Adolf 46  
PROSKOWETZ Emanuel, Ritter 38, 41, 45  
PUTHON Viktor, Frh. 35  
RAMEK Rudolf 36, 37  
RAPP Franz, Ritter 35  
RENDEL Franz 145  
RESCHAUER Heinrich 40  
RICCABONA B. 35, 67  
RICHTER Franz 38  
RICHTER Hans 61, 62, 63  
RIEDEL Josef 51  
RIEDER Cornelius 114, 115., 116, 118  
RIEDER Johann 26, 27, 28, 3  
RINALDINI Anton, Ritter 117, 142  
ROHRMANN Moritz 38, 42  
ROSER Franz 41, 46  
ROSSIPAL Anton 142  
ROTTER Hugo 23, 25, 28  
RUSS Viktor 39, 45  
SALIS Adolf, von 138  
SALM Hugo 38  
SALZER Johann 54, 114, 142

SCHIER Josef 45  
SCHIRMBÖCK Otto 64  
SCHMID Franz 143, 144  
SCHMIDERER Josef 40  
SCHMIDT Anton 41, 42  
SCHMUCK Rudolf 40, 43  
SCHOLLMAYER Ethbin 57  
SCHREIBER H. 64, 65  
SCHREMS Josef 62, 66  
SCHUHMACHER Franz 36, 37  
SCHURZ Joseph 47  
SCHWARZENBERG Adolf, Fürst 141  
SECKENDORFF Arthur, Frh. 48, 49, 51, 52, 53, 54  
SEEGER Theodor 118  
SEIDL A. 65  
SEITZ Karl 36, 37  
SEVERUS 511  
SIEGL Eduard 40, 42  
SIEGMUND Adolf 44  
SILVIUS 51  
SKOPALIK Franz 42  
SKUDNIGG Eduard 68  
SOMMARUGA Guido, Frh. 44  
SPENS-BODEN Emanuel, Frh. 38, 42  
SROM Franz, Ritter 42  
STAMPFER Bernd 68  
STANEK Johann 62  
STENCZEL Erich 60  
STERN Roland 64, 65  
STERNECK Richard, Frh. 45  
STIEBITZ Josef 41  
STÖHR Anton 46  
STOLZ Otto 61  
STRELE Georg 59, 60, 61, 118  
STURM Eduard 40  
SUESS Friedrich 38  
SURELL Alexander 138  
SUTTNER Gustav, Frh. 45  
TAUSCHE Anton 40, 42, 45  
TAUSCHER Otto 64  
THUN Emanuel, Graf 35  
TIEFENBACHER Ludwig 49  
TOULA Franz 55  
TROITSCH Ulrich 67  
ÜBLAGGER August 63  
ULLRICH Hieronimus 18, 47  
URBANEK Johann 41  
VALENTINI E. 57  
VALTYNI Julius 67  
VETTER von der LILIE Felix, Graf 43  
WAGNER Albert 64  
WAGNER Oswald 145  
WALTERSKIRCHEN Robert 40  
WALZER L. 65  
WANG Ferdinand 54, 55, 57, 58, 59, 142  
WEBER von EBENHOF Alfred 53. 55. 56

WEDEKIND G.W., Frh. 48  
WEEBER August 44, 61  
WEGSCHEIDER Johann 45  
WEITLOF Moritz 45  
WESSELY Joseph 48  
WIDMANN Bohuslav, 35 Frh.  
WILD Franz 35  
WOLFRUM Karl 38  
WOLKENSTEIN-TROSTBURG Leopold, Graf 40  
WURM Ignaz 42  
WURZER E. 65  
ZALLINGER Franz 47  
ZETTL H. 64, 65  
ZIERMANN R. 65  
ZOEPF Franz 29, 32  
ZSCHOK Ludwig 40

Aus dem Publikationsverzeichnis der Forstlichen  
Bundesversuchsanstalt

Mitteilungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Wien

- 1982 144 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (4). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 Wildbäche, Schnee und Lawinen.  
Preis ÖS 300.-- 297 S.
- 1982 145 Margl, Hermann: Zur Alters- und Abgangsgliederung von (Haar-)Wildbeständen und deren naturgesetzlicher Zusammenhang mit dem Zuwachs und dem Jagdprinzip.  
Preis ÖS 100.-- 65 S.
- 1982 146 Margl, Hermann: Die Abschüsse von Schalenwild, Hase und Fuchs in Beziehung zu Wildstand und Lebensraum in den politischen Bezirken Österreichs.  
Preis ÖS 200.-- 42 S.
- 1983 147 Forstliche Wachstums- und Simulationsmodelle. Tagung der IUFRO Fachgruppe S4.01-00 Holzmessung, Zuwachs und Ertrag, vom 4.-8. Oktober 1982 in Wien.  
Preis ÖS 300.-- 278 S.
- 1983 148 Holzschuh, Carolus: Bemerkenswerte Käferfunde in Österreich. III.  
Preis ÖS 100.-- 81 S.
- 1983 149 Schmutzenhofer, Heinrich: Eine Massenvermehrung des Rotköpfigen Tannentriebwicklers (*Zeiraphera rufimitrana* H.S.) im Alpenvorland (nahe Salzburg).  
Preis ÖS 150.-- 39 S.
- 1983 150 Smidt, Stefan: Untersuchungen über das Auftreten von Sauren Niederschlägen in Österreich.  
Preis ÖS 150.-- 88 S.
- 1983 151 Forst- und Jagdgeschichte Mitteleuropas. Referate der IUFRO-Fachgruppe S6.07-00 Forstgeschichte, Tagung in Wien vom 20.-24. September 1982.  
Preis ÖS 150.-- 134 S.
- 1983 152 Sterba, Hubert: Die Funktionsschemata der Sorten- tafeln für Fichte in Österreich.  
Preis ÖS 100.-- 63 S.
- 1984 153 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung (5). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00. Vorbeugung und Kontrolle von Wildbacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und Lawinen.  
Preis ÖS 250.-- 224 S.

- 1985 154/I Österreichische Forstinventur 1971-1980. Zehnjahres-  
ergebnis.  
Preis ÖS 220.-- S. 1-216
- 1985 154/II Österreichische Forstinventur 1971-1980. Inventurge-  
spräch.  
Preis ÖS 100.-- S. 219-319
- 1985 155 Braun, Rudolf: Über die Bringungslage und den Wer-  
bungsaufwand im österreichischen Wald.  
Preis ÖS 250.-- vergriffen 243 S.
- 1985 156 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung  
(6). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 (Wildbäche, Schnee  
und Lawinen). Vorbeugung und Kontrolle von Wild-  
bacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und  
Lawinen.  
Preis ÖS 250.-- vergriffen 247 S.
- 1986 157 Zweites österreichisches Symposium Fernerkundung.  
Veranstaltet von der Arbeitsgruppe Fernerkundung der  
österreichischen Gesellschaft für Sonnenenergie und  
Weltraumfragen (ASSA), 2.-4. Oktober 1985 in Wien.  
Preis ÖS 250.-- 220 S.
- 1987 158/I Merwald, Ingo E.: Untersuchung und Beurteilung von  
Bauweisen der Wildbachverbauung in ihrer Auswirkung  
auf die Fischpopulation.  
Preis ÖS 250.-- S. 1-196
- 1987 158/II Merwald, Ingo E.: Untersuchung und Beurteilung von  
Bauweisen der Wildbachverbauung in ihrer Auswirkung  
auf die Fischpopulation.  
Preis ÖS 250.-- S. 196-364
- 1988 159 Beiträge zur Wildbacherosions- und Lawinenforschung  
(7). IUFRO-Fachgruppe S1.04-00 (Wildbäche, Schnee  
und Lawinen). Vorbeugung und Kontrolle von Wild-  
bacherosion, Hochwässer und Muren, Schneeschäden und  
Lawinen.  
Preis ÖS 420.-- 410 S.
- 1988 160 Müller, Ferdinand: Entwicklung von Fichtensämlingen  
(*Picea abies* (L.) Karst.) in Abhängigkeit von Ernäh-  
rung und seehöhenangepasster Wachstumsdauer im Ver-  
suchsgarten Mariabrunn.  
Preis ÖS 260.-- 256 S.
- 1988 161 Kronfellner-Kraus, Gottfried; Neuwinger, Irmentraud;  
Ruf, Gerhard; Schaffhauser, Horst: Über die Ein-  
schätzung von Wildbächen - Der Dürnbach.  
Preis ÖS 300.-- 264 S.